

Landratsamt Waldshut

Erörterungsverhandlung

im Planfeststellungsverfahren
zum Antrag der Schluchseewerk AG
über die Errichtung und den Betrieb
des Pumpspeicherwerks Atdorf

am 25. Januar 2017

in der Seebodenhalle Wehr

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

Natura 2000	3
- Fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebiets „Murg zum Hochrhein“	3
- Unterschätzung der Eingriffsfolgen bei hydrologischen Veränderungen	26
- Keine Berücksichtigung von Entwicklungsflächen und Summationseffekten	27
- Auswahl der charakteristischen Arten für LRT	34
- Konzept der Critical Loads	37
- Überarbeitung der vom Vorhaben beeinträchtigten LRT/Arten	43, 78
- Überarbeitung Kohärenzflächenauswahl/Prüffähigkeit	73
- Anforderungen für die Einbeziehung von Kohärenzflächen in bestehende FFH-Gebiete	78, 80, 84
- Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG	93
Faktisches Vogelschutzgebiet	94
- Braunkehlchen	94

(Beginn: 9:34 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie zur Fortsetzung des Erörterungstermins herzlich begrüßen. Mein Name ist Jörg Gantzer.

Zunächst organisatorische Hinweise, wie jeden Morgen: Wenn Sie sich zu Wort melden, nennen Sie bitte Ihren Namen, und sprechen Sie möglichst direkt ins Mikrofon.

Von der Erörterungsverhandlung wird ein Wortprotokoll erstellt. Dazu darf ich heute Frau Dischinger begrüßen. Es werden Tonaufnahmen gemacht, die gelöscht werden, sobald das Wortprotokoll erstellt worden ist. Das Wortprotokoll wollen wir nach Fertigstellung im Internet aufschalten.

Dann kommen wir zur Vorstellungsrunde: Mein Name ist Jörg Gantzer. Ich leite mit meinen Kolleginnen die Verhandlung. Rechts außen sitzt Frau Mirjam Schwarz, die für das Organisatorische im Termin und im Verfahren zuständig ist. Daneben sitzt Frau Caren-Denise Sigg, meine Stellvertreterin in der Projektarbeitsgruppe. Links neben mir sitzt Frau Anna Kremser, unsere Justiziarin, die uns in diesem Verfahren unterstützt.

Dann darf ich Herrn Stöcklin bitten.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Stöcklin für die Bürgerinitiative.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Schreiber für den BUND.

Herr Faigle (BUND):

Ulrich Faigle, BUND Hochrhein.

Herr Freidel (Wehr):

Georg Freidel, Stadt Wehr.

Herr Peter (BI Atdorf):

Michael Peter für die BI Atdorf.

Frau Cremer-Ricken (BUND):

Ruth Cremer-Ricken, BUND.

Frau Kattner (BUND):

Doris Kattner, BUND.

Frau Bär (Schwarzwaldverein):

Ingrid Bär, Schwarzwaldverein.

Herr Burkart (Schwarzwaldverein):

Gottlieb Burkart, Schwarzwaldverein und angeschlossene Verbände.

Frau Walenciak (Laufenburg):

Carina Walenciak, Stadt Laufenburg.

Herr RA Dr. Edelbluth:

Markus Edelbluth, Stadt Bad Säckingen und Gemeinden Herrischried und Rickenbach.

Herr Dr. Gonser (Baader Konzept):

Gonser, Firma Baader Konzept, Landesgutachter.

Herr Frisch (Landratsamt Waldshut):

Frisch, Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde.

Herr Dr. Mehlin (Landratsamt Waldshut):

Hans Mehlin, Naturschutzbeauftragter im Landkreis Waldshut.

Herr Steenhoff (Regierungspräsidium Freiburg):

Holger Steenhoff, Regierungspräsidium, Referat 55, Naturschutzrecht.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Friederike Tribukait, Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Hans-Joachim Zurmöhle, Landesgutachter, Regierungspräsidium.

Herr Andres (Regierungspräsidium Freiburg):

Christian Andres, ebenfalls Landesgutachter im Auftrag des RP Freiburg.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Giesen für den Antragsteller. – Ich möchte gerne unsere Seite vorstellen: Ganz rechts außen sitzen Sylvia Auer, Valerie Klein, Martin Pehm, Dr. Bergmüller und Herr Kircher von der ILF in Innsbruck. Zu meiner Linken sitzen Professor Dr. Dolde, Rechtsanwaltskanzlei Dolde Mayen & Partner aus Stuttgart, daneben Frau Dr. Schlutow von ÖKO-DATA, Dr. Christian Lüth von der ILF, Christian Moritz von der ARGE Limnologie und neben ihm, ganz links außen auf der vordersten Bank, Dr. Hetzel von Bosch & Partner.

In der zweiten Reihe hinter mir sitzen, rechts außen angefangen, Eva Manninger von der ILF, meine beiden Kollegen Fink und Selent. Neben Herrn Selent sitzen Vertreter der IUS aus Heidelberg, Herr Ness und Herr Harter. Neben Herrn Harter sitzen Herr Boos für Gewässerkunde, Herr Funk für Hydrogeologie und ganz links außen Herr Steinbeck, Pressesprecher.

Herr Gantzer, bisher hatten Sie den Punkt mit der Öffentlichkeit noch nicht gefragt. Das haben Sie bisher immer zu Beginn gemacht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Danke für den Hinweis. – Formal findet eine Erörterungsverhandlung nichtöffentlich statt. Wir haben aber die ganzen Tage über öffentlich verhandelt. Gibt es Widerspruch, dass wir auch heute öffentlich verhandeln? – Das sehe ich nicht. Danke schön.

Noch einmal danke für den Hinweis. Das ging bei der morgendlichen Routine unter.

Natura 2000

Fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebiets „Murg zum Hochrhein“

Heute sind wir bei einem der zentralen Themen: Natura 2000. Der erste Punkt ist, denke ich, der schwerwiegendste. Er wurde auch schon am runden Tisch in Bad Säckingen diskutiert. Es geht darum, ob das FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ richtig abgegrenzt worden ist. Wenn das nicht der Fall wäre und die Auffassungen des BUND und des Herrn Schreiber zutreffen, hätten wir damit sicherlich rechtliche Probleme.

Herr Schreiber, Sie haben den „Aufschlag“. Dann kann die Schluchseewerk AG darauf antworten.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Ich habe in der Einwendung dargelegt, dass das FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ nicht richtig abgegrenzt ist, dass sogar Schwerpunktbereiche mit besonders vielen verschiedenen Lebensraumtypen und besonders vielen Arten des Anhangs II ausgespart worden sind, nämlich im Bereich des Unterbeckens. Das ganze Haselbachtal wäre eine unverzichtbare Ergänzung des FFH-Gebietes. Damit hat man meines Erachtens ein ganz zentrales Problem.

Ich gehe davon aus, dass die Abgrenzung, die ich in groben Zügen vorgeschlagen habe, richtig ist und über kurz oder lang vom Land Baden-Württemberg ergänzt werden muss. Dann geht natürlich die gesamte Verträglichkeitsprüfung, die vorgelegt worden ist, von völlig falschen Voraussetzungen aus, weil dann sowohl im Unterbecken als auch im Bereich des Oberbeckens in ganz massivem Umfang direkte Flächenverluste von Lebensraumtypen des Anhangs I und von Habitaten der Arten des Anhangs II verloren gehen. Dann verschiebt sich die gesamte Gewichtung, die bisher vorgelegt worden ist. Insofern ist dies aus Naturschutzsicht sicherlich der zentrale Punkt.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Wir haben uns überlegt, dass wir für die Argumente von Herrn Schreiber eine Präsentation zeigen. Bei einem solch abstrakten Thema halten wir es für eine gute Idee, das zu veranschaulichen. Ich möchte Sie also jetzt für etwa 20 Minuten in die Präsentation mitnehmen.

(Präsentation: 170125_Neuabgrenzung_FFH_MzH-BUND_hetzel)

Wir haben uns mit der Thematik eingehend beschäftigt und versucht, diese Dinge von verschiedenen Ebenen und verschiedenen Seiten aus zu betrachten. Das beginnt damit, dass wir zunächst einmal die rechtlichen Vorgaben kurz darstellen wollen. Ich gehe darauf ein, welche Erweiterungsflächen es gibt bzw. welche Flächen Herr Schreiber vorschlägt. Dann möchte ich auf die Maßstäbe für die Relevanz der Schutzgüter eingehen, um dann konkret zu beurteilen, welche Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten im Oberbecken und im Unterbecken im Haselbachtal und am Abhau nachgewiesen wurden und wie man das dort betrachten muss.

(Folie 3)

In diesem Bild sind rot umrandet die Erweiterungsflächen von Ihnen, Herr Schreiber, dargestellt. Schwarz schraffiert sieht man den Vorhabenbereich. In Blau ist das FFH-Gebiet dargestellt.

(Folien 4 und 5)

Das sind die Flächen, die von Herrn Schreiber vorgeschlagen wurden. Das sind jetzt die blau eingekringelten Bereiche. Hier sind wir am Abhau. Dort schlägt er diese Flächen vor, und im Haselbachtal ist es im Prinzip diese gesamte farbig dargelegte Fläche. Um diese Bereiche geht es also konkret.

(Folie 6)

Es gab diverse Schreiben, am 05.11.2012 und am 04.12.2012, in denen das RP Freiburg auf der Grundlage der Argumentation des BUND kein Erfordernis sieht, „die derzeit gemeldete Natura-2000-Gebietsabgrenzung neu zu fassen. Aus Sicht des Landes ist die Meldung der FFH-Gebiete auch hinsichtlich der hier in Rede stehenden Lebensraumtypen ... und Arten des Anhangs II FFH-RL ausreichend und abgeschlossen.“

Weiterhin haben Gebietserweiterungen „nur dann hohe Priorität, wenn sich eine im Standarddatenbogen aufgeführte Art in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand befindet, welcher durch Aufnahme von direkt an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen im Zuge der Managementplanerstellung verbessert werden könnte.“

(Folie 8)

Darauf aufbauend kann ich jetzt auf die rechtlichen Vorgaben kommen. Herr Dolde kann mich dazu gern ergänzen, wenn er möchte. Die Maßstäbe für die Gebietsabgrenzung ergeben sich aus Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Phase 1 der FFH-Richtlinie. Diese müssen wir berücksichtigen. Konkret lässt sich festhalten, dass sich eine Einbeziehung weiterer Flächen, die bisher nicht Bestandteil des FFH-Gebietes sind, aufdrängen muss. Nach der Entscheidung der EU-Kommission über die Gebietslistung spricht eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung. Einwände dagegen bedürfen einer besonderen Substantiierung. Darum geht es letztendlich. Ich versuche, Ihnen im Folgenden darzulegen, dass diese Substantiierung aus unserer Sicht nicht vorliegt. An die Darlegung einer fehlerhaften Gebietsabgrenzung, die Herr Schreiber und der BUND eingewendet haben, sind wirklich strenge Anforderungen zu stellen.

(Folie 10)

Wir haben folgende vier Maßstäbe für die Relevanz von Schutzgütern betrachtet. Punkt 1 ist die Maßgeblichkeit für die Ausweisung des FFH-Gebietes. Das heißt, wir müssen uns die Frage stellen: Wofür wurde das FFH-Gebiet seinerzeit ausgewiesen? Welche FFH-Lebensraumtypen und welche Anhang-II-Arten waren maßgeblich für die Ausweisung, und welche wurden nachträglich nur zugeordnet? Das ist eine wichtige Frage, die wir klären müssen.

Der zweite Punkt ist die Repräsentativität der Vorkommen innerhalb der von Herrn Schreiber vorgeschlagenen Erweiterungsflächen. Das heißt: Müssen die hier nachgewiesenen Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten aufgrund der Bedeutung des Vorkommens als maßgebliche Gebietsbestandteile betrachtet werden oder nicht?

Punkt 3: Man muss sich den landesweiten Erhaltungszustand der jeweiligen Arten und FFH-Lebensraumtypen im Vergleich zum Erhaltungszustand im FFH-Gebiet anschauen. Das möchte ich im Folgenden tun, um das noch einmal genau darzustellen.

Viertens: Wie ist der Erhaltungszustand im FFH-Gebiet? Dazu gibt es mittlerweile einen Managementplan, der das gut dargestellt hat. Das ist jeweils einzelfallbezogen zu betrachten. Hier muss, wie gesagt, auch die wichtige Entscheidung gefällt werden, ob der günstige Erhaltungszustand, selbst wenn er aktuell nicht vorliegt, durch den Managementplan und die Maßnahmen erreicht bzw. wiederhergestellt werden kann.

(Folie 11)

Ich möchte nun mit Punkt 1, der Maßgeblichkeit für die Ausweisung, beginnen, sprich: Welche FFH-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten waren maßgeblich für die Ausweisung, und welche wurden nur zugeordnet? Die Punkte 2 bis 4 ergeben sich dann im Laufe des Vortrages.

(Folie 12)

Das RP Freiburg hat sich am 05.11.2012 wie folgt dazu geäußert:

„Maßgeblich für die Gebietsmeldung war seinerzeit das Flusssystem der Murg mit den Mooren und Nasswiesen der Tallagen sowie die Murgschlucht mit ihren naturnahen Wäldern.“

Darauf basierend kann man dann ableitend sagen, welche Arten und welche FFH-Lebensraumtypen das betreffen kann. Das mache ich gleich auf einer separaten Folie.

Die Gebietsmerkmale im Standarddatenbogen sind wie folgt umrissen: „Offene Tallandschaft mit glazialer Überformung und artenreichem Grünland und Feuchtvegetation.“ Dort wird das Schluchttal mit natürlichen Waldbildern genannt, ebenso Felsbildungen, Blockschutthalde und der naturnahe Flusslauf.

Weiterhin wird im Text der naturnahe Bachlauf hervorgehoben, die Feuchtgebietsvegetation, Pfeifengraswiesen und Hoch-, Übergangs- und Niedermoore. Das sind also die Bestandteile, die wir näher betrachten müssen.

(Folie 13)

Wenn man sich die Abgrenzung des FFH-Gebietes ansieht, hier blau schraffiert dargestellt, dann wird noch einmal deutlich, dass das FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ tatsächlich vor allem aus den Tallagen und den angrenzenden Hängen mit den Steillagen besteht. Das ist das, was das FFH-Gebiet repräsentiert und ausmacht. Das ist auch gleich wichtig für die Diskussion zu bestimmten FFH-Lebensraumtypen oder auch Arten.

(Folien 14 und 15)

Für die Frage, was für die Ausweisung maßgeblich war, ist der vorliegende Managementplan maßgebend. Wenn man einmal eine Auswertung der nachgewiesenen Lebensraumtypen vornimmt, wie ich das hier gemacht habe, dann sieht man vor allem LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) und LRT 6520 (Berg-Mähwiesen). Hier wurden die größten Anteile festgestellt. Man sieht es auch in dem Kuchendiagramm. Das heißt, der Offenlandanteil liegt hier bei 78 %. Das FFH-Gebiet ist also vor allem für Offenlandlebensraumtypen ausgewiesen worden. Man kann hier auch noch den LRT 6412 erwähnen, Nasswiesen mit Pfeifengrasarten im weitesten Sinne, und den LRT 6230, Borstgrasrasen.

Außerdem noch in größerer Flächengröße nachgewiesen worden sind der LRT 91E0 – das sind die Auwälder ganz recht außen – und der LRT 9180, die Schlucht- und Hangmischwälder, die gemäß der Gebietsbeschreibung an den Hängen des Murgtales verbreitet sind.

(Folie 16)

Wenn man sich die Gebietsbeschreibung und den Wortlaut darüber anschaut, was maßgeblich für die Ausweisung des FFH-Gebietes gemäß RP Freiburg war, kommt man dorthin, dass die

hier aufgelisteten FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II aus unserer Sicht diejenigen waren, die für die Ausweisung des FFH-Gebietes maßgeblich sein konnten. Das ist schon eine sehr vorgreifende Auswahl. Ich will das jetzt gar nicht im Einzelnen vorlesen. Vielleicht können Sie einen kurzen Blick darauf werfen. Wichtig sind die rot markierten Flächen. Diese LRTs, die im Standarddatenbogen stehen, wurden gemäß Managementplan nicht mehr nachgewiesen. Das sind die lebenden Hochmoore, degradierte Hochmoore, Torfmoor-Schlenken und Silikatfelsen.

(Folie 17)

Die Schlussfolgerung ist weiterhin: Welche Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten waren nicht maßgeblich für die Ausweisung? Hierbei kommt man dahin, dass der LRT 6210, die Kalk-Trockenrasen, eigentlich nicht dazugehört, der LRT 9110 dann auch nicht, weil es für die Auenvegetation oder die steilen Hänge kein typischer Lebensraumtyp ist. LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und LRT 91D0 (Moorwälder) gehören auch nicht dazu.

Bei den Anhang-II-Arten ist es nicht die Gelbbauchunke, weil sie ja, wie Sie alle wissen, vor allem auf Sekundärstandorten vorkommt und im Murgtal nicht in der eigentlichen Aue anzutreffen wäre. Die Fledermäuse gehören auch dazu, die vor allem große zusammenhängende Wälder benötigen, aber auch Hirschkäfer, Mopsfledermaus und Rogers Goldhaarmoos, die damals noch nicht im Standarddatenbogen gelistet waren und dementsprechend nicht maßgeblich für die Auswahl des FFH-Gebietes sein konnten.

Bis hierher sind dies Informationen darüber, was für uns für die Auswertung maßgeblich war. Jetzt möchte ich mir einmal die Vorhabenbereiche vornehmen bzw. die Wirkbereiche Oberbecken und Unterbecken und die Erweiterungsflächen von Herrn Schreiber beleuchten. Fangen wir einmal mit dem Oberbecken am Abhau an.

(Folie 19)

Hier sieht man in einer Detailkarte den Wirkungsbereich in roter Schraffur dargestellt. Blau schraffiert sieht man das FFH-Gebiet, das heißt das obere Altbachtal als Teilgebiet des FFH-Gebiets „Murg zum Hochrhein“.

(Folie 20)

Wenn man sich hier anschaut, welche Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten in diesem Bereich tatsächlich vorkommen, sind dies die unter „Schutzgüter“ dargestellten Lebensraumtypen und Arten, das heißt LRT 6230 (Borstgrasrasen), LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) usw. Sie können das alles noch einmal nachverfolgen.

(Folie 21)

In dieser Tabelle findet sich dann das, was ich am Anfang dargestellt habe: Was sind die Maßstäbe für die Relevanz von Schutzgütern? Auf der einen Seite sieht man die Maßgeblichkeit für das FFH-Gebiet. Immer dort, wo ein Haken ist, kann dieses Schutzgut maßgeblich für die Ausweisung gewesen sein, bei einem Strich dementsprechend nicht. Die Repräsentativität des Vorkommens ist unten noch einmal erläutert. Das ist unsere Einschätzung: Wie ist das Vorkommen innerhalb der von Herrn Schreiber vorgeschlagenen Erweiterungsflächen? Das ist die Einschätzung, ob aufgrund des Vorkommens dieser Schutzgüter eine Einbeziehung dieser Flächen ins FFH-Gebiet notwendig ist. Das heißt, wenn dort ein Haken ist, kann man darüber diskutieren; wenn dort ein Strich ist, halten wir das nicht für sinnvoll.

In der nächsten Spalte sieht man den Erhaltungszustand in Baden-Württemberg. Unter „EHZ Gebiet“ ist der Erhaltungszustand im FFH-Gebiet gemäß Managementplan dargestellt. „EHZ Mass. MaP“ stellt dar, was der Managementplan darüber sagt, welcher Erhaltungszustand durch die Maßnahmen des Managementplans wieder erreicht werden kann. Ich gehe so ausführlich darauf ein, damit Sie wissen, was Sie dort zu lesen haben.

Wenn ich jetzt den LRT 9110 umrande, hat das damit zu tun, dass er insbesondere von Herrn Schreiber und dem BUND thematisiert wurde. Da kann man sehen, dass der LRT aus unserer Sicht für die Auswahl des FFH-Gebiets nicht maßgeblich war. Ich habe Ihnen gerade dargelegt, dass das daran liegt, dass das kein Lebensraumtyp für das Murgtal und den eigentlichen Auenlebensraum ist, der ja für die Ausweisung maßgeblich war. Das haben Sie gerade in verschiedenen Wortlauten gehört. Die Repräsentativität des Vorkommens ist gegeben. Ich zeige gleich noch eine andere Karte. Es gibt am Abhau große Bestände, aber dies sind, wie gesagt, Bestände eines LRTs, der für die Ausweisung nicht maßgeblich war. Man kann sehen, dass der Erhaltungszustand des LRT 9110, der Hainsimsen-Buchenwälder, landesweit günstig ist und auch im Gebiet günstig ist, also „B“. Dementsprechend hat der Managementplan hier auch keine Aufgabe, wieder einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, weil er ohnehin bereits gegeben ist.

(Folie 22)

Hier noch einmal eine Detailkarte. Rot schraffiert sehen Sie hier den Vorhabenbereich am Abhau, Oberbecken. Man sieht in violetter Umrandung noch einmal das FFH-Gebiet mit den gemäß Managementplan kartierten FFH-Lebensraumtypen dargestellt. Was man hier gut sehen kann, ist, dass am Abhau selbst – diese dunkelgrünen Flächen sind die kartierten Flächen aus der Ursprungskartierung zum PSW Atdorf – große Bestände des LRT 9110 vorkommen. Das ist schon richtig. Wenn man genau hinschaut, sieht man, dass diese Bestände zwar ein bisschen ins FFH-Gebiet hineinragen; das ist aber marginal, das heißt, es sind wirklich Kleinstflächen, die auch innerhalb des FFH-Gebiets vorkommen.

Aus unserer Sicht war in Kombination mit den Dingen, die ich Ihnen gerade schon mitgeteilt habe, der LRT 9110 nicht maßgeblich für die Ausweisung. Das lässt ausschließlich das Fazit

zu: Aufgrund der Argumente drängt sich eine Einbeziehung von Flächen am Abhau gemäß dem Vorkommen des LRT 9110 für uns nicht auf.

(Folie 24)

Schauen wir uns das Unterbecken an. Dort gab es eine größere Anzahl von zu diskutierenden Anhang-II-Arten und FFH-Lebensraumtypen. Man sieht hier alle dargestellten Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten, die im Bereich des Haselbachtals, sprich Unterbecken, vorkommen bzw. kartiert worden sind. Auch die möchte ich nicht alle im Einzelnen vorstellen, sondern vielleicht nur darauf eingehen, was insbesondere von Herrn Schreiber und vom BUND thematisiert wurde. Das ist der LRT 9180, die Schlucht- und Hangmischwälder, der LRT 91E0, die Auenwälder, die Gelbbauchunke wurde hervorgehoben, der Hirschkäfer, die Spanische Flagge, das Grüne Besenmoos und Rogers Goldhaarmoos. Das sind die Arten, die vordergründig thematisiert worden sind. Die können wir jetzt einmal durchgehen.

Der LRT 9180 ist landesweit wie im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand. Das heißt, hier drängt es sich tatsächlich nicht auf, das Haselbachtal aufgrund des Vorkommens des LRT 9180, der sicherlich für die Ausweisung maßgeblich war, in das Gebiet einzugliedern. Gleiches gilt für den LRT 91E0, der zwar landesweit auf Gelb steht, aber im Gebiet selbst mit „günstig“ bewertet wurde. Auf die Gelbbauchunke gehe ich gleich noch ein. Hirschkäfer, Spanische Flagge, Grünes Besenmoos und Rogers Goldhaarmoos sind ganz unten dargestellt. Da sehen Sie, dass der Erhaltungszustand in unterschiedlicher Art und Weise landesweit immer günstig ist. Im FFH-Gebiet konnte das für Hirschkäfer und Spanische Flagge nicht dargestellt werden, weil das keine Arten waren, die durch den Managementplan erhoben wurden. Trotzdem kann man sehen, dass der Erhaltungszustand landesweit günstig ist. Deswegen drängt sich eine Einbeziehung des Haselbachtals aufgrund der Vorkommen dieser Arten ins FFH-Gebiet für uns nicht auf.

(Folien 25 bis 28)

Was in unserer Auswertung jedoch detaillierter zu betrachten ist, sind zum einen die Gelbbauchunke und zum anderen die Mopsfledermaus. Diese wurden hier bisher noch nicht thematisiert, wir wollen sie aber trotzdem einmal vorgegrifflich darstellen. Der Hintergrund ist, wie Sie in der Tabelle sehen, dass der Erhaltungszustand landesweit auf Gelb oder sogar Rot steht und auch im FFH-Gebiet mit „C“ bewertet wurde, das heißt „ungünstig-schlecht“. Der Managementplan sagt jedoch, dass der Erhaltungszustand für beide Arten auf Grün zu setzen ist. Das heißt, mit den Maßnahmen, die gemäß dem Managementplan vorgeschlagen sind, geht der Managementplan davon aus, dass der Artenzustand wieder auf Grün gebracht werden kann. Das ist eine ganz wichtige Sache, die wir gleich noch einmal diskutieren wollen.

Ich möchte gern die beiden Arten jetzt detaillierter vorstellen, um Ihnen das noch näherzubringen. Noch einmal zusammengefasst ist also die Mopsfledermaus landesweit als „ungünstig-

schlecht“, im FFH-Gebiet als „mittel bis schlecht“ eingestuft. Das hatten wir gerade schon diskutiert.

(Folien 29 und 30)

Zum Kriterium „Maßgeblichkeit für die Ausweisung des FFH-Gebiets“: Die Mopsfledermaus ist bisher kein Erhaltungsziel im FFH-Gebiet, soll jedoch gemäß Managementplan als solches ergänzt werden. Die Art war nicht maßgeblich für die Ausweisung, weil sie einfach seinerzeit nicht im Standarddatenbogen gelistet war. Deswegen kann sie nicht maßgeblich gewesen sein.

Zum Kriterium „Repräsentativität der Vorkommen“: Gemäß der Kartierung liegen fünf bis sieben Einzelnachweise im Haselbachtal vor, aber keine Quartiernachweise. Das ist ein wichtiger Fakt, den wir unterscheiden müssen. Nach Aussage des RP Freiburg umfasst die Lebensstätte gemäß MaP, aber auch gemäß RP Freiburg das südliche FFH-Gebiet. Wir können davon ausgehen, dass die Mopsfledermaus, wie eigentlich die meisten Fledermäuse, einen großen Aktionsradius hat, der bis über 10 km gehen kann. Davon ausgehend kann man also schon einmal sagen, dass die Art sowohl Flächen innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebiets benötigt. Man kann aber auch sagen, dass die Flächen im Haselbachtal für die Art nicht bedeutsamer sind als die Flächen innerhalb des FFH-Gebiets. Auch das ist ein wichtiger Fakt, den man hier darstellen kann. Das heißt, in Abwägung dieser vier Kriterien drängt sich eine Einbeziehung von Flächen im Haselbachtal in das FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ nicht auf.

Ich weise noch einmal auf das hin, was ich eingangs gesagt habe: Es bedarf einer guten Substantiierung, um nachzuweisen, dass diese Flächen ins FFH-Gebiet aufzunehmen sind. Die Hürde für die Nachweispflicht ist also relativ hoch. Der günstige Erhaltungszustand kann gemäß Managementplan mit den definierten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebiets, innerhalb der jetzigen Grenzen, wiederhergestellt werden. Das ist ein wichtiger Punkt. Das ist laut Managementplan gut möglich.

(Folie 31)

Im Rahmen der FFH-VU haben wir dann aber aus Gründen der Rechtssicherheit die Vorkommen im Haselbachtal trotzdem mitbetrachtet, auch wenn die Mopsfledermaus gemäß Standarddatenbogen kein Bestandteil des FFH-Gebiets ist. Die FFH-VP geht dann in Folge von keinen erheblichen Beeinträchtigungen aus. Durch die vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sagt man, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet ausgeschlossen wird. Diese Berücksichtigung in der FFH-VP ist vorgreiflich passiert.

So viel vorgreiflich zum Thema Mopsfledermaus, auch wenn dies von Herrn Schreiber nicht so explizit diskutiert wurde.

(Folie 32)

Kommen wir zum Thema Gelbbauchunke. Die Gelbbauchunke wurde von Herrn Schreiber dargestellt und diskutiert. Der landesweite Erhaltungszustand ist „ungünstig-unzureichend“. Das Erhaltungsziel gemäß Standarddatenbogen war mal „gut“, ist aber gemäß Managementplan aktuell „mittel bis schlecht“.

(Folie 33)

Zum Kriterium „Maßgeblichkeit für die Ausweisung“: Dazu wiederhole ich noch einmal, was ich eingangs gesagt habe. Gemäß der Aussage des RP Freiburg war für die Gebietsmeldung das Flusssystem der Murg mit den Mooren und Nasswiesen der Tallagen und die Murgschlucht mit ihren naturnahen Wäldern maßgeblich. Es waren nicht die Sekundärstandorte als Lebensraum für die Gelbbauchunke. Das heißt, die Gelbbauchunke war damals nicht maßgeblich für die Auswahl des FFH-Gebietes.

Kriterium „Repräsentativität der Vorkommen“: Es lässt sich festhalten, dass die Teilfläche am Wallbach, die Teil des FFH-Gebietes ist, und Flächen des Haselbachtals, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, eine gemeinsame lokale Population bilden. Die Entfernung liegt unter 1.000 m. Nach den aktuellen Angaben des BfN gelten Entfernungen im Gewässerverbund einer lokalen Population zwischen 1.000 und 2.000 m als eine gute Vernetzung zwischen den Vorkommen. Das heißt, wir müssen und können davon ausgehen, dass zwischen den Teilflächen eine gute Vernetzung vorliegt.

(Folien 34)

Somit müssen wir wieder zu dem Fazit kommen, dass sich in Abwägung der vier Kriterien eine Einbeziehung von Flächen im Haselbachtal aufgrund des Vorkommens der Gelbbauchunke nicht aufdrängt. Weiterhin lässt sich festhalten, dass der günstige Erhaltungszustand gemäß den Maßnahmen, die aktuell vom Managementplan vorgesehen sind, wiederhergestellt werden kann.

(Folie 35)

Auch dort wurde die Art trotzdem, wie bei der Mopsfledermaus, in der FFH-VP betrachtet. Man sagt hier wieder, dass man aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgeht.

(Folie 37)

Im Gesamtfazit kann man sagen: Insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managementplans, die den günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele innerhalb des FFH-Gebietes sichern bzw. erreichen oder wiederherstellen können, drängt sich eine Einbeziehung von Flächen am Abhau und im Haselbachtal in das FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ nicht auf.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Die Präsentation hat sich anhand selbst gewählter Kriterien und eines selbst gewählten Rasters durch die Systematik gehandelt und kommt zu dem Ergebnis, dass diese Flächen nicht gemeldet werden müssen. Ich möchte ganz gern auf das zurückgehen, was bei der Gebietsmeldung von Anfang an hätte beachtet werden müssen. Und das ist Art. 4 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit Anhang III. Daraus resultieren dann auch der Standarddatenbogen und das, was die Kommission als Meldeunterlagen vorliegen hat und was auch Meldebasis war. Darauf, was bei der Meldung Zielsetzung war, also was eigentlich gemeldet werden sollte, wo der Schwerpunkt liegen sollte, kommt es gar nicht an, sondern es kommt darauf an, was im Standarddatenbogen steht.

Man kann von dem, was im Standarddatenbogen eingetragen worden ist, dann wieder Abstand nehmen, wenn sich herausstellt, dass diese Einstufung des Lebensraumtyps oder Habitats einer Art nur den Erhaltungszustand „D“ hat, also ein nicht signifikantes Vorkommen ist. Davon haben wir im Standarddatenbogen aber meiner Erinnerung nach keine Einträge, jedenfalls nicht unter denen, die ich berücksichtigt habe. Maßgeblich ist also, was im Standarddatenbogen steht und was die FFH-Richtlinie mit dem Schutzgebietskonzept und dem Auswahlverfahren erreichen will.

Nach Anhang III Nr. 1 der FFH-Richtlinie kommt es maßgeblich auf die prioritären Schutzgüter, also Lebensraumtypen und Habitate prioritärer Arten, und eine Vielfalt an. Die Regierungschefs, die die FFH-Richtlinie einstimmig verabschiedet haben, wollten Gebiete mit einer besonders hohen Vielfalt an Lebensraumtypen schützen. Das heißt, dieses Selektieren, das überall in Deutschland stattgefunden hat, bei dem man sich hier ein Gebiet für Wiesen und dort eines für Wälder und dort eines für Fließgewässer herausgepickt hat, ist überhaupt nicht im Sinne der Richtlinie. Vielmehr sollen Gebiete mit einer möglichst hohen Anzahl von Schutzgütern ausgewählt werden, mit einem Vorrang von prioritären Schutzgütern.

In Ihrer Präsentation haben Sie zum Beispiel einige der prioritären Schutzgüter gar nicht zu den maßgeblichen auswahlrelevanten Schutzgütern hinzugezählt. Da haben Sie also schon einmal einen systematischen Bruch zu dem, was die Richtlinie eigentlich möchte.

Es gilt auch nicht das, was irgendwann einmal bei der ersten Meldung, die, wie wir wissen, in Deutschland zum Schluss hopplahopp gegangen ist, im Standarddatenbogen stand, sondern die Kommission hat immer betont, dass es darum geht, alle in einem Gebiet vorkommenden Schutzgüter im Standarddatenbogen aufzuführen und höchstens dann auszugrenzen, wenn der Erhaltungszustand „D“, also nicht signifikant, ist. Das steht erstens in der Anleitung zum Ausfüllen des Standarddatenbogens, das ist zweitens bei den Bewertungstreffen 2002 in Den Haag und in Potsdam gesagt worden, und das ist auch im Nachgang bei den bilateralen Bewertungstreffen 2004 vonseiten der Kommission immer wieder betont worden. Für das, was nicht signifikant ist, gibt es auch sehr enge Grenzen. Bei Arten – das ist im BfN-Handbuch zur FFH-Richtlinie sehr schön beschrieben – geht man von nicht signifikanten Vorkommen aus,

wenn man zum Beispiel noch alte Schalenreste von Anhang-II-Muschelarten findet. Die Art ist dort einmal gewesen, sie kommt aber jetzt nicht mehr in vermehrungsfähigen Beständen vor. Oder man hat nur noch einzelne Individuen einer Art und weiß, dass sie nicht mehr im Gebiet Fuß fassen wird. Das sind nicht signifikante Vorkommen. Das ist nicht der Fall, wenn es vitale oder flächige Bestände gibt.

Diese Abschichtung bei den Lebensraumtypen und Habitaten der Arten ist in der Richtlinie gar nicht vorgesehen. Hier liegt also schon einmal ein systematischer Fehler bei der Meldung vor. Das hat die Kommission immer betont.

Die Kommission hat außerdem immer betont: Wir wollen von Deutschland vernünftige Gebietsgrenzen haben. – Gerade im Bereich des Oberbeckens werden Habitatflächen zerschnitten. Einheitliche Buchenwälder, die in den Kartierungen als LRT 9110 dargestellt worden sind, sind zum Teil im FFH-Gebiet, zum Teil außerhalb. Das sind klassische Fälle fehlerhafter Abgrenzung. Es gibt auch Gerichtsverfahren, die das schon bestätigt und als unzutreffende Abgrenzung angesehen haben.

Sie haben sicherlich recht, dass die Hürde, ein neues Gebiet auszuweisen, nicht trivial ist, also wenn es um ganz neue Gebiete geht. Wenn es aber um die korrekte Abgrenzung geht, stellt sich die Situation schon deutlich einfacher dar. Hier haben wir ganz klar einen solchen Fall.

Genauso ist das natürlich bei den Habitaten der Arten. Die Mopsfledermaus zum Beispiel hat im Haselbachtal Vorkommen. Wie Sie diesen besonders strukturreichen Bereich ausklammern wollen, ohne womöglich das Erhaltungsziel zu verletzen, ist mir rätselhaft.

Der Bereich Haselbachtal ist mit Blick auf ein schon angesprochenes Kriterium des Anhangs III Nr. 1 der FFH-Richtlinie sehr interessant. Wir haben es da nämlich mit einem besonders schutzgutreichen Bereich zu tun. Er ist also genau das, was im Kern vonseiten der FFH-Richtlinie geschützt werden soll: möglichst schutzgutreiche Gebiete, wo diese in hoher Dichte vorkommen und wo auch viele prioritäre Schutzgüter vorkommen. Ich habe ja herausgearbeitet, dass dieser Bereich im gesamten Verbund überdurchschnittlich stark die Kriterien des Anhangs III erfüllt.

Wir haben es hier nach den Maßstäben der FFH-Richtlinie klipp und klar mit einer fehlerhaften Abgrenzung zu tun. Mir ist natürlich bekannt – das wird Herr Professor Dolde sicher gleich anführen –, dass das Bundesverwaltungsgericht einmal ausgeführt hat, die Anerkennung der Meldung spreche stark dafür, dass auch die Grenzen richtig sind. Ich verweise auf eine Antwort der Kommission im Europaparlament. Das habe ich, glaube ich, auch in meinem Text ausgeführt. Eine Abgeordnete hatte dort danach gefragt, ob die Kommission die Grenzen überprüft hätte. Die Kommission hat es nicht getan. Sie hat geantwortet, das hätte sie aus Kapazitätsgründen gar nicht tun können, und das würde sie im Einzelfall machen, wenn einmal ein Verfahren hochkommt. Das heißt also, man kann sagen, dass vieles dafür spricht, dass die Kommission die Grenzen nie geprüft hat. Sie hat es sogar selbst so gesagt.

Wenn man der Kommission diese Konstellation, wie ich sie herausgearbeitet habe, vorzeigen würde, dann würde man sich dort mit Sicherheit fragen: Wieso fehlt dieser Gebietsteil? Das ist fachlich überhaupt nicht zu rechtfertigen. – Insofern glaube ich, dass Sie das Problem nicht dadurch bewältigt haben, dass Sie ein nationales Raster über die Gebietsmeldung gestülpt haben. Dieses Raster haben Sie abgearbeitet und kommen zu dem Ergebnis: Nach unserem nationalen Raster muss die Fläche nicht gemeldet werden. – Geht man wieder zurück zu dem, was dem Ganzen rechtlich zugrunde liegt, nämlich die FFH-Richtlinie, hätte dieses Gebiet sehr wohl gemeldet werden müssen.

Als Letztes möchte ich noch etwas zur Gelbbauchunke sagen. Die Gelbbauchunke ist ein ganz interessanter Fall. Sie sagen, das sei kein maßgebliches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes. Ich glaube, diese Einschätzung ist, selbst nach dem nationalen Raster, falsch. Ursprünglich gab es nämlich zwei FFH-Gebiete. Es gab auch das Kiesgrubengebiet bei Wallbach. Das ist das Gebiet zwischen dem Rhein und der Bahnlinie. Das war ein separates FFH-Gebiet zum Schutz der Gelbbauchunke. Das ist dann in das FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ integriert worden. Wenn ich das Gebiet ursprünglich für diese Art ausgewiesen habe und in das Gebiet „Murg zum Hochrhein“ integriere, kann ich jetzt nicht sagen, dass dieses Erhaltungsziel in der internen Gewichtung für unerheblich erklärt wird. Das ist aufgrund der Zusammenführung dieser Gebiete selbst nach nationalen Maßstäben als vollwertiges Erhaltungsziel zu betrachten.

Dann wird es zu einem großen Problem, dass das Haselbachtal nicht integriert ist, denn die Datenlage weist aus, dass die Bestände im Haselbachtal mindestens so groß sind wie in dem seinerzeit eigenständigen Kiesabbaugebiet bei Wallbach. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es dort auch Wechselbeziehungen gibt. Deswegen ist das Haselbachtal allein für die Gelbbauchunke ein unverzichtbarer Bestandteil des FFH-Gebietes.

Alles in allem, gemessen an den Maßstäben der FFH-Richtlinie, ist dieses Gebiet eindeutig fehlerhaft abgegrenzt. Besonders krass ist dies im Bereich des Haselbachtals der Fall. Ich bin mir natürlich sicher, dass ich mit dieser Argumentation weder auf Ebene des Regierungspräsidiums noch des Umweltministeriums in Stuttgart so ohne Weiteres auf Zustimmung stoßen werde.

Das ist aber letztendlich nicht die maßgebliche Ebene, die das am Ende beurteilen wird. Immerhin läuft aktuell ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Das richtet sich vor allen Dingen gegen die bisher nicht erfolgte Ausweisung und rechtliche Umsetzung der FFH- und Vogelschutzgebiete in Deutschland. Die Länder haben da noch eine letzte Frist bis 2018 bekommen. In diesen Kontext gehört natürlich auch die Einbeziehung neuer Erkenntnisse bzw. die Berücksichtigung bisher übersehener Gebietsteile. So wird das jedenfalls in anderen Ländern gehandhabt, in denen ich das beobachte. Das wird sicherlich auch in Baden-Württemberg so passieren müssen. Man wird dann schauen, ob das hier passiert oder nicht.

Für dieses Genehmigungsverfahren bedeutet diese Situation der unklaren Gebietsgrenzen meines Erachtens eine fulminante Unsicherheit bei der Bewertung des Vorhabens und bei der möglichen Bewältigung der Folgen, die dieses Vorhaben hat.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich komme gleich zur Sache, aber es wäre vielleicht auch gut, wenn sich das Regierungspräsidium Freiburg als die dafür zuständige Stelle zu dem Themenkreis äußert. Ich werde mich der fachlichen Bewertung enthalten; das ist nicht meine Disziplin. Das wird Herr Hetzel anschließend tun.

Ich möchte nur einiges zu den Rechtsgrundlagen sagen, Herr Schreiber. Ich denke, das ist der Ausgangspunkt in diesem Verfahren. Es geht ja nicht um die Frage, ob man dieses Gebiet hätte ausweisen können, sondern darum, ob die vorliegende Gebietsabgrenzung fehlerhaft ist. Dazu gibt es umfangreiche Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen, auch wieder in diesem Sommer, gesagt: Die Behörden haben eine Einschätzungsprärogative. Eine fehlerhafte Abgrenzung kann sich daraus ergeben, dass es ursprünglich falsch abgegrenzt war. Es kann sich aber auch aus einem Bedürfnis nach Neuabgrenzung durch Entwicklungen von Natur und Landschaft ergeben. Das spielt letztendlich keine Rolle.

Entscheidend ist, ob die Abgrenzung heute eindeutig falsch ist, und die Beweislast liegt bei demjenigen, der das geltend macht. Die Abgrenzung hat die Vermutung der Richtigkeit für sich, und da brauchen Sie schon schweres Geschütz, um diese Vermutung zu widerlegen. Dieses Geschütz habe ich nicht wahrgenommen.

Was heißt das nach der Rechtsprechung? Wann kann ich das erschüttern bzw. in diesem Sinne widerlegen? Es muss sich nach den Kriterien, die bei der damaligen Auswahl galten – es ist nun einmal Stand der Rechtsprechung, dass man auf die damalige Auswahl und die damalige Gebietsabgrenzung abstellt –, so aufgedrängt haben, dass es unverständlich ist, dass man es nicht einbezogen hat. Das sind jetzt nicht die Worte des Bundesverwaltungsgerichts, sondern meine Worte, aber der Inhalt ist der gleiche.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch gesagt, dass Flächen außerhalb des FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die für die Art existenznotwendig sind, einbezogen werden müssen. Das gilt wirklich nur dann, wenn die Flächen für die Art im Gebiet existenznotwendig sind. Wenn die Art im Gebiet auch ohne diese Flächen in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden kann, dann müssen sie nicht einbezogen werden. Herr Dr. Hetzel hat ja dargelegt, dass dies auf der Grundlage der Managementpläne der Fall ist, insbesondere was die Gelbbauchunke im Haselbachtal betrifft. Das Gleiche gilt für das Oberbecken.

Ich denke, dass Sie den Nachweis dafür, dass die Einbeziehung dieser Flächen in die FFH-Gebietskulisse, die Sie geltend machen, unabdingbar notwendig ist, um die Ziele, die mit dem

FFH-Gebiet erreicht werden sollen, zu erreichen, nicht geführt haben, soweit ich das als Laie betrachten kann. Da will ich aber das Wort an Herrn Dr. Hetzel weitergeben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Hetzel, vielleicht könnten Sie auch auf die Kritik von Herrn Schreiber eingehen, dass man sich Lebensraumtypen wie Rosinen in der Bundesrepublik herausgepickt habe und nicht dem Grundansatz der EU-Richtlinie gefolgt sei, dass lediglich wertvolle und vielfältige Gebiete zu benennen sind.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Ich kann dazu gern noch einmal antworten, aber ich schließe mich der Antwort von Herrn Dolde an, dass wir dazu auch gern noch das RP hören würden. Ich habe eigentlich alle Argumente, die wir für maßgeblich halten, vorgebracht. Wichtig ist aus meiner Sicht, dass der Managementplan aktuell sagt, dass er für die Erreichung des Erhaltungszustandes „gut“, „B“ nicht auf Flächen außerhalb des FFH-Gebiets angewiesen ist, sondern sagt: Der günstige Erhaltungszustand kann durch Maßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes erreicht werden. Das ist erst einmal der für uns maßgebliche Punkt.

Über den LRT 9110 am Abhau müssen wir aus unserer Sicht nicht diskutieren. Hier sind wir uns einig, dass er für die Ausweisung damals nicht maßgeblich war. Wenn man sich das FFH-Gebiet in der jetzigen Umgrenzung ansieht, wird das, denke ich, auch klar. Sie erinnern sich an die Abbildung, die ich gerade gezeigt habe.

Noch einmal zum Thema Gelbbauchunke: Für uns ist es das ganz entscheidende Thema, dass der günstige Erhaltungszustand innerhalb des FFH-Gebietes mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht werden kann.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Die rechtliche Würdigung finde ich etwas zu kurz gesprungen, muss ich sagen. Selbstverständlich haben die nationalen Behörden eine Einschätzungsprärogative. Sie beschränkt sich auf die Festlegung der Kriterien. Wenn die Kriterien dann aber einmal gewählt sind, muss sich die Behörde daran halten.

In diesem Fall ist das ja noch weiter eingeschränkt. Das ergibt sich letztendlich sehr schön aus dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland im Jahr 1999; ich glaube, das Aktenzeichen des Verfahrens vor dem EuGH war C-71/99. Damals haben das Gericht und auch der Generalanwalt klipp und klar gesagt, nach welchen Kriterien die Gebietsabgrenzung ablaufen soll. Wenn dieser Spielraum ausgeschöpft ist, ist klar, dass das Gebiet genau danach abgegrenzt werden muss, und dann kann nicht noch ein zusätzlicher Einschätzungsspielraum dazu eingeräumt werden, ob wir in diesem Gebiet die Kriterien anwenden oder nicht.

Daher muss man ganz klar sagen: Wenn hier ein großer Gebietsteil, in dem die höchste Dichte an Schutzgütern und eine Vielzahl an prioritären Lebensraumtypen vorgefunden wird, ausgeklammert wird, hat sich die Behörde nicht mehr an ihren eigenen Abgrenzungsmaßstäben orientiert und damit den Rahmen ihrer Einschätzungsprerogative deutlich verlassen.

Sie haben angesprochen, die Abgrenzung habe die Vermutung der Richtigkeit. Das hat das Bundesverwaltungsgericht tatsächlich genau so in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen. Ich vermute, dass dem Bundesverwaltungsgericht bis dahin niemand die Anfrage aus dem Europaparlament vorgelegt hat, in der die Kommission verneint hat, dass sie die Grenzen überprüft hat. In dem bilateralen Bewertungsverfahren im Januar 2004 hat die Kommission ausdrücklich darauf verzichtet und positiv unterstellt, dass sie von der Bundesrepublik vernünftige Gebietsabgrenzungen bekommt. Sie hatte nämlich diese zum Teil kleinteiligen Gebiete, die aus Deutschland gemeldet worden sind, ausdrücklich bemängelt. Genau das haben wir ja letztendlich hier, zum einen mit dem Gebiet „Murg zu Hochrhein“ und zum anderen mit der merkwürdigen Zerschneidung der Flächen, die ganz besonders artenreiche und schutzgutreiche Bereiche ausklammert.

Wenn Sie nur auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schauen, finden Sie natürlich tatsächlich eine Reihe von Stellen, an denen gesagt wird, dass man ziemlich viel vorlegen muss, um dahin zu kommen, dass man ein Gebiet nachmelden muss. Meines Erachtens habe ich das gemacht, weil ich nämlich anhand der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie aufgezeigt habe, dass das ein besonders strukturreiches Gebiet ist. Wenn man sich aber die Rechtsprechung des EuGH ansieht, erkennt man, dass das beim EuGH wesentlich geradliniger und eindeutiger entlang der europäischen Richtlinien gehandhabt wird, wenn in Rede steht, ob ein Gebiet zu ergänzen ist oder nicht. Es wird dann nämlich einfach nur geschaut, ob diese Schutzgüter in dem benachbarten Gebiet vorkommen und ob sie in einer vergleichbaren Dichte wie im Schutzgebiet selbst vorkommen. Wenn das zutrifft, gehört es dazu.

Als Letztes möchte ich noch etwas zu dem Kriterium sagen, dass der Erhaltungszustand innerhalb des Gebietes erreichbar sein muss, um keine weiteren Flächen aufzunehmen. Das Merkmal „Erhaltungszustand muss innerhalb des Gebietes erreichbar sein“ ist ein sehr schwammiges. Das ist nämlich davon abhängig, was ich alles zum Erhaltungszustand dazurechne und was ich in dem Gebiet wirklich erreichen möchte. Wenn ich an die vielen charakteristischen Arten denke und besonders an die Arten, die einen großen Aktionsradius haben, komme ich mit diesem kleinteiligen Kram, den man in der jetzigen Gebietsabgrenzung hat, nicht besonders weit. Dann kann ich den Erhaltungszustand innerhalb des Gebietes keineswegs in einen günstigen Zustand versetzen, sondern dann bin ich zwingend darauf angewiesen, dass weitere Teile dazugehören.

Auch dieses Argument, obwohl es ja eigentlich ein bundesdeutsches Kunstargument ist, zu sagen, eine Erweiterung ist deshalb nicht nötig, weil ich den Erhaltungszustand nach Aussagen des Managementplanes auch innerhalb des Gebietes erreichen kann, greift nicht, und erst

recht nicht bei der Art Gelbbauchunke. Allein für die Gelbbauchunke hätte das Haselbachtal aufgrund der Historie der Gebietszusammenlegung zwingend einbezogen werden müssen.

Das überzeugt also alles nicht. Wie gesagt, ich gehe nicht davon aus, dass ich hier in der Runde sofort große Zustimmung finde. Aber ich habe vor einigen Jahren in einem anderen Verfahren eine ähnliche Situation erlebt, die Erweiterung eines großen Industrieunternehmens in ein Gebiet hinein, das von den Verbänden als faktisches Vogelschutzgebiet deklariert war. Dies war zu einem Zeitpunkt, zu dem die Meldung der Vogelschutzgebiete in Deutschland schon weit fortgeschritten war und daher auch höhere Darlegungsanforderungen bestanden. Da habe ich gemeinsam mit dem Unternehmen, dem zuständigen Landkreis und dem Wirtschaftsministerium erreicht, dass ein großes Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde, obwohl sich das Umweltministerium gegen die Neuausweisung eines Gebietes sträubte. Das geschah aus einem ganz schlichten Grund. Es geschah nicht, weil das Wirtschaftsministerium, das Unternehmen und der Landkreis große Naturschützer geworden wären, sondern aus dem einfachen Grund, eine rechtssichere Grundlage für eine Planung zu schaffen. Das könnte ein zusätzliches Argument sein, das man auch hier einmal im Herzen bewegen sollte, wenn wir über das weitere Vorgehen reden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank, Herr Schreiber. Die Kommission wird sich mit diesem Vorhaben ja zwangsläufig beschäftigen müssen. Dann kann sie auch prüfen, ob die Abgrenzung aus Sicht der Kommission richtig ist. Das Wortprotokoll wird ja übersandt. Dann wird man sehen, wie es weitergeht.

Jetzt darf ich aber das Regierungspräsidium fragen, ob das Land an seiner Haltung festhält, dass weitere Flächen nicht einzubeziehen sind. – Herr Steenhoff.

Herr Steenhoff (Regierungspräsidium Freiburg):

An dieser Haltung halten wir fest. Damals sind entsprechende Listen erstellt worden. Deutschland hat nachgebessert. Wir haben eine Veröffentlichung dieser Listen. Insoweit denke ich also, dass die Argumente, die vonseiten des Schluchseewerks angebracht wurden, im Wesentlichen zutreffen.

Zur Ehrenrettung des Bundesverwaltungsgerichts möchte ich sagen, dass die das ja nicht freihändig geschaffen, sondern durchaus auch EuGH-Rechtsprechung berücksichtigt haben.

Ein kurzer Hinweis noch zur Einschätzungsprärogative: Wir diskutieren ja nicht über die generellen Kriterien der FFH-Richtlinie. Die sind starr aufgeführt und stehen natürlich außer Frage. Dazu, wie ich sie im Einzelnen fachlich auffülle, habe ich aber eine Einschätzungsprärogative, und diese wird auch vom EuGH anerkannt. Es ist zwar kein FFH-Gebiet gewesen, aber da ging es um ein Vogelschutzgebiet. Es war eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem vergangenen Jahr zu einer 380-kV-Leitung in der Uckermark. Da war auch die Frage, ob ein vom damals klagenden Verband als faktisches Vogelschutzgebiet angesehenes Gebiet

hätte eingezogen werden müssen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht damals unter Verweis auf EuGH-Rechtsprechung abgelehnt, wo den Nationalstaaten in Richtung der Einschätzungsprärogative immer auch grundsätzlich Spielraum anerkannt wurde.

Daher sehe ich aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, die bisherige Gebietsmeldung infrage zu stellen, und auch keine Notwendigkeit, das Gebiet mit aufzunehmen.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Sie bringen das Stichwort „faktisches Vogelschutzgebiet“ und sagen, dass das Bundesverwaltungsgericht anerkannt hat, dass die Gebietsabgrenzung im Fall der 380-kV-Leitung in der Uckermark korrekt war. Ich kann Ihnen allein aus Niedersachsen fünf Verfahren nennen, bei denen Gerichte verschiedener Ebenen, mehrfach hoch bis zum Bundesverwaltungsgericht, fehlerhafte Gebietsabgrenzungen eingeräumt haben und deswegen Bebauungspläne aufgehoben wurden. Das geschah wegen faktischer Vogelschutzgebiete, und in einem Fall ging es um die fehlerhafte Abgrenzung eines FFH-Gebietes und eine nachträgliche Korrektur, die die Straßenbauverwaltung vorgenommen hat.

Sie haben also nicht einmal auf Ebene des Bundesverwaltungsgerichts eindeutige Rückendeckung. Wenn Sie sich das Ganze auf der europäischen Ebene ansehen, wird das für Sie, wie gesagt, noch undeutlicher.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Herr Schreiber, Sie haben in Ihrem Eingangsstatement die Bindung an die Auswahlkriterien, die das Regierungspräsidium Freiburg damals angewandt hat, verneint. In Ihrer zweiten Äußerung haben Sie gesagt, die Einschätzungsprärogative beziehe sich auf die Auswahlkriterien, und an diese sei die Behörde dann gebunden. Das bringe ich nicht ganz unter einen Hut. Das heißt ja, dass es darauf ankommt, was für die Abgrenzung des Gebietes und die Gebietsmeldungen maßgebend war. Das hat Herr Dr. Hetzel ja im Einzelnen dargelegt. Er hat dargelegt, was damals relevant war und was nicht.

Ob die Kommission geprüft hat oder nicht, kann für die Frage, was in dem Verfahren hier oder in einem anschließenden Gerichtsverfahren im Hinblick auf die Abgrenzung des Gebiets zu prüfen ist, nicht maßgebend sein. Wenn sie keine eigenständige Prüfung vorgenommen hat, dann ist das maßgebend, was sich die meldende Behörde gedacht hat. Darauf hat man sich bezogen. Herr Dr. Hetzel hat das ja im Einzelnen dargestellt. Dann kann ich nicht sagen: Es wurde überhaupt nichts geprüft. Dann wäre das ganze Verfahren defizitär.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Ich weiß, dass die Gerichte bis hin zum EuGH die Einschätzungsprärogative der Behörde in einem gewissen Rahmen akzeptieren. Aber wenn ich einmal Kriterien festgelegt habe, muss ich mich daran halten. Außerdem ist in diesem Fall der Rahmen, in dem die Behörde eine Einschätzungsprärogative vornehmen kann, natürlich durch das begrenzt, was sich aus Art. 4 FFH-Richtlinie in Verbindung mit Anhang III Nr. 1 ergibt.

Als klare Vorgabe habe ich dort erstens Vielfalt, zweitens prioritäre Schutzgüter, und aus dem Verfahren aus Deutschland aus 1999 beim EuGH ergibt sich außerdem, dass ich kleinere Vorkommen von Schutzgütern in einem Gebiet nicht ausklammern darf. An diesen Rahmen ist die Behörde von vornherein gebunden, und in diesem Rahmen kann sie dann noch eine gewisse Einschätzung vornehmen. Außerhalb dieses Rahmens geht es aber sowieso nicht. Sie kann sich also allenfalls innerhalb dieses Rahmens bewegen.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich letztendlich auch aus der Vorgabe, die die Kommission zum Ausfüllen des Standarddatenbogens formuliert hat. Dort steht klipp und klar, dass alle in einem Gebiet vorkommenden Schutzgüter aufzuführen sind. Ganz interessant ist, zu diesem Dokument zu wissen, dass es die Deutschen waren, die Mitte der 90er-Jahre gesagt haben: Wir können euch keine Meldung von Gebieten machen; wir haben ja gar keine Vorgaben der Kommission. – Daraufhin hat diese den Standarddatenbogen entwickelt und das dazugehörige Dokument erstellt, in dem steht, wie man ihn auszufüllen hat. Auch das ergibt also eine Einschränkung des Rahmens, in dem die Meldung erfolgen kann.

Ich bin daher, wie ich glaube, völlig widerspruchsfrei in meinen Ausführungen darüber, wie sich der Rahmen der Einschätzungsprärogative der Behörde darstellt. Der ist hier klar überschritten und deckt sich nicht mit dem, was von der Kommission erwartet wurde und was 2004 von der Bundesrepublik auch zugesagt worden ist.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, es bleiben zwei Meinungen im Saal, und letztlich werden die Gerichte entscheiden, wer recht hat, bzw. die Kommission, falls diese im Rahmen des Ausnahmeverfahrens zum Schluss käme, dass das Gebiet falsch abgegrenzt ist.

Ich möchte jetzt nicht direkt zum nächsten Punkt springen. Ich schlage Ihnen eine kurze Kaffeepause vor, und dann machen wir um 11 Uhr weiter.

(Unterbrechung von 10:37 bis 11:03 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Bevor wir uns nach dem großen Block „Fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebietes“ den Detailfragen zuwenden, möchte das Schluchseewerk noch eine kurze Präsentation als Einstieg darbieten.

(Präsentation: ATD-UM-201701_EÖT_Präsentation Natura 2000)

Frau Klein (ILF):

Wir werden noch einmal kurz auf die wichtigsten Punkte, zu denen Rückfragen gekommen sind, eingehen, eine Zusammenfassung darüber geben, was im Antrag gemacht wurde, und die Vorgehensweise bei einigen Punkten erklären, zu denen es Rückfragen gab.

(Folie 2)

Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist in zwei Teile unterteilt. Einmal wird der Bestand beschrieben und die Wirkanalyse mit dem Ergebnis gemacht, dass es erhebliche Beeinträchtigungen gibt. Deshalb gibt es noch den zweiten Teil, den der Ausnahmeantrag mit der Ermittlung des Flächenbedarfs und der Auswahl der Kohärenzflächen darstellt.

(Folie 3)

Was bedeutet Natura 2000? Das dürfte hier hinlänglich bekannt sein. Es ist ein Schutzgebietsnetz, das über Europa etabliert wurde. Es ist erforderlich und in der nationalen Gesetzgebung übernommen, dass man Projekte vor ihrer Zulassung daraufhin prüfen muss, ob in einem Natura-2000-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

(Folie 4)

Das Untersuchungsgebiet für dieses Projekt umfasst den Bereich rund um das Projektgebiet. Hier sieht man ihn in Rot dargestellt. Der blaue Rahmen ist der hydrogeologische Wirkraum. Ich werde nachher noch einmal darauf eingehen, dass das eine sehr wichtige Grenze in dieser Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist. Es werden die FFH-Gebiete „Murg zum Hochrhein“, „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“, das FFH-Gebiet „Dinkelberg“ und das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ betrachtet. In den FFH-Gebieten „Murg zum Hochrhein“ und „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

(Folien 5 und 6)

Es gibt eine Liste vom BfN mit den Wirkfaktoren, die man auch online abrufen kann. Diese war hier die Grundlage; darüber wurde so abgestimmt. Man hat für jeden Wirkfaktor geprüft: Kann der Wirkfaktor vom Projekt ausgehen, tritt er also überhaupt auf? Können Wirkungen in einem FFH-Teilbereich oder Natura-2000-Teilbereich, der untersucht wurde, auftreten? Am Ende wurden die Wirkfaktoren Versiegelung/Überdeckung, die Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse als zentraler Wirkfaktor, die Veränderung der Temperaturverhältnisse, Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust, akustische Reize, also Lärm, Bewegung/optische Reizauslöser, also zum Beispiel Baustellenverkehr, und Licht, einschließlich der Anlockung, betrachtet. Sozusagen als Sonderpunkt wurde außerdem die Schädigung von Populationen außerhalb der FFH-Gebiete betrachtet. Diese Populationen wurden auch für all diese Wirkfaktoren noch einmal geprüft.

Es gab eine Betrachtung pro Teilfläche. Das heißt, dass jede Teilfläche im FFH-Gebiet, die betroffen sein könnte, einzeln geprüft und jeder Lebensraumtyp sowie jede Anhang-II-Art betrachtet wurden.

(Folie 7)

Man hat bei dieser Prüfung auch Maßnahmen berücksichtigt und entwickelt. Man hat hier unterschieden zwischen eingriffsmindernden Maßnahmen und schadensbegrenzenden Maßnahmen. Die eingriffsmindernden Maßnahmen sind solche, die die Vermeidung und Verminderung projektimmanenter Auswirkungen erreichen sollen und erhebliche Beeinträchtigungen in den FFH-Gebieten und von Arten vermeiden oder vermindern sollen. Das sind Maßnahmen, die hauptsächlich am Projekt selbst ansetzen, also zum Beispiel Optimierungen der technischen Planung oder des Massenmanagements und die Eindämmung des Verkehrs. Maßnahmen aus dem Artenschutz wurden auch mit berücksichtigt, also auch Maßnahmen, die schon bei der Prüfung der Anhang-IV-Arten erarbeitet worden sind.

Zusätzlich wurden noch schadensbegrenzende Maßnahmen entwickelt. Für den Dohlenkrebs und das Braunkehlchen sowie für den Lebensraumtyp 91E0, Auwald, konnte man keine erheblichen Beeinträchtigungen ausschließen. Deshalb wurden hierfür zusätzliche Maßnahmen wie die Dotation der Oberflächengewässer für den Dohlenkrebs und die Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, der Lebensraumtyp 3260, entwickelt. Für den Lebensraumtyp Auwälder wurde noch eine Masterhöhung über dem FFH-Teilgebiet im Schneckenbachtal entwickelt. Hier werden drei Masten erhöht, sodass das unterste Leiterseil, das hier eingehängt werden muss, höher liegt und somit der Auwald nicht zurückgeschnitten werden muss. Es muss ja ein Mindestabstand zu den Stromleitungen eingehalten werden. Auch für das Braunkehlchen wurden zusätzliche Maßnahmen entwickelt: Belassen von Randstreifen, Nutzungs-extensivierungen, Mahd nach dem Brutzeitpunkt, künstliche Sitzwarten.

(Folie 8)

Man sieht hier noch einmal das betrachtete Untersuchungsgebiet. Der blaue Raum ist der hydrogeologische Wirkraum. Innerhalb dieses Raumes kann eine Grundwasserstandsänderung nicht ausgeschlossen werden. Das ist der Hauptraum, der für die Prüfung betrachtet wird. Darüber hinaus kann zum Beispiel Schall auch in anderen Teilflächen auftreten. Das heißt, dass das nicht die Außengrenze der Betrachtung ist, sondern vor allem der hydrogeologische Wirkraum.

(Folie 9)

Man hat hier einen sehr konservativen Bewertungsmaßstab gewählt. Einmal war es relativ schwierig, dies zu fassen. Es wurde sehr viel Arbeit hineingesteckt, diesen Wirkraum zu definieren und zu begründen. Er wurde später auf Oberflächengewässer erweitert, die aus dem Wirkraum hinausfließen und bei denen Gewässerabflussminderungen nicht ausgeschlossen werden können. Als Grundlage wurde die Bauzeit verwendet. In der Bauzeit sind die Grundwasserstandsänderungen am höchsten. Auch hier gibt es also einen konservativen Bewertungsansatz. Man hat auch hier die größere Minimierung angenommen.

Es gibt natürlich auch Bereiche innerhalb dieses Wirkraums, in denen nur geringe Grundwasserstandsänderungen vorausgesagt und berechnet wurden. Sie verändern vielleicht nicht den

Lebensraumtyp, aber die Verbesserung des Erhaltungszustands, die ja Ziel in jedem FFH-Gebiet ist, könnte hier vielleicht nicht mehr möglich sein. Deshalb wurde auch in solchen Bereichen die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen angenommen.

(Folie 10)

Zudem können im gesamten hydrogeologischen Wirkraum sehr kleine Störungen auftreten. Sie können weder örtlich noch in ihrem Ausmaß eindeutig prognostiziert werden. Da dies keine ausreichende Sicherheit für die Bewertung im Natura-2000-Kontext bedeutet, wurde auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen, obwohl man nicht weiß, ob diese kleine Störzone in einem FFH-Gebiet auftreten kann oder wird, weil es nicht prognostizierbar ist.

Außerdem betrachtet man all diese grundwasserbeeinflussten Lebensraumtypen, die innerhalb des hydrogeologischen Wirkraumes liegen. Lambrecht und Trautner haben hierzu Bagatellschwellen definiert, die eigentlich für den Wirkfaktor Versiegelung und Überdeckung definiert wurden. Sie werden in diesem Projekt für die Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse verwendet. Diese Lebensräume gehen zwar nicht zur Gänze verloren, wie zum Beispiel bei einem direkten Flächenentzug, einer Versiegelung – es bleibt immer noch eine Restfunktion erhalten –, aber trotzdem werden diese Bagatellgrenzen angesetzt.

Im Ergebnis gibt es erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, weil in diesem hydrogeologischen Wirkraum einige Teilflächen liegen, die auch grundwasserbeeinflusste Lebensraumtypen beinhalten.

(Folie 11)

Ein weiterer Punkt, den wir hier vorstellen möchten, ist die Auswahl der charakteristischen Arten. Die charakteristischen Arten sind solche Arten, die im Kontext der Planung aussagekräftig sein sollen und im Zusammenhang mit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung die Prüfung der Beeinträchtigung ermöglichen. Man hat diese charakteristischen Arten so ausgewählt, dass man in den vom Grundwasser beeinflussten Lebensraumtypen, die innerhalb des Wirkraums liegen, keine charakteristischen Arten mehr definiert hat, um eine Prüfung möglich zu machen. Diese Lebensraumtypen werden ja bereits erheblich beeinträchtigt und ausgeglichen.

Für FFH-Lebensraumtypen, die nicht grundwasserbeeinflusst sind, wurden charakteristische Arten definiert, genauso für grundwasserbeeinflusste Lebensraumtypen, die außerhalb des Wirkraums geprüft wurden, also zum Beispiel solche, die im Bereich der Wirkung von Schall liegen. Für solche Lebensraumtypen wurden dann Arten definiert. Es wurden Arten gewählt, die in der Liste BUND 2010 enthalten waren und die im Untersuchungsgebiet kartiert wurden. So wurde der Regionalaspekt hineingebracht. Es wurden aber nicht nur die Kartierungen des

PSW Atdorf, sondern zum Beispiel auch die Kartierungen zur Autobahn oder zum Naturschutzkonzept Murgtal einbezogen.

Ein weiteres Auswahlkriterium war, dass diese Arten eine Schlüsselfunktion für den Lebensraumtyp haben oder dieser Lebensraumtyp eine wichtige Rückzugsfunktion für die Art hat. Die Arten sind ja häufig sehr mobil, über große Räume hinweg unterwegs und können in mehreren Lebensraumtypen auftreten. Aber es war wichtig, dass der Lebensraumtyp eine Rückzugsfunktion hat.

Ein weiterer, sehr wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung ist, dass diese Art eine Empfindlichkeit gegenüber einem Wirkfaktor des Projekts aufweist, weil die Art ja eine weitere Aussage über die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ermöglichen soll.

Im Ergebnis gab es durch die Betrachtung der charakteristischen Art in den Lebensraumtypen keine weitere erhebliche Beeinträchtigung.

(Folie 12)

Dann werden in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung die Arten nach Anhang II geprüft. Hier wurden alle Arten aus dem Standarddatenbogen geprüft, zudem solche Arten, die in den Managementplänen behandelt wurden, soweit diese schon vorhanden waren, und zusätzlich auch die Arten, die im Standarddatenbogen und den Managementplänen nicht genannt wurden, aber im Rahmen der Kartierungen für das PSW Atdorf nachgewiesen wurden.

Auch für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen dazugekommen.

(Folie 13)

Durch diese erheblichen Beeinträchtigungen in den grundwasserbeeinflussten Lebensraumtypen ist die Ausnahmeprüfung in den FFH-Gebieten „Murg zum Hochrhein“ und „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ erforderlich. Im Grunde wäre das Projekt unzulässig. Es wird aber diese Ausnahmeprüfung mit den drei Ausnahmekriterien gemacht. Die Alternativlosigkeit muss nachgewiesen werden. Das wurde in dem Antragsteil Alternativenuntersuchung gemacht. Genauso müssen die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachgewiesen werden. Das wurde bereits in diesem Erörterungstermin behandelt. Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung für Natura-2000-Gebiete sind zu entwickeln und nachzuweisen, Flächen sind zu suchen.

(Folie 14)

Die erheblichen Beeinträchtigungen mussten ausgeglichen werden. Hier wurde auch ein Ausgleichsfaktor berücksichtigt. Da die Entwicklung von Lebensraumtypen auch eine Zeit in Anspruch nimmt, wurde die zeitliche Verzögerung durch solche Ausgleichsfaktoren abgedeckt.

Für prioritäre Lebensraumtypen wurde sogar eine dreifache Fläche gesucht und für nicht prioritäre die doppelte Fläche. In dem FFH-Gebiet „Dinkelberg“ und dem Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ wurden als Ergebnis der Prüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt.

(Folie 15)

Die Kohärenzflächensuche wurde grundsätzlich in den Naturräumen Schwarzwald und Hochrhein durchgeführt. Das ist die kontinentale biogeografische Region. Innerhalb derer müssen die Kohärenzflächen gesucht werden. Man versucht aber natürlich trotzdem, die regionale Nähe zum Eingriff zu berücksichtigen. Es wurde in den Landkreisen Waldshut, Lörrach und Breisgau-Hochschwarzwald gesucht, die so nahe wie möglich am Eingriffsort, aber nicht im hydrogeologischen Wirkraum liegen, da es ja grundwasserbeeinflusste Lebensraumtypen sind, die auszugleichen waren. Für die bestehenden FFH-Gebiete in diesem Suchraum wurden die Managementpläne daraufhin geprüft: Gibt es Entwicklungsmaßnahmen, die man als Kohärenzmaßnahmen anrechnen, also sozusagen übernehmen kann und auf diese Weise andere FFH-Gebiete unterstützen kann?

Es wurde mit der Suche innerhalb von FFH-Gebieten und möglichst angrenzend an bestehende FFH-Gebiete begonnen, um die Eingliederung leichter zu ermöglichen. Wenn außerhalb von FFH-Gebieten gesucht wurde, wurde die Nähe zu weiteren FFH-Gebieten als wichtiges Kriterium neben der Eignung gesehen, um eine Eingliederung in das kohärente Netz zu erleichtern.

(Folie 16)

Hier sieht man noch einmal den Suchraum, außerhalb des hydrogeologischen Wirkraums. Orange eingefärbt ist der Projektbereich. Man sieht, dass der Raum, in dem man nach Kohärenzflächen gesucht hat, ziemlich groß ist.

(Folie 17)

Hier sieht man ein Beispiel, wie man bei dieser Zuordnung vorgegangen ist. Der rote Bereich am linken Rand ist das Oberbecken. Der blaue Strich ist der hydrogeologische Wirkraum, und die schwarze Umrandung sind FFH-Gebiete. Man sieht hier, dass man innerhalb von FFH-Gebieten Maßnahmen gesucht und gefunden hat und zum Beispiel einen Lebensraumtyp erweitert, bei dem man angrenzend geeignete Flächen gefunden hat. Oben rechts in der Ecke sieht man außerdem einen recht kompakten Bereich in der Nähe von FFH-Gebieten, den man vielleicht als Paket in ein FFH-Gebiet eingliedern kann.

Damit bin ich am Ende mit dieser Einführung. Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank, Frau Klein. – Ich schlage Ihnen vor, dass wir jetzt die einzelnen Punkte besprechen, wie sie sich auf der Tagesordnung befinden.

Der erste Punkt ist:

Unterschätzung der Eingriffsfolgen bei hydrologischen Veränderungen

Frau Klein hat dargestellt, dass ein Worst-Case-Ansatz gewählt wurde. – Ich sehe keine Meldungen; dann ist das so akzeptiert.

Dann wurde geltend gemacht, die Eingriffsfolgen bei hydrologischen Veränderungen seien unterschätzt worden. Das war jetzt im Grunde genommen dieser Punkt mit dem Worst-Case-Ansatz.

Außerdem wurde geltend gemacht, Entwicklungsflächen und Summationseffekte seien nicht berücksichtigt worden. Kann der Antragsteller noch einmal erläutern, inwieweit das berücksichtigt wurde?

Herr Kircher (Schluchseewerk AG):

Wir brauchen gerade ein bisschen Zeit, um diese konkrete Anfrage herauszusuchen, und dann können wir Stellung nehmen.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich habe eine Frage zu einem Satz, über den ich gestolpert bin. Er betrifft das FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach“. Auf Seite 501 von D.II steht:

„Weil keiner der betroffenen FFH-Lebensraumtypen landesweit nur ungünstig-schlecht erhalten ist, kommt dem FFH-Gebiet ‚Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra‘ keine besondere Bedeutung für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen und damit für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu.“

Könnten Sie das bitte erläutern?

Frau Auer (ILF):

Ich weiß nicht, ob ich die Frage richtig verstanden habe. Wir gleichen im FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ auch die Lebensraumtypen aus, die grundwasserbeeinflusst sind. Ist das die Antwort auf Ihre Frage?

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Wahrscheinlich schon. Ich habe einfach nicht verstanden, ob alle Lebensraumtypen, die in dem Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ vorkommen, vollständig berücksichtigt sind, weil Sie in diesem Satz schreiben, wenn ich es richtig verstehe, dass ihnen für die

Kohärenz keine Bedeutung zukommt. Das könnte ja nahelegen, dass sie nicht berücksichtigt werden müssten.

Frau Auer (ILF):

Ich glaube, ich habe die Frage jetzt verstanden. Ja, es wird damit ausgedrückt, dass diese konkreten Flächen in ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand sind und somit für das gesamte Natura-2000-Netzwerk keine besondere Bedeutung haben. Wir gleichen sie aber trotzdem aus, unabhängig vom Erhaltungszustand. Wir können hier auch noch einmal einen Plan mit der Beeinträchtigung und der Erheblichkeit einblenden.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich denke, das reicht. Ich bin allerdings der Auffassung, dass Lebensraumtypen in ungünstigem Zustand trotzdem immer einen Beitrag für das kohärente Netz liefern.

Frau Auer (ILF):

Ja, das sehen wir auch so, und das haben wir auch so gemacht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann kommen wir zum Thema Entwicklungsflächen und Summationseffekte.

Keine Berücksichtigung von Entwicklungsflächen und Summationseffekten

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Ich beginne mit dem gewässerspezifischen Teil, der hier gemeint ist, weil in den Einwendungen konkret die Unterhaltungsmaßnahmen angesprochen wurden. Anschließend wird Frau Auer etwas zu den terrestrischen Lebensräumen sagen.

Im Einwand ist angeführt, dass Bagatellschwellen in Anspruch genommen werden, ohne dass dies an irgendeiner Stelle dokumentiert und bilanziert würde – das betrifft andere Projekte – und dass man diese Einflüsse in der Summation bewerten müsste. Das ist einfach aus dem Grund nicht möglich, weil diese unter der Bagatellschwelle liegenden Einflüsse anderer Projekte eben nicht dokumentiert und bilanziert sind. Um das bilanzieren und berücksichtigen zu können, fehlt also jede Grundlage. Das ist ein Grund, warum laufende Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern hier nicht berücksichtigt werden können.

Der Bezugspunkt für die Beurteilung ist ja der Zeitpunkt der Ausweisung des FFH-Gebietes. Gerade solche Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern bestehen seit Jahrhunderten, möchte ich sagen, und wären nur relevant, wenn seit der Ausweisung des FFH-Gebietes signifikante zusätzliche Unterhaltungsmaßnahmen nötig wären. Auch unter diesem Gesichtspunkt wäre die eingewendete Berücksichtigung von Unterhaltungsmaßnahmen nicht zu betrachten.

Es gibt noch einen zweiten Punkt, der im weiteren Sinn unter Summationswirkung bei Gewässern fallen würde. Wir haben bei der Betrachtung der Auswirkungen der Abflussreduktion auf die Gewässer des FFH-Gebietes die Flächenverminderung der Wasserflächen berücksichtigt. Dieser Aspekt betrachtet nur die Reduktion der Breite.

Das ist natürlich nicht das einzige Kriterium, das in Gewässern wirksam wird. Es kommen ja auch Veränderungen von Fließgeschwindigkeiten, Wassertiefen und ähnlichen Kriterien hinzu. Aus diesem Grund wurde neben der Berücksichtigung der Breite auch eine rechnerische Lebensraumeignung für eine gut gewählte Indikatorart berücksichtigt. Das ist die Eintagsfliege *Baetis alpinus*. Auch die Reduktion der Lebensraumeignung dieser Art im FFH-Gebiet wurde berechnet. In diese Berechnung fließt dann die Reduktion der Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten ein und stellt einen weiteren Aspekt einer möglichen Summationswirkung dar.

Weitere Anhaltspunkte für Summationswirkungen habe ich den Einwendungen nicht entnommen. Falls hier weitere Fragen auftauchen, können wir sie auch gern beantworten.

Frau Auer (ILF):

Ich möchte noch etwas ergänzen. Wir haben die kumulativen Effekte mit anderen Plänen und Projekten, sofern diese hinreichend verfestigt sind, geprüft. Das waren vier Pläne bzw. Projekte, und es ergeben sich keine erheblichen kumulativen Effekte.

Eine andere Betrachtungsweise der kumulativen Effekte betrifft das Stichwort Bagatellschwelle. Wir haben die Summationseffekte innerhalb der beeinträchtigten Lebensraumtypen auch betrachtet und sind somit, außer in zwei kleinen Fällen, nie unter die Bagatellschwelle gerutscht.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Ich würde gern zu verschiedenen Punkten etwas erwidern. Zuerst möchte ich etwas zu den Bagatellen anderer Projekte, die nicht berücksichtigt werden konnten, sagen. Ich kann mir gut vorstellen, dass man als Antragsteller und Gutachter hier vor einem Dilemma steht. Es ist aber nun einmal so, dass diese Bagatellschwellen nach Lambrecht und Trautner nur ein einziges Mal in Anspruch genommen werden dürfen.

Man kann sich bei einem so großen und zergliederten Gebiet wie „Murg zum Hochrhein“ durchaus vorstellen, dass es verschiedene andere Projekte gibt. Wenn diese solche Flächeninanspruchnahmen unterhalb der Bagatellschwellen zugrunde gelegt und sie nirgendwo dokumentiert haben, ändert das nichts daran, dass sie einen Teil dieser Bagatellschwelle schon einmal ausgeschöpft haben. Mit diesem Problem, dass es möglicherweise in Baden-Württemberg keine Stelle gibt, die solche Inanspruchnahmen von Bagatellschwellen dokumentiert, müssen Sie also irgendwie umgehen, um sicherzustellen, dass pro Gebiet die Bagatellschwelle nur ein einziges Mal in Anspruch genommen wird.

Sie haben Unterhaltungsmaßnahmen angesprochen und gesagt, man müsse sie nicht berücksichtigen, weil sie zum Teil schon seit Jahrhunderten praktiziert würden. Da möchte ich an die Papenburg-Entscheidung des EuGH erinnern. In dieser wird ganz klipp und klar gesagt, dass solche Maßnahmen sehr wohl einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Somit sind natürlich auch die Auswirkungen, die von solchen Vorhaben und Eingriffen ausgehen, in der kumulativen Betrachtung zu berücksichtigen.

Zu den verschiedenen Flächenqualitäten sowohl innerhalb des Gebietes als auch in Zielgebieten für Maßnahmen habe ich noch eine Frage. Wie haben Sie Entwicklungsflächen im Gebiet „Murg zum Hochrhein“ oder in anderen im Einzugsbereich liegenden FFH-Gebieten berücksichtigt, wenn dazu noch gar keine Managementpläne vorliegen? In den Managementplänen sollten natürlich die Entwicklungsflächen benannt sein, die erforderlich sind, um den Erhaltungszustand entsprechend zu entwickeln oder Teilflächen zu arrondieren. Wenn aber kein Managementplan für ein Gebiet vorliegt, hat man eigentlich auch keine Kenntnis darüber, wo Entwicklungsflächen liegen, es sei denn, Sie haben im Vorgriff selbst einen Managementplan gemacht und sind zu identischen Ergebnissen gekommen wie die Managementpläne später selbst und legen bestimmte Bereiche als wichtige Zielbereiche fest und behandeln sie dann wie ausgeprägte Lebensraumtypenflächen. Das ist eine Frage, die ich gern noch einmal geklärt hätte.

Das Gleiche gilt für Maßnahmenflächen. Wenn sie in FFH-Gebieten liegen, muss ja das Gleiche gelten. Es gibt Flächen, deren Entwicklung Aufgabe des Landes ist, weil die Entwicklung dieser Flächen sowieso erforderlich ist, um den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumes zu entwickeln. Solche Flächen dürfen Sie für Maßnahmen zum Ausgleich von Projektwirkungen nicht in Anspruch nehmen.

Zum Schluss noch ein paar Anmerkungen zu den charakteristischen Arten: Ich hatte ja geschrieben, dass ich diese Auswahl zum großen Teil eigenartig finde. Ich kann nicht nachvollziehen, wie man anhand einzelner Arten beispielhaft die Auswirkung eines Projektes auf charakteristische Arten behandeln will. Die Lebensraumtypen sind mehr als eine bestimmte Ansammlung von Bäumen oder anderen Pflanzen und ein, zwei Tierarten. Das ist auch nicht Sinn und Zweck der FFH-Richtlinie, sondern es sollen Arten und Lebensraumgemeinschaften geschützt werden. Dem wird man nicht gerecht, wenn man das auf einzelne Arten herunterbricht.

Wenn man sich aber trotzdem einmal einzelne Arten herauspickt und dann die Sinnhaftigkeit dieses Ansatzes beleuchtet, wird gleich wieder das Problem deutlich, das ich vorhin schon mit der fehlerhaften Abgrenzung des FFH-Gebietes angesprochen habe. Schauen Sie sich zum Beispiel den Grauspecht an. Den Grauspecht haben Sie zur charakteristischen Art der beiden Buchenwald-Lebensraumtypen gemacht. Wenn man sich ansieht, wie groß die Flächenanteile dieses Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebietes sind und wie groß der Anteil der Reviere außerhalb des FFH-Gebietes ist, die diese Arten besiedeln können und durch das Projekt in Anspruch genommen werden, dann braucht man über mittelbare Effekte wie Lärm usw. gar nicht mehr zu diskutieren. Die Restflächen, die im FFH-Gebiet verbleiben, sind nämlich für die

Art völlig wertlos geworden, wenn man sich das zum Beispiel im Bereich des Oberbeckens ansieht, weil Sie außerhalb liegende Buchenwaldflächen, die für die Art unverzichtbar sind, komplett durch das Oberbecken zerstören würden.

Man sieht, dass da schon fast krampfhaft Versuche gestartet werden, die Wirkung des Projektes auf dieses fehlerhaft begrenzte Gebiet herunterzubrechen. Das ist einfach nicht möglich, wie man am Beispiel dieser Arten und der ganzen funktionalen Zusammenhänge, die zu beachten sind, sehen kann.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Zu den kumulativen Wirkungen, zur Kumulationsprüfung heißt es sowohl in der Richtlinie als auch im Gesetz, dass die Wirkungen anderer Pläne und Programme kumulativ zu berücksichtigen sind. Der Stand der Rechtsprechung ergibt sich aus dem Leitsatz eines Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.11.2013. Dort heißt es:

„Bei der Kumulationsprüfung sind neben den Auswirkungen dieses Projekts summativ auch diejenigen anderer, bereits hinreichend verfestigter Projekte zu berücksichtigen.

... wenn deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind; das ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die betreffende Zulassungsentscheidung erteilt ist.“

Das Bundesverwaltungsgericht sagt dann: „In besonderen Fällen kann man auch auf die öffentliche Auslegung von Planunterlagen abstellen.“

Darauf aufbauend hat man die genannten Projekte in die kumulative Betrachtung einbezogen. Der Ansatz weicht von dem Ansatz, den Sie, Herr Schreiber, genannt haben, ab. Das ist klar. Ihr Ansatz, der auch vom OVG Münster und anderen vertreten wird, geht dahin, dass die Bagatellschwellen nur einmal verbraucht werden können. Das ist etwas, was mir nie eingeleuchtet hat. Bagatellschwellen oder Irrelevanzschwellen bekommen ihre Rechtfertigung aus der mangelnden Kausalität zwischen dem Vorhaben und irgendwelchen feststellbaren Wirkungen und nicht aus der Kumulation aller Vorhaben, die irgendwann seit Listung des Gebiets im Jahr 2007, oder wann auch immer, entstanden sind.

Zudem ist nicht ersichtlich, welche Projekte aus der Vergangenheit es hier gäbe, die im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung eine Rolle hätten spielen können.

Zum Zweiten: Was ist der Ausgangszustand? Der Ausgangszustand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, denke ich, ist der Ist-Zustand, einschließlich der kumulativen Betrachtung, die ich gerade erwähnt habe, sodass ich als Ausgangszustand auch keine fiktiven Entwicklungsflächen oder Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigen kann, wenn es keinen Managementplan gibt. Ich bin als Vorhabenträger weder befugt noch in der Lage, noch habe ich die Aufgabe,

anstelle eines Managementplans fiktiv aus eigenem Gusto Entwicklungsflächen und Entwicklungsmaßnahmen zu definieren.

Später kommen wir zu den Entwicklungsmaßnahmen in Managementplänen; das ist ein anderer Punkt der Tagesordnung. Sie haben ja den Fall angesprochen, dass es keinen Managementplan gibt. Dann, so habe ich Sie verstanden, sagen Sie, die möglichen Entwicklungsflächen und Entwicklungsmaßnahmen, die künftigen möglichen Managementpläne seien bereits in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Worauf sich dies gründet, vermag ich nicht so recht nachzuvollziehen. Denn Gegenstand ist die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets. Die Erhaltungsziele des Gebiets ergeben sich mangels anderer Anhaltspunkte aus dem Standarddatenbogen und den dazugehörigen Informationen. Das schuldet also der Antragsteller nicht.

Ihr dritter Punkt war: Maßnahmenflächen in FFH-Gebieten können nicht herangezogen werden. Das steht an anderer Stelle auf der Tagesordnung. Aber vielleicht doch schon an dieser Stelle: So einfach kann man das nicht sehen. Ich habe mich damit ausdrücklich befasst, und wir haben das auch im Vorfeld intensiv diskutiert. Es gibt Kohärenzmaßnahmen, die auch in FFH-Gebieten zulässig sind, wenn sie überobligatorisch sind.

Die Erhaltungsmaßnahmen sind obligatorisch. Man kann sie nicht heranziehen, und wir haben sie auch nicht herangezogen. Es gibt darüber hinaus aber Entwicklungsmaßnahmen in Managementplänen, die jedenfalls nach baden-württembergischer Praxis und dem LUBW-Handbuch überobligatorisch sein können. Das sind die meisten. Es gibt auch obligatorische. Das ist eine Auslegung des Managementplans. Wir sind davon ausgegangen, dass ich die Entwicklungsmaßnahme als Kohärenzmaßnahme heranziehen kann, wenn sie nach dem Managementplan nicht obligatorisch ist. Wenn sie obligatorisch ist, ist sie ohnehin notwendig; dann kann ich sie nicht zum Kohärenzausgleich heranziehen. Das war die Vorgehensweise.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Was die kumulativen Effekte angeht, bin ich gar nicht in Abweichung dessen, was das Bundesverwaltungsgericht erwartet. Ich rede genau über solche Projekte, die zum jetzigen Zeitpunkt hinreichend verfestigt sind, ohne dass ich nun als Einwender die Aufgabe habe, das gesamte Gebiet abzugrasen und zu schauen, ob da kumulative Effekte sind, zumal mit Blick auf die Bagatellschwellen auch kleine Vorhaben zu betrachten sind, bei denen möglicherweise im Rahmen einer sehr großzügigen Vorprüfung das Ergebnis zustande kam, dass hier keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil man unterhalb dieser Bagatellschwelle bleibt.

Sie haben Zweifel, warum man diese Bagatellschwellen bei flächiger Inanspruchnahme von Lebensraumtypen nur einmal in Anspruch nehmen darf. Das ist relativ einfach. Die Richtlinie lässt im Grunde genommen überhaupt keine Flächenverluste zu. Es ist ja eine bundesdeutsche Besonderheit, dass man sich mit diesem Papier, das das BfN hat entwickeln lassen, auf diese Bagatellschwellen eingelassen hat. Ich bin selbst in dem Arbeitskreis dabei gewesen. Es war ein ziemliches Herumgeiere, sowohl von fachlicher als auch von juristischer Seite, zu

begründen, wie man eine Bagatellschwelle rechtfertigen kann, wenn es in Art. 6.2 der FFH-Richtlinie ein absolutes Verschlechterungsverbot gibt.

Das Ergebnis war, dass man Bagatellschwellen in flächigem Umfang zugelassen hat, die aber genau aus diesem Grund ausdrücklich nur ein einziges Mal in Anspruch genommen werden dürfen. Die FFH-Richtlinie sieht nämlich genau vor, dass eigentlich jede Verschlechterung verboten ist. Punkt. Auch bagatellhafte Vorhaben müssen also in die Ausnahmeprüfung, wobei natürlich klar ist, dass eine Ausnahmeprüfung, wenn eine Fläche nur bagatellhaft in Anspruch genommen wird, leichter zu machen ist, als wenn richtig zugelangt wird.

Dann kommt man zu dem spannenden Punkt, welche Projekte zu berücksichtigen sind. Hierbei ist der Zeitpunkt spannend. Man kann den Zeitpunkt der Meldung nehmen. Man kann aber auch den Zeitpunkt nehmen, ab dem eine Verpflichtung zur Meldung bestand und eigentlich klar war, dass dieses Gebiet hätte gemeldet werden müssen. Das lässt sich jedenfalls aus dem ableiten, was jüngst das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung zur Waldschlösschenbrücke ausgesagt hat. Insofern gibt es also schon einen relativ ansehnlichen Zeitpunkt für diese recht ausgedehnten FFH-Gebiete, für den man hätte recherchieren müssen, welche Projekte in Anspruch genommen werden können.

Ich bin ja auch bei Ihnen, dass man überobligatorische Verbesserungen in dem Gebiet im Rahmen von Kohärenzmaßnahmen für andere Projekte realisieren darf, wenn im Managementplan die Feststellung getroffen wurde, der Erhaltungszustand sei prima, und es seien keine weiteren Maßnahmen erforderlich, um den Erhaltungszustand zu fördern. Allerdings haben wir hier zum Zeitpunkt der Festsetzung der Maßnahmen keinen Managementplan für das Gebiet „Murg am Hochrhein“ gehabt. Das heißt, wir wussten nicht, welcher Bedarf an Entwicklungsflächen sich für die einzelnen Lebensraumtypen aus fachlicher Sicht nach Einschätzung des Landes entwickeln würde. Die konnten vonseiten der Planung also gar nicht berücksichtigt werden. Deshalb bleibt dort ein unbekanntes Delta.

Das Gleiche gilt für die Festlegung von Maßnahmenflächen. Solange ich keinen Managementplan für ein Gebiet habe, kann ich auch keine Maßnahmenflächen festlegen, die nicht womöglich in den sowieso vom Land zu realisierenden Verbesserungsmaßnahmen innerhalb des Gebietes zu leisten sind. Das ist mein Punkt. Die ganzen Maßnahmenflächen zur Bewahrung der Kohärenz, die hier für die Ausnahmeprüfung schon einmal vorgelegt worden sind, sind zu einem Zeitpunkt ausgesucht worden, als der Managementplan für dieses Gebiet noch gar nicht vorlag. Es kann also sein, dass diese Maßnahmen Flächen treffen, die zufällig nicht vonseiten des Managementplanes bedacht worden sind. Das wissen wir allerdings alles nicht. Das muss erst der Abgleich mit dem Managementplan ergeben. Das ist also ganz klar ein Schwachpunkt in Ihrer Planung.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Das würde ja im Ergebnis bedeuten, dass eine Veränderungssperre besteht, bis ein Managementplan aufgestellt ist. Das ist eine interessante These, die ich bisher noch nirgendwo gelesen habe. Sie sagen ja, solange es keinen Managementplan gibt, ist alles tabu. So haben Sie es nicht gesagt, aber das ist die Konsequenz, die ich aus Ihren Worten ziehe. Sie sagen: Solange es keinen Managementplan gibt, könnte es ja sein, dass dieser Entwicklungsmaßnahmen oder -flächen ausweist, und so lange könnten wir auf diese Fläche nicht zugreifen. Das würde bedeuten, dass im gesamten FFH-Gebiet jegliche Maßnahme ausgeschlossen wäre, weil es einem künftigen Managementplan entgegenstehen könnte.

Ich denke, das ist erstens nicht handhabbar und zweitens rechtlich auch nicht begründbar. Der Managementplan hat diese Wirkung nicht. Er ist ein rein verwaltungsinternes Instrument und bindet die Verwaltung im Innenverhältnis, aber nicht im Außenverhältnis. Er hat auch diese Sperrwirkung nicht. Er ist auch nach der Richtlinie nicht unbedingt notwendig. Nach Art. 6 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die geeigneten Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen treffen. Das kann in einem Managementplan sein, das kann auch auf andere Weise geschehen. Es kann aber nicht bedeuten, dass der Vorhabenträger innerhalb des FFH-Gebietes keine Fläche für Kohärenzmaßnahmen verbrauchen kann, solange diese Pläne nicht aufgestellt sind.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich glaube, wir führen eine etwas theoretische Diskussion.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Ja, die Diskussion ist wirklich theoretisch. Soweit wir das überblicken können – ich denke, es ist auch so dargestellt, aber da bin ich mir nicht hundertprozentig sicher –, sind Maßnahmen nur innerhalb von FFH-Gebieten vorgesehen, für die es inzwischen einen Managementplan gibt. Es wurde ja vorhin der Entwurf gezeigt. Diese sind inzwischen alle fertig.

Zur weiteren Klarstellung möchte ich sagen, dass für Lebensraumtypen oder Arten, die sich landesweit in ungünstigem Erhaltungszustand befinden, in der Tat Entwicklungsmaßnahmen auf in den Managementplänen vorgeschlagenen Entwicklungsflächen nicht durch einen Vorhabenträger auszuführen sind. Das ist die Auskunft, die wir vom vorherigen MLR, inzwischen UM, erhalten haben. Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten dürfen also nicht durch irgendwelche Vorhabenträger ausgeführt werden, wenn sich dieser Lebensraumtyp landesweit in ungünstigem Erhaltungszustand befindet. Da muss man unterscheiden: Es gibt die landesweite Betrachtungsebene, günstiger Erhaltungszustand, ungünstiger Erhaltungszustand. Dann gibt es die lokale Bewertung auf Ebene eines jeden FFH-Gebietes, wo die Bewertung „A“, „B“ und „C“ vorgenommen wird. Das steht für „hervorragend“, „gut“ und „durchschnittlich“. Diese beiden Ebenen können nicht miteinander verglichen werden.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Meine Kritik ist ja genau die, dass diese ganzen Maßnahmen zur Auslegung gekommen sind, als das Gebiet „Murg zum Hochrhein“ noch keinen veröffentlichten Managementplan hatte. Insofern ist diese Voraussetzung, die man bei einem ausgearbeiteten Managementplan hat, nicht gegeben gewesen. Daher haben wir da im Moment eine große Unsicherheit.

Zu dieser theoretischen Diskussion ist Folgendes zu sagen: Wenn wir uns im Jahre 2000 befinden würden, würde ich Ihnen sofort zustimmen. Man müsste sich dann eine Sonderregelung überlegen, wie man damit umgeht, bis man so einen Managementplan fertig hat. Wenn Sie sich aber den Zeitplan der FFH-Richtlinie anschauen, hätten wir schon seit ungefähr zehn Jahren nicht nur eine Unterschützstellung, sondern auch die Managementpläne oder die erforderlichen Maßnahmen festgelegt haben müssen. Insofern ist das zwar Pech für einen Projektträger, aber es ist ja im Gesamten gesehen nichts Unzumutbares, all diese Dinge im Jahr 2017 fertig zu haben.

Für einen Projektträger ist es ein großes Dilemma, keine Frage. Aber wenn wir an die Ziele denken, die mit der Richtlinie verwirklicht werden sollen, ist es eine notwendige Konsequenz, dass dann der Projektträger im Zweifelsfalle die unerledigten Aufgaben des Landes zu erledigen hat.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wir entscheiden ja jetzt und nicht im Jahr 2000. Jetzt gibt es den Managementplan. Deswegen ist die Diskussion in der Tat für die Entscheidung der Behörde, die nach diesem Erörterungstermin zu treffen ist, eine theoretische Diskussion.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Können wir uns dann den charakteristischen Arten zuwenden?

Auswahl der charakteristischen Arten für LRT**Herr Dr. Bergmüller (ILF):**

Die Funktion der charakteristischen Arten ist, eine Zusatzinformation darüber zu gewinnen, ob ein FFH-Lebensraumtyp erheblich beeinträchtigt werden könnte. Wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, gibt es eine Vielfalt von Kriterien, wie man charakteristische Arten auswählen kann. Diese sind unter anderem, ob eine Art einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt in dem jeweiligen FFH-Lebensraumtyp hat oder eine Art einen FFH-Lebensraumtyp als Rückzugsgebiet braucht. Ein weiteres Kriterium ist, ob eine Art eine Schlüsselfunktion für einen FFH-Lebensraumtyp hat. Das wäre zum Beispiel für den Grauspecht in Bezug auf den Buchenwald der Fall.

Wir sind bei der Auswahl der charakteristischen Arten von der BUND-Liste 2010 ausgegangen. Wir haben die Arten verwendet, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können,

und hiervon die Arten gewählt, die die größte Aussagekraft haben können, weil sie gegenüber Wirkfaktoren empfindlich sind.

Sie haben angeführt, dass der Grauspecht auch außerhalb der FFH-Gebiete beeinträchtigt wird. Dies wurde in der Verträglichkeitsprüfung bei dem Wirkfaktor „Sind Populationen außerhalb des FFH-Gebietes betroffen?“ geprüft. Hier wurden in der Regel schon aus artenschutzrechtlichen Gründen Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, die sich eingriffsmindernd auf die Populationen innerhalb des FFH-Gebietes auswirken.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Ich glaube, da liegt ein grundsätzlicher systematischer Fehler in Ihrer Betrachtungsweise vor. Ein wunderschönes Beispiel ist wirklich der Grauspecht und die beiden Buchenwald-Lebensraumtypen. Da sollte man sich wirklich noch einmal die Karte ansehen, die Sie zur Verteilung der Lebensraumtypen im Bereich des Oberbeckens haben. Man kann da nämlich sehen, dass nur kleine Flächen für diese Buchenwaldtypen innerhalb des FFH-Gebietes sind. Der Grauspecht wird dort als Erhaltungsziel in puncto Lärm betrachtet. Dass der Grauspecht dort oben nach Realisierung des Beckens überhaupt keinen charakteristischen Lebensraum mehr hat, überwölbt alles. Da brauche ich mich mit Lärm gar nicht mehr zu befassen.

Das zeigt, dass ich an die Bewertung dieser charakteristischen Arten ganz anders herangehen muss. Im Übrigen sind die charakteristischen Arten nicht nur irgendwelche Funktionsträger, die ich herauskrame, wenn ich eine Verträglichkeitsprüfung mache, sondern sie sind gleichrangige Erhaltungsziele, die mit den Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie geschützt werden. Sie sind Erhaltungsziele um ihrer selbst willen und nicht nur Funktionsträger für eine Prüfung von Projekten. Das muss man, glaube ich, sehr im Blick haben. Daher geht die Betrachtung, die Sie da so kleinteilig anstellen, einfach fehl. Man muss sich die Dinge viel gesamthafter ansehen. Das kommt eindeutig zu kurz.

Wenn Sie dann zu dem Schluss kommen, dass Sie über die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Beispiel für den Grauspecht die Verluste vermieden haben, bauen Sie da natürlich den nächsten grundsätzlichen systematischen Fehler ein.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Wie schon gesagt, ist die Funktion der charakteristischen Arten ein Kriterium, um zu prüfen, ob ein Lebensraumtyp erheblich beeinträchtigt werden kann, und nicht ein Erhaltungsziel an sich. So haben wir das auch behandelt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Können Sie noch einmal auf den Grauspecht und seinen Lebensraum eingehen? Es wird ja geltend gemacht, dass nach Errichtung des Oberbeckens der Buchenwald weg ist und der Grauspecht am Abhau keine Lebensgrundlage mehr hat.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Aus artenschutzrechtlicher Perspektive müssen die Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit dem beeinträchtigten Bestand stehen. Insofern stehen sie auch im räumlichen Zusammenhang mit den möglicherweise auch beeinträchtigten FFH-Lebensraumtypen.

Frau Auer (ILF):

Zum Grauspecht möchte ich noch kurz etwas ergänzen. Er wurde am Oberbecken oder am Abhau gar nicht nachgewiesen.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Da stellt sich ja folgende Frage: Wie steht es denn dann um den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps, wenn die einzige von Ihnen ausgewählte charakteristische Art fehlt? Charakteristische Arten sind Erhaltungsziele der Richtlinie. Schauen Sie mal in Art. 1 lit. e und i. Das sind Erhaltungsziele in den Lebensraumtypen. Sie haben nicht nur die Funktion für die Verträglichkeitsprüfung.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Die charakteristischen Arten sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts solche Arten, die das konkrete Gebiet markieren und ihm seinen Wesensgehalt vermitteln – nicht abstrakt.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Daran können wir gern anknüpfen. Konkret mit dem Gebiet und diesem Lebensraumtyp verknüpft haben Sie den Grauspecht mit den beiden Buchenwaldtypen. Wenn der Grauspecht in den Buchenwaldflächen des Gebietes da oben nicht vorkommt, haben Sie ein Defizit in den Erhaltungszielen, auch nach der Definition des Bundesverwaltungsgerichts. Insofern verstehe ich gar nicht, was Sie da überhaupt gemacht haben. Sie hätten im Grunde genommen gar nicht zu der Bewertung kommen dürfen, dass der Erhaltungszustand der Buchenwälder in Ordnung ist, wenn die einzige charakteristische Art fehlt. Ich weiß gar nicht, was ich dazu sagen soll.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Der Grauspecht kommt etwa 1 km nördlich vor. Grauspechte haben sehr große Aktionsradien, sodass es auch ein potenzieller Lebensraum ist, auch wenn er momentan vielleicht nicht festgestellt wurde.

Frau Klein (ILF):

Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass man die Teilgebiete und dort jeweils die Lebensraumtypen betrachtet hat. Am Abhau, in dieser Teilfläche Rohr und Murgtal, hat der Lebensraumtyp 9110 nur eine kleine Rolle. Dort ist ein Moor-Lebensraum, also eigentlich kein Waldraum. Der Abhau an sich wurde ja nicht als FFH-Gebiet betrachtet und deshalb auch nicht in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung betrachtet.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich sehe keine Wortmeldungen mehr zum Thema charakteristische Arten. Dann kommen wir zum

Konzept der Critical Loads

Da werden insbesondere die Bagatellschwellen bemängelt, die in diesem Konzept zum Einsatz kommen. Dazu ist Frau Schlutow als Gutachterin da. Die TA Luft wird dieses Konzept im Laufe des Jahres normieren. Es ist vorgesehen, dass die TA Luft auch Stoffeinträge in FFH-Gebiete regelt. Da gibt es künftig einen Anhang VIII, und der gibt vor, wie die Rechenmethode auszusehen hat und wie dann auch die Bewertungsfaktoren sind. Die TA Luft sieht da auch Bagatellschwellen vor. Das ist dann rechtlich normiert und bindend für Verwaltungsbehörden und Gerichte. – Herr Schreiber.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Eine kurze Anmerkung: Bis jetzt haben dieser Entwurf der TA Luft und diese Einstufung der Critical Loads noch mit einigen gravierenden inneren Wertungswidersprüchen zu kämpfen. Da gibt es Abschneidewerte und Bagatellschwellen usw.; die passen aber nicht zusammen. Wenn ich sage, ein 3%iger Critical Load für Lebensraumtypen ist zulässig, aber gleichzeitig einen Abschneidewert zulasse, der für einzelne Lebensraumtypen 6 oder 7 % des Critical Loads zulässt, dann habe ich da einen Wertungswiderspruch.

Das OVG Münster hat sich in einer Entscheidung des letzten Jahres sehr detailliert und fachlich sehr plausibel damit auseinandergesetzt und gesagt: Diese Abschneidewerte können so nicht richtig sein, weil damit andere Grenzwerte, die vom Bundesverwaltungsgericht gerade noch akzeptiert werden, nicht passen.

Dann hilft natürlich auch mal ein Blick ins europäische Ausland, wo man sich ebenfalls mit Zusatzeinträgen von Stickstoff in europäische Schutzgebiete befasst hat. Da kann man in den Niederlanden ganz selbstverständlich in der Rechtsprechung Grenzwerte finden, die hier kein Mensch glaubt. Die liegen nämlich sehr, sehr niedrig. Eine berühmte Entscheidung, die Briels-Entscheidung, die hier eigentlich auch eine Rolle spielen müsste, geht von Grenzwerten aus, bei denen von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird, die bei – ich habe sie nicht mehr genau im Kopf – etwa 30 g Zusatzeintrag an Stickstoff liegt. Da sind sie von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen – bei Überschreitung der Vorbelastung, wie wir das ja hier in vielen Fällen auch haben, und bei noch nicht einmal extrem sensiblen Lebensraumtypen. Ich glaube, mit dem jetzigen Konzept der TA Luft ist das Thema längst noch nicht beendet.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Der Entwurf der TA Luft nimmt ausdrücklich Bezug auf das OVG Münster und folgt dem OVG Münster ausdrücklich nicht. Das ist eine hochumstrittene Entscheidung des OVG Münster, die

von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und die von dem abweicht, was bisher übereinstimmende Auffassung aller Beteiligten zu den Bagatell- und Abschneidegrenzen war.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hatte man aufgrund der fachlichen Äußerung der zuständigen Gremien und Sachverständigen andere Kriterien gesetzt. Das OVG Münster hat einerseits gesagt, die Grenze sei eine außerrechtliche Fachfrage, hat sich aber andererseits in der Lage gesehen, über alle Sachverständigen hinweg ein eigenes Konzept zu entwickeln.

Wie gesagt, der Entwurf der TA Luft nimmt ausdrücklich Bezug darauf und sagt: Der Vorschriftengeber folgt nicht der Auffassung des OVG Münster und wird voraussichtlich, wie es Herr Gantzer gesagt hat, die im Entwurf stehenden Abschneide- und Bagatellgrenzen vorsehen. Das OVG Münster wird sicherlich nicht das Maß der Dinge für die Zukunft sein.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Aber dann haben wir wieder eine Frage, mit der sich der Europäische Gerichtshof befassen muss, denn es kann ja nicht sein, dass bei den Holländern selbstverständlich 30 g zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen – einvernehmlich übrigens, sowohl vonseiten der Behörden als auch vonseiten der Gerichte –, und in Deutschland kommt es nicht darauf an. Es darf auch das Zehnfache sein.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Es mag sein, dass am Ende der Tage der EuGH darüber entscheiden wird und muss; wenn es eine Beurteilungsprärogative gibt, dann gibt es durchaus auch eine Bandbreite von möglicherweise zulässigen Bagatellschwellen. Das ist ja keine mathematisch-naturwissenschaftliche Dezision, die nur ein Ergebnis kennt. Der EuGH hat auch, denke ich, die Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen der Verwaltung anerkannt. Dann kann es durchaus sein, dass man in den Niederlanden zu anderen Bagatellschwellen kommt als in der Bundesrepublik.

Es liegt in der Natur von Beurteilungsspielräumen, dass verschiedene Ergebnisse gleichermaßen vertretbar und rechtmäßig sind. Aber das, was der EuGH am Ende der Tage sagen wird, das wissen wir alle nicht; ich denke, wir halten uns an das, was wir heute auf dem Tisch haben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Frau Schlutow, wollen Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung kurz darstellen?

Frau Dr. Schlutow (ÖKO-DATA):

Ja, gerne. Ich habe eine Präsentation vorbereitet.

(Präsentation: SchlutowEÖT)

Ich möchte kurz das Konzept für die Ermittlung von Critical Loads vorstellen. Das geht auf ein international abgestimmtes Methodenkonzept zurück, nämlich auf die einfache Massenbilanz-Methode, wie sie europaweit angewendet wird. Critical Loads werden ermittelt für einen sehr langen Zeitraum; mindestens über 100 Jahre sollen die Depositionen, also die Einträge von Stickstoff aus der Luft in die Ökosysteme, die Summe aus schadlosen Anreicherungsraten und akzeptablen N-Austragsraten nicht übersteigen. Es geht also um diese Massenbilanz, die ausgewogen sein soll.

Wie kommen wir nun zu der Berechnung des Critical Loads für den eutrophierenden Stickstoff-Eintrag? Wie gesagt, er setzt sich aus der Summe der schadlosen Anreicherungsraten und akzeptablen Austragsraten zusammen. Da ist erstens der Entzug von Stickstoff mit der Biomasse-Ernte, das ist das Derbholz aus dem Wald, das sind aber auch Mahdergebnisse, Erntemengen, Beweidungserhebungen usw.

Ein weiterer Term, der in die Critical-Loads-Berechnung eingeht, ist die Netto-Immobilisierungsrate. Das ist der Teil an Stickstoff, der ungelöst in organischen Verbindungen im Humus vorliegt.

Ein weiterer Term ist die Denitrifikationsrate, das heißt die Reemission aus dem Boden durch Ausgasung von Lachgas oder auch N_2NO .

Letztendlich geht in die Critical-Loads-Berechnung die Auswaschungsrate von Nitrat ein, die limitiert werden muss, denn gerade die Auswaschungsrate von Nitrat ins Grundwasser muss anhand von Schwellenwerten begrenzt werden, die sich an der Empfindlichkeit der Schutzgüter in den Lebensraumtypen orientieren.

Da Stickstoff nicht nur eutrophierend wirkt, sondern auch versauernd, müssen wir parallel dazu den Critical Load für den versauernden Stickstoff-Eintrag berechnen. Zu den eben genannten Termen kommen noch weitere hinzu, nämlich die Deposition von Basen und Chlorid aus der Luft als Säureneutralisationskapazität. Den weitaus größten Anteil an Säureneutralisationskapazität macht die Verwitterungsrate von Basen aus dem Ausgangsgestein aus. Abziehen müssen wir von dieser Bilanz die Aufnahme von Basen in die Erntemasse, weil dadurch die Säureneutralisationskapazität gemindert wird. Abgezogen werden muss auch die Auswaschungsrate von Basen mit dem Sickerwasser; auch bei diesem Term werden wieder Schwellenwerte eingezogen.

Was sind nun die Datenquellen? Welche Daten brauche ich überhaupt, um diese Terme berechnen zu können? Das sind zum Ersten bodenspezifische Parameter. Ich will das nicht im Einzelnen vorlesen; es steht ja ausführlich im Gutachten, wie diese Parameter in die Berechnung der Terme eingehen. Wir haben zweitens ein Paket an Parametern, die vegetationspezifisch ermittelt werden müssen, und wir haben darüber hinaus Klimadaten, die in die Berechnung der Critical Loads eingehen.

Woher habe ich diese Parameterwerte bezogen? Zum einen aus dem Bodentyp bzw. aus dem Substrattyp, aus dem Vegetationstyp und den Klimadaten. Ich habe also alle Lebensraumtypen im Wirkraum mit Informationen zum Bodentyp, zum Vegetationstyp und mit Klimadaten verschnitten und habe für alle vorkommenden Kombinationstypen einen repräsentativen Beurteilungspunkt gesetzt.

Die Datenquellen sind die Bodenkarte 1 : 25.000 Bad Säckingen – das ist die geologische Grundkarte Bad Säckingen – und Parameterwerte aus der digitalen Bodenkarte Baden-Württemberg 1 : 50.000. Ich habe Daten des Deutschen Wetterdienstes als langjähriges Mittel aus der Periode 1991 bis 2010 verwendet. Ich habe Vegetationsaufnahmen von IUS 2013 bzw. aus der Nachkartierung 2015 entnommen und diese abgeglichen mit einer in meinem Institut entwickelten Datenbank zur Ermittlung von ökologischen Nischen dieser Arten.

Wir brauchen zur Berechnung der Critical Loads zum Teil idealtypische durchschnittliche Referenzwerte, weil uns aktuelle Messwerte, wenn wir sie als Grundlage, als Critical Limit ansetzen würden, zwar helfen würden, dem Verschlechterungsverbot Genüge zu tun, aber sie würden uns nicht dabei helfen, das Verbesserungsgebot befolgen zu können. Wir brauchen also Werte für die Berechnung der Critical Loads, die einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren, die also an Standorten entnommen worden sind, die zum einen identisch sind mit den Standorten, die wir hier betrachten, die aber zum anderen zu einem Zeitpunkt ermittelt worden sind, zu dem diese Standorte in einem günstigen ökologischen Zustand vorhanden waren.

Wir brauchen des Weiteren aktuelle Messwerte – wie gesagt, die Klimadaten haben wir als langjähriges dreißigjähriges Mittel in die Berechnung eingespeist –, und wir brauchen eine Anzahl von kritischen Schwellenwerten, die sich aus der unteren akzeptablen Spannungsgrenze der Referenzwerte ergeben.

Wie komme ich zu Referenzwerten zu diesen kritischen Schwellenwerten? Da bedienen wir uns der ökologischen Nischen der Arten und der Pflanzengesellschaft, hier am Beispiel LRT 9110, dem Hainsimsen-Buchenwald. Die ökologischen Nischen der Arten sind hier mal aufgetragen am Beispiel Basensättigung in Prozent. Das sind die Arten, die mit hoher Stetigkeit, also mit hoher Wahrscheinlichkeit, vorkommen müssen, um überhaupt diagnostisch für diese Pflanzengesellschaft „Hainsimsen-Buchenwald“ gewertet werden zu können. Man kann auch sagen: Es sind die charakteristischen Pflanzenarten.

Wir ermitteln die ökologische Nische als den kleinsten gemeinsamen Raum aller ökologischen Nischen der diagnostischen Arten. Der Schwellenwert, der in die Berechnung des Critical Loads eingeht, ergibt sich jetzt an dem unteren Grenzwert des Optimumbereiches dieser Pflanzengesellschaft.

Das ist das Konzept, wie wir es für die Critical-Loads-Berechnung angewendet haben und wie es auch der derzeitige Stand des Wissens zu diesem Thema ist. – Danke.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ein komplexes Verfahren, auf das Sie das Monopol haben.

Frau Dr. Schlutow (ÖKO-DATA):

Nicht mehr.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Aber Sie haben den Standard in Deutschland gesetzt, und die Rechtsprechung ist Ihrem Ansatz gefolgt. Jetzt schauen wir, was der Normgeber daraus macht.

Jetzt könnten wir noch die Flächen darstellen, wo es vielleicht kritisch sein könnte.

Frau Dr. Schlutow (ÖKO-DATA):

Wir haben auf zwei Flächen des LRT 9110 eine Überschreitung der Bagatellschwelle, die bei 3 % liegt. Die Überschreitung beträgt 3,1 % des Critical Loads auf diesen beiden Flächen; nichtsdestotrotz haben wir sie zunächst einmal als erheblich hier weiterbehandelt, unter dem Gesichtspunkt der Flächeninanspruchnahme nach Lambrecht und Trautner.

Es handelt sich bei diesen Flächen um eine Gesamtfläche von 153 m², die eindeutig unter der Bagatellschwelle nach Lambrecht und Trautner von 0,5 % der LRT-Flächen in diesem Teilgebiet und gleichzeitig auch unterhalb der Bagatellschwelle von 1.250 m² liegt, die für den LRT bei Lambrecht und Trautner angesetzt worden sind.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Bosch & Partner war ja mit Ihrem Ansatz nicht so ganz zufrieden. Von Bosch & Partner wird eingewandt, dass die kurze Zeit, in der dieser erhöhte Stickstoffeintrag stattfindet, von Ihnen nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. So habe ich es verstanden.

Frau Dr. Schlutow (ÖKO-DATA):

Das ist richtig, aber ich konnte mich nicht zu dieser Ansicht durchringen. Der Ansatz, den wir jetzt hier gewählt haben, ist genau aus diesem Grund besonders streng konservativ.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut. – Gibt es noch Anmerkungen zum Konzept? – Herr Schreiber.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Nur eine kurze Ergänzung: Die Bagatellschwellen von Lambrecht und Trautner bestehen nicht nur aus dem flächigen Ansatz, also nur dann, wenn die Flächengröße von soundso viel Quadratmetern überschritten ist, greift das Konzept, sondern es müssen weitere Kriterien beachtet werden. Ob das hier passiert ist, weiß ich nicht. Man wird sich dann anschauen, ob das im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden ist.

Kumulative Effekte im Lambrecht-und-Trautner-System sind also einzustellen, die nichts mit den kumulativen Effekten sonst zu tun haben. Insofern ist der konservative Ansatz, den Frau Schlutow in diesem Falle gewählt hat, sowieso zwingend, solange da nicht genauer untersucht worden ist.

Ich merke gerade, dass ich noch einen Punkt vergessen habe. Wir haben mit der Uckermark-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts das Thema auf den Tisch bekommen: Kollisionsrisiken für Vögel, die in Schutzgebieten Räume queren, wo Leitungen gezogen werden. Wenn ich das richtig sehe, hat sich die ganze Planung mit dieser Frage jedenfalls nicht in der Tiefe auseinandergesetzt, wie das in der Uckermark-Entscheidung letztendlich gefordert ist. Das gebe ich hier einfach nur mal als ergänzenden Hinweis zu Protokoll.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Ich möchte kurz auf den vorletzten Satz von Ihnen zurückkommen, und zwar zu der Unsicherheit, ob die anderen Kriterien nach Lambrecht und Trautner geprüft worden sind. Für die Gewässerlebensräume kann ich das in jedem Fall bestätigen. Zum Beispiel diese kumulative Wirkung der Fließgeschwindigkeiten und Wassertemperaturen, Wassertiefen usw. würde darunterfallen.

Ich möchte aber gerade für die Gewässerlebensräume nochmals betonen: Die Bagatellschwelle, die wir konstatiert oder diagnostiziert haben, wird von uns nicht in Anspruch genommen. Im Sinne des Worst-Case-Ansatzes möchte ich noch einmal klarstellen, dass wir für die Planung der Kohärenzmaßnahmen von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgehen, obwohl wir dokumentiert haben, dass wir unter dieser Bagatellschwelle liegen. Mir scheint, dass das ein bisschen zu wenig hervorgekommen ist, weil wir immer über diese Bagatellschwellen sprechen. Diese Bagatellschwelle wird – das sei noch einmal betont – bei vielen Lebensraumtypen gar nicht in Anspruch genommen.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Seilleitungen wurden bezüglich der Auswirkungen auf Vögel berücksichtigt, aber dass eine zusätzliche Seilleitung hinzukommt, wurde als nicht erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann schlage ich Ihnen eine Mittagspause vor, bevor wir uns am Nachmittag insbesondere mit der Stellungnahme von Frau Tribukait und Herrn Zurmöhle vom Regierungspräsidium auseinandersetzen.

Ich schlage Ihnen vor, um Viertel nach eins fortzufahren.

(Unterbrechung von 12:22 bis 13:17 Uhr)

Überarbeitung der vom Vorhaben beeinträchtigten LRT/Arten

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir haben jetzt noch eine ganze Reihe von Einzelkritikpunkten an der FFH-Prüfung, die vom Regierungspräsidium und dem Landesgutachter Zurmöhle kommen. Ich schlage Ihnen vor, dass das RP in das Thema einführt und wir dann die einzelnen Punkte ansprechen und uns auch überlegen, ob jeder wirklich vertieft diskutiert werden muss oder ob es da noch Gespräche im Nachhinein geben kann, was zu geänderten Antragsunterlagen führen wird. Die müsste man dann noch einmal erörtern; das habe ich ja schon einmal so in den Raum gestellt.

Wer will beginnen? – Herr Steenhoff.

Herr Steenhoff (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich würde kurz einen Einstieg machen, und dann sind meine Fachkollegen dran. Vorab noch kurz zu unserer Zuständigkeit: Als Regierungspräsidium sind wir für Natura 2000, für die fachliche Beurteilung, und für besonderen Artenschutz zuständig. Alle anderen naturschutzfachlichen Belange werden durch das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde abgedeckt. Das heißt, dazu haben wir uns auch nicht näher geäußert.

Wir hatten zu zwei Bereichen Anmerkungen gemacht; den Artenschutz werden wir an einem anderen Tag noch erörtern. Heute haben wir Natura 2000. Das Prüfprogramm als solches ist vom Vorhabensträger schon dargestellt worden; darauf brauche ich nicht näher einzugehen. Wir haben uns in unserer Stellungnahme exemplarisch auf einige Punkte konzentriert. Hier geht es in erster Linie um die Frage der Ausnahmeprüfung. Eine Alternativendiskussion oder so etwas brauchen wir auch nicht mehr zu führen; die haben wir zur Genüge an anderer Stelle geführt.

Wir haben in erster Linie geschaut, ob die Maßnahmen hinsichtlich der Ausnahme für die Eingriffe, für die Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten ausreichend erscheinen und fachlich sauber hergeleitet sind. Da haben wir uns anhand von exemplarischen Arten die Unterlagen angesehen. Angesichts des Umfangs können wir natürlich nicht jede Einzelseite detailliert prüfen; das geht nicht. Aber wir haben versucht, das exemplarisch und repräsentativ zu prüfen, und sind zu ein paar Punkten gekommen, die wir als problematisch ansehen, hinsichtlich mehrerer Arten.

Wir müssen ja, wenn wir eine Kohärenzfläche haben, eine Prognose anstellen: Funktioniert die Maßnahme auf dieser Fläche? Mit dieser Bewertung haben wir uns sehr schwergetan, weil Ausgangsdaten für die Kohärenzfläche fehlen, welche Ausgangssituation sie hat und in welchem Umfang genau Aufwertungen gemacht werden. Wir hatten zum Beispiel bei der Pfeifengraswiese das Problem, die Geeignetheit der Flächen abschließend beurteilen und prüfen zu können.

Das sehen wir auch als ein systematisches Problem bei den gesamten Unterlagen an, woraus wir dann die entsprechenden Rückschlüsse gezogen haben, dass es wohl bei den anderen Maßnahmentypen ähnlich aussieht.

Dann wird hier auch das Thema Braunkehlchen aufgeführt. Da haben wir Bedenken gegen die Ansätze des Vorhabensträgers für Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Dann geht es noch um ein Thema, das wir als ein generelles Thema ansehen: das Risikomanagement. Da gibt es Unterschiede zwischen unseren Ansätzen, wie man mit dem Risikomanagement umgeht, auch mit dem elementar notwendigen Monitoring als einem Teil davon. Dazu haben wir uns auch geäußert.

Es gibt zu dem Ganzen von uns eine zusammenfassende Stellungnahme. Sie sehen in der Tagesordnung die diversen Angaben: SN 05, SN 12 usw. Das sind die Stellungnahmen unseres Fachgutachters, die Bestandteil unserer Gesamtstellungnahme sind. Diese Punkte werden meine Kollegen etwas näher vertiefen.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Ergänzend dazu möchte ich betonen, dass ein sehr umfangreicher Abstimmungsprozess stattgefunden hat und wir bei Vor- und Vollständigkeitsprüfung immer eher in die Breite geprüft haben. Ich möchte auch bestätigen, was Herr Steenhoff sagt. Wir haben uns die alten Tabellen der Bearbeitung angeschaut und festgestellt: Zum Thema Natura 2000 gab es von unserer Seite im Vorfeld bereits 102 Hinweise, von denen 60 berücksichtigt wurden; das möchte ich auch mal betonen. 42 Hinweise sind nur zum Teil oder noch nicht berücksichtigt. Von diesen haben wir jetzt Einzelfälle herausgegriffen und sind quasi in die Tiefe gestoßen – nur für das allgemeine Verständnis, warum wir nur exemplarisch geprüft haben.

Wir haben, wie Herr Steenhoff auch schon gesagt hat, aufgrund noch zu ergänzender Aspekte oder Teilaspekte eine eingeschränkte Prüffähigkeit festgestellt, zum Beispiel einer nicht ausreichend präzisen Darstellung des Bestands oder der erheblichen Beeinträchtigung, nicht unbedingt nachvollziehbarer Wahl von Kohärenzflächen bzw. deren Eignung und eines aus unserer Sicht noch nicht vollständiges Kohärenzkonzepts bzw. Risikomanagements.

Wir haben bei der Prüfung auch festgestellt, dass es noch fachliche Diskrepanzen gibt, wo wir anderer Auffassung sind als der Vorhabenträger, und wir hoffen, dass sich das ausräumen lässt.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Wir sind jetzt seit fünf Jahren als Landesgutachter begleitend tätig. Herr Andres, der den Schwerpunkt Natura 2000 bearbeitet hat, wird heute vortragen. Damit man die Struktur versteht, wie wir vorgehen, werde ich noch zwei, drei Worte zum Aufbau der Stellungnahme und zur Logistik sagen.

Wir haben im Prinzip vorab innerhalb von vier bis fünf Jahren eher flächendeckend und querschnittsorientiert geprüft und dann immer die Hinweise eingegeben, die auch teilweise berücksichtigt worden sind. Jetzt haben wir quasi versucht, anhand von Beispielen in die Tiefe zu gehen.

Jede Stellungnahme ist so aufgebaut, dass wir zuerst den Gegenstand – entweder Natura 2000 oder Artenschutz – skizziert haben. Dann haben wir den Prüfkontext dargestellt, die Fragestellung daraus entwickelt und definiert, den Bewertungshintergrund erläutert, dann die Quellen zitiert, das Ergebnis dargestellt und zum Schluss alles zusammengefasst und die Frage geklärt, ob das, was wir da aussagen, auch auf andere Themenfelder übertragbar sei.

Wir werden von den 21 Stellungnahmen heute Mittag im Schwerpunkt Natura 2000 ca. zehn durcharbeiten. Wir werden die Fragestellung unserer Stellungnahme voranstellen. Dann wird Herr Andres die Punkte, die wir als Antwort von der Schluchseewerk AG erhalten haben, zusammenfassen – da können Sie ergänzen oder widersprechen, wenn wir das falsch zusammengefasst haben – und dann unseren Standpunkt kurz darlegen. Dann können wir darüber sprechen.

Wenn das so angenommen wird, würden wir mit der Stellungnahme Nr. 5 beginnen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gerne. Wollen Sie etwas projizieren? Oder machen Sie alles mündlich?

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Wir versuchen es erst mal mündlich.

Die Stellungnahme 5 beantwortet die Frage: Können die Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen unerheblich sein, wenn der Besiedlungserfolg infrage gestellt wird?

Herr Andres (Regierungspräsidium Freiburg):

Die Fragestellung trifft vielleicht nicht so ganz, was letztendlich dabei herauskam. Was bleibt, ist ein Widerspruch zwischen den einzelnen Gutachtenteilen, der uns aufgefallen ist. In der saP und in der UVS werden die drainierenden Effekte als unerheblich für das Braunkehlchen eingestuft, aber dann steht plötzlich in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, dass Braunkehlchenhabitate durch die drainierende Wirkung geschädigt oder zerstört werden. Dieser Widerspruch müsste eigentlich aufgelöst werden; das ist sonst unverständlich. Das ist der erste Punkt, auf den Sie antworten könnten.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

In der Natura-2000-Prüfung wurde die Worst-Case-Annahme getroffen, was die Drainagewirkungen betrifft. Dadurch ergibt sich eine andere mögliche Beeinträchtigung für das Braunkehlchen als im Artenschutz oder in der Eingriffsregelung.

Frau Klein (ILF):

Es gibt einen sehr hohen Anspruch an die Sicherheit dieser Prognose, zu der wir im Vortrag am Vormittag auch schon erläutert haben, dass wir sie für das Natura-2000-Regime hier nicht vollends haben.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes kann nur dann verneint werden, wenn nach Auswertung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass nichts passiert, das heißt im Grunde nahezu ein Nullrisiko. Das ist ein anderer Maßstab als in der UVS und ein anderer Maßstab als im Artenschutz. Daraus resultiert die von Ihnen angesprochene Differenz, dass ich bei dem strengen Maßstab des Natura-2000-Regimes Beeinträchtigungen nicht ausschließen kann, aber im UVS-Maßstab und im Artenschutzrecht nicht die Wahrscheinlichkeit für die Beeinträchtigung besteht, die dort vorausgesetzt wird. Der Jurist würde sagen: Das sind unterschiedliche Beweismaße.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Wir haben ca. 20, 30 Sachverhalte geprüft und sind bei einigen Sachverhalten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erklärung so tragfähig ist. Das heißt, beim Braunkehlchen stellt sich eigentlich ausschließlich noch die Frage: Sollte das irgendwann noch erläuternd dargestellt werden, oder sagt man, aus der Methodik, die erläutert ist, entwickelt sich das Ergebnis, und darum muss es unterschiedlich sein?

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Was Sie gerade mit diesen unterschiedlichen Beweismaßstäben geschildert haben, ist eine ganz spannende Frage, die mit Blick auf die Anwendung der beiden Rechtsfelder auch überhaupt noch nicht geklärt ist. Da ist der Maßstab im Artenschutz tatsächlich niedriger anzusetzen, wenn es, wie hier, um ein und dieselben Vorkommen geht. Im Habitatschutz bewerten wir das Vorkommen, das hier sitzt, als nicht gesichert geschützt. Und von demselben Vorkommen sagen wir im Artenschutz: Darüber können wir hinweggehen. Das ist eine ganz spannende Geschichte, die man mit Sicherheit noch vertiefen müssen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Das ist sicher spannend; da stimme ich Ihnen zu. Ich habe es ja geschildert. Das mag man gut oder schlecht finden, aber das ist in den Normen so angelegt. Beim Artenschutz reden wir über Verbotstatbestände. Ich darf einen Verbotstatbestand nicht erfüllen. Bis zur Grenze des Verbotstatbestandes habe ich – ich sage es mal ganz salopp – freie Hand. Da muss mir eigentlich die Behörde sagen: Lieber Freund, du bist jetzt im Verbotstatbestand. Hör auf!

Im FFH-Gebiet heißt es: Ich darf mich nicht mal der Gefahrengrenze nähern. Das ist etwas ganz anderes als die Erfüllung eines Verbotstatbestandes. Das liegt in den unterschiedlichen Normen; daraus resultiert das vorhin dargestellte Problem. Wir können das diskutieren, aber es führt uns nicht sehr viel weiter, weil es halt so ist.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Die Frage ist, ob das wirklich so ist oder ob das einfach nur deshalb im Moment noch so ist, weil sich der EuGH zum Habitatschutz in dieser Eindeutigkeit erklärt hat. Zum Artenschutz hat er dazu in der Eindeutigkeit bisher noch nichts gesagt. Wenn man in die Richtlinien schaut, ergibt sich dieser Unterschied nicht unbedingt. Das ist jetzt auf nationaler Ebene durch das Bundesverwaltungsgericht so übernommen worden und für den Artenschutz lockerer gehandhabt worden. Aber ob das wirklich so ist, ob die europäischen Regeln so auszulegen sind, ist ja sicherlich noch offen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Da gebe ich Ihnen recht. Wie der EuGH diese Frage eines Tages abschließend entscheidet, wird man dann zur Kenntnis zu nehmen haben. Wenn es anhand dieses Projekts sein sollte,

(Herr Dr. Schreiber [BUND]: Dann wird es berühmt!)

dann wird es berühmt – wenn wir je so weit kommen.

Herr Andres, dann können wir zum nächsten Punkt gehen.

Herr Andres (Regierungspräsidium Freiburg):

Dann gehen Sie davon aus, dass bei der Natura-2000-Prüfung das Braunkehlchen beeinträchtigt wird, und schlagen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vor, strukturverbessernde Maßnahmen, die das auffangen sollen. Aber gleichzeitig schreiben Sie in der saP, dass Sie nicht sicher davon ausgehen, dass sie wirklich wirksam sind, und deshalb FCS-Maßnahmen statt CEF-Maßnahmen da machen. Das ist aus unserer Sicht ein Widerspruch, dass Sie einerseits sagen, Sie machen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die funktionieren, andererseits in der saP schreiben: Eigentlich sind wir nicht sicher, ob sie funktionieren.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Im Natura-2000-Gebiet haben wir Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf den Flächen vorgesehen, die bereits besiedelt sind, wodurch Effekte durch eine mögliche Absenkung des Grundwassers aufgefangen werden, durch Strukturanreicherungen, Bereitstellung von Sitzwarten und solche Maßnahmen.

Das heißt, hier ist die Besiedlung eigentlich schon vorhanden. Ausgehend davon, dass das Braunkehlchen ein sehr breites Habitatspektrum hat, also nicht nur auf Feuchtwiesen angewiesen ist, sondern zum Beispiel auch Fettwiesen und trockenere Habitate besiedelt, gehen wir davon aus, dass durch diese Maßnahmen das Braunkehlchen weiterhin diese Habitate besiedeln wird.

Im Artenschutz versuchen wir, neue Flächen zu schaffen, die das Braunkehlchen besiedeln kann. Aber hier können wir nicht garantieren, dass das Braunkehlchen die Entscheidung treffen wird, diese Fläche auch zu besiedeln. Insofern sind das verschiedene Ansätze.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das ist im Grunde genommen dasselbe Problem. Es greifen hier zwei Rechtskreise ineinander. Jeder Rechtskreis hat seine eigene Systematik, und beim Ineinandergreifen kommt es zu Friktionen.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich habe eine Verständnisfrage. Das heißt, die Maßnahmen für das Braunkehlchen im Artenschutz sind anderswo als die Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das Braunkehlchen in Natura 2000?

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Sie sind zum Teil woanders. Zum Teil wollen wir in bereits besiedelten Flächen eine Erhöhung der Populationsdichte erreichen. Das können wir nicht unbedingt gewährleisten. In Natura 2000 versuchen wir nicht, die Populationsdichte zu erhöhen, sondern den vorhandenen Bestand zu erhalten. Insofern ist das ein anderer Ansatz.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Das heißt aber, die Flächen für Natura 2000 sind ausschließlich auf bereits besiedelten Flächen?

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Ja, sie sind auf besiedelten Flächen. Es gibt eine Kohärenzfläche, die noch nicht besiedelt ist.

Herr Steenhoff (Regierungspräsidium Freiburg):

Herr Professor Dolde, Sie sprachen eben von der Beweislast, die auch etwas unterschiedlich ist. Das sehen wir grundsätzlich ähnlich.

Da habe ich allerdings die Frage an das Büro ILF: Wenn ich Sie recht verstanden habe, sagen Sie: Mit Schadensbegrenzungsmaßnahmen können Sie mit hinreichender Sicherheit oder ganz großer, absoluter Sicherheit Beeinträchtigungen ausschließen. Bei Artenschutzmaßnahmen gehen Sie davon aus, dass Sie nicht die hinreichende Prognosesicherheit haben.

Dieses „nur Artenschutz“ bedeutet in der Logik von Ihnen, Herr Professor Dolde, eine etwas geringere Beweislast; die Beweislast liegt eher bei der Behörde. Zu den Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann ich nicht ganz nachvollziehen, weswegen Sie dort meinen, dass sie funktionieren. Denn die Flächen liegen ja nicht weit auseinander.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich weiß nicht, ob ich Sie richtig verstanden habe, Herr Steenhoff. Bei Schadensbegrenzungsmaßnahmen im FFH-Recht einerseits und CEF-Maßnahmen, die das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern, andererseits habe ich nach meinem Verständnis das gleiche Beweismaß – nicht bei der Erfüllung des Verbotstatbestandes. Das sind zwei unterschiedliche Dinge. Ob der Verbotstatbestand erfüllt wird, das muss ziemlich wahrscheinlich sein, sage ich

mal salopp. Aber wenn er erfüllt wird und ich dann CEF-Maßnahmen ergreife, um die Erfüllung des Verbotstatbestandes wegen der CEF-Maßnahmen auszuschließen, muss ich nach meinem Verständnis das gleiche Beweismaß haben wie bei den Schadensbegrenzungsmaßnahmen. – Herr Schreiber nickt, wenn ich das richtig sehe.

(Heiterkeit)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die erste Übereinstimmung heute!

Herr Steenhoff (Regierungspräsidium Freiburg):

Es kommt immer darauf an, von welcher Seite Sie da herangehen, auch von dieser Beweislastverteilung her. CEF-Maßnahmen sind natürlich etwas anderes als Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Bei CEF muss sicher sein, dass Sie damit unter der Verbotsschwelle bleiben. Aber wenn Sie diesen Ansatz fahren, kann ich es zumindest eher nachvollziehen.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich habe auch eine Frage. In dem Managementplan „Murg zum Hochrhein“ ist jetzt schon das Erhaltungsziel für das Braunkehlchen definiert; da sind auch schon Flächen abgegrenzt. Nach meinem Verständnis sind sowohl die Erhaltungsziele als auch die Entwicklungsziele durch die Behörden zu erfüllen. Wir sind auch schon sehr bemüht, das so zu tun.

Stehen die Ihnen dann überhaupt für Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Verfügung? Ich glaube nämlich, nicht. Wir sind innerhalb des FFH-Gebietes. Es sind Erhaltungsziele, die wir als Behörde erfüllen müssen. Damit würden Ihnen diese Flächen gar nicht zur Verfügung stehen.

Frau Auer (ILF):

Wir haben in den betreffenden Flächen keine Erhaltungsziele, weil die Flächen in den Managementplankartierungen von den Braunkehlchen bereits geräumt waren. Da wurden vom Managementplan keine Braunkehlchenreviere mehr nachgewiesen. Wir haben hier nur Entwicklungsflächen und Entwicklungsmaßnahmen.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Aber auch dann sind wir als Behörde verpflichtet, hier etwas für das Braunkehlchen zu tun. Es hat dramatische Bestandseinbußen. Es gibt genau 23 Brutpaare im oberen Murgtal; wir sind relativ sicher, dass das die lokale Population abbildet. Wir sind jetzt schon dabei, genau diese Entwicklungsflächen, die im Managementplan sind, aufzuwerten und auch die Flächen, wo es vorkam oder vielleicht auch wieder vorkommen wird – also alle geeigneten Flächen –, weiterhin zu erfassen und zu monitoren.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich verstehe nicht ganz, warum eine Schadensvermeidungsmaßnahme nicht möglich sein soll, weil sie sich mit einer Entwicklungsmaßnahme im MaP überschneidet. Entscheidend für den Verstoß gegen das FFH-Recht ist doch, ob mein Vorhaben zu Beeinträchtigungen führt. Die muss ich ausschließen. Wenn ich eine Maßnahme habe, die das ausschließt, dann ist sie geeignet. Und wenn sie sich zufälligerweise mit einer Entwicklungsmaßnahme des MaP deckt, dann ist der Erfolg erreicht.

Bei der Kompensation ist das noch ein anderes Thema; darüber sprechen wir nachher. Aber bei der Schadensvermeidung ist dann Ihre behördliche Aufgabe erledigt. Der Schaden ist vermieden, und die FFH-Verträglichkeit ist hergestellt.

Warum ich nicht Schaden vermeiden darf, weil die Behörden ein Entwicklungsziel haben, das sie an einem fernen Tag vielleicht auch mal verwirklichen, das kann ich nicht nachvollziehen, muss ich ganz offen sagen. Wie gesagt: Kohärenz diskutieren wir nachher; das ist eine andere Ausgangslage. Aber bei der Schadensvermeidung geht es darum: Vermeide ich die Beeinträchtigung? Dass ich die Beeinträchtigung durch die Maßnahme nicht vermeiden dürfen soll, weil sie zugleich Entwicklungsmaßnahme ist – und damit sehenden Auges den FFH-Verstoß hinnehme –, das kann mir niemand erklären.

Herr Steenhoff (Regierungspräsidium Freiburg):

Wir haben hier das Problem: Wir haben Flächen für Entwicklungsmaßnahmen. Wir hatten vorhin schon darüber gesprochen, dass Maßnahmen auf Flächen, die für Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind, wenn der Erhaltungszustand der Art sehr schlecht ist, nicht möglich sind.

Das gilt meines Erachtens auch für Schadensvermeidungsmaßnahmen, weil das genauso kontraproduktiv wirkt, wie wenn Sie Kohärenzmaßnahmen durchführen. Das kann man meines Erachtens nicht voneinander trennen. Es geht um die generelle Geeignetheit von Maßnahmenflächen. Da sehen wir – das war auch eine klare Aussage von unserem Ministerium – Flächen, die für Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind, wenn der dort relevante Lebensraumtyp landesweit in einem schlechten Erhaltungszustand ist, generell nicht als geeignet an.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Jetzt werfen wir zwei Dinge durcheinander. Das bezieht sich auf Kohärenzmaßnahmen und nicht auf Schadensvermeidungsmaßnahmen. Aber wir können es ruhig zusammen diskutieren. Ich denke, wir müssen unterscheiden.

Die Vermeidungsmaßnahme dient dazu, eine Beeinträchtigung auszuschließen. Die Kohärenzmaßnahme dient dazu, Beeinträchtigungen auszugleichen, die eingetreten sind. Die erste Frage haben wir gerade diskutiert: Kann ich einen Schaden durch eine Maßnahme auf einer Fläche vermeiden, für die der MaP eine Entwicklungsmaßnahme vorsieht? Mir ist nicht klar,

warum ich den Vorhabenträger zwingen, FFH-unverträglich zu werden, weil die Behörden genau auf der gleichen Fläche das Gleiche vorgesehen haben und weil das Entwicklungsziel und das Ziel des Managementplans dadurch verwirklicht werden. Das kann ich nicht nachvollziehen, sage ich ganz offen.

Bei Kohärenzmaßnahmen haben Sie – das wurde heute referiert – die Auffassung des Ministeriums: innerhalb von FFH-Gebieten, nicht auf Entwicklungsgebieten, wenn die Art sich im landesweit ungünstigen Zustand befindet.

Ich denke, da müssen wir uns den Inhalt der einzelnen Managementpläne ansehen. Es gibt Pflichtmaßnahmen – das haben wir heute Morgen schon mal angesprochen –, und es gibt Kürmaßnahmen, um mal bei der Begrifflichkeit zu bleiben. Welche Maßnahme Pflicht und welche Maßnahme Kür ist, ist zunächst mal im Managementplan bestimmt.

Bei den Dingen, über die wir hier sprechen, sagt der Managementplan klipp und klar: Das sind zusätzliche Maßnahmen, die wünschenswert sind, aber rechtlich nicht geboten sind, also keine Pflichtmaßnahmen. Warum ich solche Kürmaßnahmen nicht heranziehen kann, dafür gibt es keinen sachlichen Grund.

Was ohnehin gemacht werden muss – Pflichtmaßnahmen –, kann ich nicht als Kohärenzausgleich nehmen; das ist völlig klar. Aber warum das, was FFH-rechtlich nicht erforderlich, rechtlich nicht geboten ist, nicht kohärenzflächentauglich sein soll, wenn der Managementplan es selbst sagt, dafür gibt es keinen Grund.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Der Managementplan ist ein behördenverbindlicher Fachplan. Das heißt, für die Behörden wird die Kür zur Pflicht. Das heißt, für andere Vorhabenträger stehen dann diese Dinge nicht mehr zur Verfügung.

Natürlich können Sie im FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das Braunkehlchen vornehmen, aber eben nicht auf den Flächen, die im Managementplan ausgewiesen sind, sondern auf anderen, die geeignet sind.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Ich frage mich, ob das überhaupt Kürflächen sind. Ich glaube, das sind Pflichtflächen. Wenn die Art zurückgegangen ist oder aus dem Bereich sogar verschwunden ist, dann gibt es Entwicklungsbedarf.

Umgekehrt frage ich mich, ob das überhaupt Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind, die Sie machen, wenn Sie woanders eine Fläche entwickeln. Denn Sie begrenzen nicht den Schaden an der Stelle, wo er entstanden ist, sondern Sie sorgen dafür, dass die Tiere ausweichen können und woanders glücklich werden. Sie sorgen also dafür, dass die Tiere umziehen können

und woanders eine ausreichende Lebensgrundlage haben. Das ist eigentlich keine Schadensbegrenzungsmaßnahme, sondern eine Ersatz-, Kohärenz-, was auch immer für eine Maßnahme. Ich finde, da sind Sie genau da, wo die Briels-Entscheidung des EuGH gewesen ist, der gesagt hat, das ist nicht zulässig.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind überwiegend an den Orten, die bereits besiedelt sind, geplant, um genau den Bestand, der jetzt vorhanden ist, zu erhalten.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wenn die zugleich als Entwicklungsflächen ausgewiesen sind, würde das nach Auffassung des RP bedeuten, dass die Schadensvermeidungsmaßnahme rechtlich unmöglich ist und ich in die FFH-Unverträglichkeit gezwungen werde. Das ist doch nicht nachvollziehbar!

Frau Tribukait, der Managementplan ist verwaltungsintern bindend. Aber wenn der Managementplan selbst sagt, es ist nicht verpflichtend, sondern wünschenswert, dann müssen Sie als Behörde auch nicht mehr machen, als zu prüfen, ob Sie dem Wunsch nachkommen oder nicht. Dann ist es eben insoweit nicht verbindlich. Deswegen kommt es auf den Inhalt des Managementplans an, was Pflicht ist und was Kür, soweit es fachlich in Ordnung ist.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Wir haben auch ein Artenschutzprogramm Vögel. Das Braunkehlchen ist eine Art, die akut vom Aussterben bedroht ist. Da fühlen wir uns als Behörde verpflichtet, jetzt schon Rettungsmaßnahmen durchzuführen. Das heißt: Auch wenn in zehn Jahren vielleicht mal eine Schadensbegrenzungsmaßnahme durchgeführt werden könnte, sind sie da entweder schon richtig super auf den Flächen, weil wir da schon aktiv waren, oder sie sind halt weg – entweder weil wir versagt haben oder weil äußere Gründe dazu geführt haben. Aber die Fläche steht eben aus meiner Sicht nicht zur Verfügung.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wenn das in zehn Jahren so sein sollte, weil die Behörden inzwischen den Managementplan umgesetzt haben, dann haben wir eine ganz andere Fragestellung. Dann haben wir die Fragestellung: Wie gehen wir mit Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse um, die zu Baubeginn im Vergleich zu heute eingetreten sind? Diese Frage stellt sich in mehreren Zusammenhängen; das haben wir schon diskutiert.

Aber im jetzigen Status – wo das alles noch Planung ist und wo drinsteht, es ist wünschenswert – zu sagen, das kann man heute nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme auf der gleichen Fläche vorsehen, dazu kann ich nur auf das verweisen, was ich vorhin gesagt habe.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das ist eine rechtlich ungeklärte Frage. Notfalls muss man sie einer Klärung zuführen.

(Zuruf des Herrn Stöcklin [BI Atdorf])

– Es kommt auf eine Frage mehr oder weniger in diesem Verfahren wirklich nicht an.

Herr Stöcklin.

Herr Stöcklin (BI):

Ich bin da nicht der Fachmann, aber für mich sind ein paar Sachen nicht ganz einleuchtend. Schadensbegrenzung, Schadensvermeidung oder Schadensverhinderung? Sie sprechen von Schadensbegrenzung. Nach meinem Wissen hat man in Obergebisbach vier Brutpaare des Braunkehlchens gehabt. Ist es Schadensbegrenzung, wenn ich da noch eines übrig lasse, oder ist es generell ein Schadensausschluss, dass vier erhalten bleiben? Hier gehen nach meinem laienhaften Verständnis die Begriffe wirr durcheinander. Alle sprechen von Schadensbegrenzung. Ein Airbag im Auto ist auch eine Schadensbegrenzung, aber das Auto ist hin.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

„Schadensbegrenzung“ ist der Begriff, der im Rahmen von Natura 2000 verwendet wird. Ziel ist es, möglichst die gleiche Anzahl des bereits bestehenden Bestands zu erhalten, also die gleiche Qualität oder, wenn möglich, besser.

Herr Steenhoff (Regierungspräsidium Freiburg):

Eine kurze Anmerkung zu Ihrer Argumentation, Herr Professor Dolde: Frau Tribukait hat schon ausgeführt, in welche Richtung es bei diesen Entwicklungsflächen geht. Die generelle Formulierung im MaP – Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich erst mal nicht verpflichtend, sondern freiwillig – trifft natürlich erst mal allgemein zu; das stellen wir hier nicht infrage.

Wir haben aber die Besonderheit: Wenn es landesweit ein ungünstiger Erhaltungszustand ist, sind das auch von der Priorisierung Entwicklungsflächen, die von uns als allererste für weitere Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wo die Notwendigkeit und der Druck einfach größer sind, weil ich weiß: Ich habe einen landesweit ungünstigen Erhaltungszustand. Das ist wesentlich stärker absehbar. Wenn ich die Planungszeiten ansehe, die wir hier haben, auch die Maßnahmenzeiten, die Sie für Ihr Projekt kalkulieren müssen, und wir jetzt schon mit großer Wahrscheinlichkeit absehen können, dass wir von Landesseite mit den Mitteln, die wir haben, direkt eigenfinanzierte Maßnahmen – Verträge oder was auch immer es da an Möglichkeiten gibt – ziemlich sicher umsetzen werden, dann läuft das natürlich diesem Ziel zuwider.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das ist eigentlich ein pragmatischer und richtiger Ansatz. Es ist schwierig, heute schon eine Planung zu machen, wenn man weiß, dass sie in zehn Jahren in diesem Punkt vielleicht gar nicht mehr trägt.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wenn man das denn wüsste! Bei Entwicklungsmaßnahmen, die als freiwillig und wünschenswert im MaP gekennzeichnet sind, und bei den bisherigen Zeitläuften – Herr Schreiber wies heute darauf hin, was die EU-Zeiträume waren und wie die tatsächlichen Zeiträume waren – glaube ich Ihnen nicht, dass Sie sagen: In zehn Jahren haben wir alle Entwicklungsmaßnahmen, die im MaP als wünschenswert gekennzeichnet sind, realisiert; dann taugt euer Konzept schon heute nichts mehr.

Ich habe vorhin gesagt: Wenn der Tag X eingetreten sein sollte, wird man prüfen müssen, inwieweit die Verhältnisse sich geändert haben. Aber nur wenn man heute bereits weiß, dass es dann nicht mehr funktioniert, ist es geboten, es heute anzupassen.

Aber bei Maßnahmen, die im MaP als wünschenswert gekennzeichnet sind? Wenn es einen landesweit ungünstigen Erhaltungszustand gibt, dann heißt das ja nicht, dass in jedem MaP entsprechende Maßnahmen ausgewiesen werden müssen. Der Plangeber des MaP hat es in der Hand, ob er dann sagt, ich mache bei ungünstigem Erhaltungszustand im Land in meinem Gebiet die Entwicklungsmaßnahme zur Pflicht. Wenn er das nicht getan hat, ist es eine freiwillige Maßnahme, die erstens nicht mit Sicherheit in absehbarer Zeit verwirklicht wird und zweitens für andere Maßnahmen durchaus herangezogen werden kann.

Herr Steenhoff (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich gebe Ihnen natürlich recht: Der MaP ist, was die Entwicklungsflächen anbelangt, formalrechtlich nicht direkt für Sie verpflichtend. Da sind wir uns sicherlich einig. Aber noch mal: Sie müssen bei Ihrer Maßnahmenplanung berücksichtigen, dass wir als Land diese Entwicklungsmaßnahmen dort geplant haben, und da haben wir eine Priorisierung.

Wenn wir sehen, dass das Braunkehlchen in einem ganz besonders schlechten Erhaltungszustand ist – um das vielleicht als Unterkategorie zu nehmen –, werden wir das auch prioritär behandeln. Das heißt, das müssen Sie einkalkulieren.

Wir haben hier auch schon darüber diskutiert, inwieweit anderweitige Planungen zu berücksichtigen sind. Für mich ist das ein Fall einer verfestigten Planung, wo Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, dass wir dort auch etwas machen werden, und zwar sicherlich schneller als bei anderen Entwicklungsmaßnahmen. – Frau Tribukait flüstert mir gerade noch zu, dass wir ja bereits etwas machen.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Sollten die Maßnahmen, die wir planen, oder andere ähnliche Maßnahmen bereits umgesetzt sein, würde sich gleichzeitig dadurch auch ein schadensbegrenzender Effekt in Bezug auf die Grundwasserabsenkung ergeben, weil die Grundwasserabsenkung nicht entscheidend ist für das Braunkehlchen, sondern viel wichtiger ist eine extensive Bewirtschaftung, eine kleinteilige Nutzung; Sitzwarten sind ein sehr leichtes Mittel, um Populationsdichten sehr schnell zu erhöhen. Das heißt, die erhebliche Beeinträchtigung würde dadurch gleichzeitig wegfallen.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Die Frage ist dann vielleicht eher: Ist das Braunkehlchen die richtige charakteristische Art, um den Verlust oder den Rückgang des Grundwassers zu beurteilen? Denn in der Tat ist das Braunkehlchen nicht direkt dadurch beeinträchtigt, dass der Grundwasserstand sinkt.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Die charakteristischen Arten wurden ausgewählt, um Wirkfaktoren, die nicht mit dem Grundwasser zusammenhängen, zu beurteilen. Denn wenn Biotope durch Grundwasser beeinträchtigt sind, werden sie ohnehin vollständig ausgeglichen, sodass alle anderen Wirkfaktoren nicht mehr geprüft wurden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Können wir das Braunkehlchen jetzt verlassen? – Herr Zurmöhle.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich würde es noch mal zusammenfassen. Wir haben praktisch eine vorhabensunabhängige Fragestellung für das Braunkehlchen: die Frage, wann zeitnah Maßnahmen ergriffen werden, die auf der Grundlage des MaP umgesetzt werden. Das hat wieder Auswirkungen auf das Vorhaben bzw. die Darstellung und Prüfung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Zurmöhle, was ist die nächste Stellungnahme, die Sie ansprechen wollen?

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Jetzt geht es um die Stellungnahme Nr. 12. Da sind wir der Frage nachgegangen: Sind die Entwicklungsflächen von Arten und LRT, die im hydrogeologischen Wirkraum der geplanten Eingriffe liegen, ebenfalls bei der Bewertung der Beeinträchtigung zu berücksichtigen?

Herr Andres (Regierungspräsidium Freiburg):

Im Grunde wurde das Thema schon angerissen, aber jetzt können wir es bei den Lebensraumtypen fortsetzen und vom Braunkehlchen wegbleiben. Ich zitiere das MaP-Handbuch, Seite 403:

„Wenn sich LRT oder Arten auf Landesebene im ungünstigen Erhaltungszustand befinden, ist ein günstiger Erhaltungszustand (wieder-) herzustellen. In diesen Fällen sind in die MaP geeigneter Gebiete entsprechende Entwicklungsziele aufzunehmen, die bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen wie Erhaltungsziele zu behandeln sind.“

Das heißt, es steht zwar drin: Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen sind wünschenswert. Aber gleichzeitig steht im MaP-Handbuch: Für LRT in ungünstigem Erhaltungszustand sind das eigentlich Erhaltungsziele. Das ist meiner Meinung nach von der Nomenklatur her alles ein bisschen unglücklich. Aber so wie es hier steht und auch im Vortrag von Herrn

Kaiser zum Ausdruck kam, müssen die LRT-Entwicklungsflächen wie Erhaltungsflächen gesehen werden. Deshalb stehen sie nicht mehr für Kohärenzmaßnahmen zur Verfügung.

Gleichzeitig muss man sagen: Die Entwicklungsflächen scheinen für diese LRT sehr wichtig zu sein. Wenn sie im hydrogeologischen Wirkraum liegen, werden sie ja auch geschädigt. Deshalb müsste man sie bei der Berechnung der Beeinträchtigung eigentlich auch schon mit einbeziehen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich glaube, wir müssen das MaP-Handbuch insgesamt lesen. Da steht unter anderem:

„Wenn sich LRT oder Arten auf Landesebene im ungünstigen Erhaltungszustand befinden, ist ein günstiger Erhaltungszustand (wieder-) herzustellen. In diesen Fällen sind in die MaP geeigneter Gebiete entsprechende Entwicklungsziele aufzunehmen, die bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen wie Erhaltungsziele zu behandeln sind. Diese Entwicklungsziele sind vorrangig umzusetzen.“

Auf diesen Text bezieht sich das, was Sie zitiert haben. Das sind nur die Erhaltungsziele, die verpflichtend sind, die nach dem MaP erfüllt werden müssen, um einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Es gibt im MaP aber auch Entwicklungsziele, die nicht verpflichtend sind. Wenn der MaP das ausdrücklich bestimmt – und darum geht es in diesen beiden FFH-Gebieten, über die wir sprechen –, bedeutet das: Das sind keine Pflichtmaßnahmen, sondern wünschenswerte Maßnahmen.

Deswegen kann man nicht sagen: Überall dort, wo der landesweite Erhaltungszustand ungünstig ist, sind alle Entwicklungsziele zu behandeln wie Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen. Das Handbuch der LUBW verweist ja letztlich auf den MaP und sagt: Der MaP soll dann ausweisen, wenn ... Aber wenn es der MaP nicht tut und ich den MaP anwende und der MaP sagt, es ist eine freiwillige Maßnahme, die überobligationsmäßig ist, dann muss ich das auch bei der Anwendung respektieren.

Die Frage ist natürlich ohnehin: Was ist denn Bezugspunkt meiner FFH-Verträglichkeitsprüfung? Muss ich da Entwicklungsmaßnahmen oder überhaupt Maßnahmen, die der MaP vorsieht, so berücksichtigen, als wären sie bereits realisiert? Dahinter stelle ich ein Fragezeichen. Aber das brauchen wir vielleicht nicht zu vertiefen.

Jedenfalls schreiben die beiden MaPs, um die es geht – das ist in der Antwort auch zitiert –, ausdrücklich: freiwillige Maßnahmen.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

So ist die Definition der Entwicklungsziele. Was aber nicht passieren darf, ist, dass man die Ziele irgendwie mit den Maßnahmen verkuddelt. Denn das Wort „wünschenswert“ ist immer nur bei den Maßnahmen genannt, aber meines Wissens nicht bei den Zielen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Flächen auszuweisen ohne Maßnahmen bewirkt ja nichts. Die Flächen sind immer Maßnahmen zugeordnet. Oder umgekehrt: Die Maßnahmen sind Flächen zugeordnet. Das kann man doch nicht trennen.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Das kann man schon, weil wir ja nicht wissen, was vielleicht in zehn Jahren geeignete Maßnahmen sein werden, von denen wir jetzt noch keine Ahnung haben. Das soll einfach die Möglichkeit für Maßnahmen offenhalten. Wenn Sie mit ganz anderen Maßnahmen kommen, die geeignet erscheinen, dann sind auch solche wünschenswert oder zielführend.

Frau Auer (ILF):

Ich habe ein Zitat aus dem Managementplan für „Murg zum Hochrhein“, der hier am meisten betroffen ist. Hier ist die Formulierung so:

„Entwicklungsziele sind alle Ziele, die über die Erhaltungsziele hinausgehen. Bei der Abgrenzung von Flächen für Entwicklungsziele wurden vorrangig Bereiche ausgewählt, die sich aus fachlicher und/oder bewirtschaftungstechnischer Sicht besonders eignen. Weitere Flächen innerhalb des Natura-2000-Gebietes können dafür ebenfalls infrage kommen.“

Die Ziele sind also schon sehr flächenbezogen formuliert.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Das ist genau der springende Punkt: der letzte Satz, den Sie genannt haben: Weitere Flächen können ebenfalls hinzugezogen werden. Ihre Aufgabe wäre es, diese weiteren Flächen zu finden.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ganz sicher nicht. Sie haben doch selbst gesagt, der MaP ist eine Anweisung an die Behörden und nicht an den Vorhabenträger. Das heißt, die Behörden können im Rahmen ihres Maßnahmenprogramms weitere Flächen hinzuziehen.

Ich lese weiterhin, anschließend an das, was Frau Auer gerade vorgelesen hat:

„Die Erhaltungsziele sind verpflichtend einzuhalten bzw. zu erfüllen. Dagegen haben die Entwicklungsziele empfehlenden Charakter.“

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut. Jetzt sind wir schon tief in der Juristerei und vom Naturschutz weit weg; aber das ist oft so. Ich denke, das ist ausreichend erörtert. – Herr Zurmöhle.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Bei der Stellungnahme Nr. 13 sind wir der Frage nachgegangen: Sind die geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die LRT 3260 sowie 6430 prüffähig? Es ging nur um die Frage: Wie gehen wir heran? Wie prüfen wir das? Welche Aussagen sind auf der Grundlage verfügbarer Unterlagen möglich?

Herr Andres (Regierungspräsidium Freiburg):

Da stellt sich eine grundsätzliche Frage, ob für die Fließgewässer, die im Eingriffsbereich – er liegt im Naturraum Hochschwarzwald – geschädigt werden, ein anderer Naturraum, der mehr im Flachland liegt, im Voralpenland, überhaupt der geeignete Naturraum ist, um diese Gewässer dort auszugleichen.

Eine Antwort von Ihnen war, dass die Alternativen dazu im Hochschwarzwald fehlen.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Wir sind vor allem damit beschäftigt gewesen, Ausgleichsflächen für §-30-Biotope, aber auch Kohärenzflächen zusätzlich zu identifizieren. Dabei ging es unter anderem um Kohärenzmaßnahmen für den LRT 3260. Wie Sie es angesprochen haben: Wir haben zunächst einmal im selben Naturraum gesucht, in dem auch die Eingriffe passieren, sind dort aber schnell über den Zustand gestolpert, dass die meisten Gewässer hier schon eine relativ gute Ausbildung hatten. Ich zeige Ihnen das mal beispielhaft an einer Abbildung.

(Projektion: Zusatzfolien_hetzel, Abb. 3)

Hier sehen Sie einen Ausschnitt für den Naturraum Hochschwarzwald. Die lila Farben sind die naturfern ausgebildeten Fließgewässer, orange ist beeinträchtigt, und grün ist überwiegend naturnah. Da können Sie auf den ersten Blick sehen, dass hier kaum naturnahe oder mittelbar beeinträchtigte Fließgewässer vorliegen. Wenn sie das tun, dann nur sehr kleinflächig.

Deswegen kamen wir überhaupt erst mal auf die Idee, zu schauen: Liegen denn in der näheren Umgebung weitere Möglichkeiten für Kohärenzmaßnahmen, für Kohärenzflächen vor? Dafür haben wir ganz viele Unterlagen ausgewertet, unter anderem die 20 uns zur Verfügung stehenden Managementpläne, ob denn dort mögliche Entwicklungsflächen oder Hinweise darauf vorliegen, die nicht für den LRT 3260 im Gebiet benötigt werden, weil er schon in einem guten oder günstigen Erhaltungszustand ist.

Da sind wir auf das Klettgau gestoßen, wo eindeutige Hinweise vorliegen, dass dieses See-graben-Klingengraben-Kotbach-System dort aufzuwerten ist und dass es begrüßt würde, wenn diese Maßnahme umgesetzt wird.

Hier haben wir die Möglichkeit, auf insgesamt, wenn man möchte, 20 km – ich sage das mal vorsichtig – Aufwertungen durchzuführen. 10 km davon wurden auch so in die Planung eingespeist.

Bei diesen Fließgewässern im Klettgau besteht dann natürlich ein bisschen das Problem, dass es in einem anderen Naturraum ist; ich zeige es Ihnen einmal an einer anderen Abbildung.

(Projektion: Zusatzfolien_hetzel, Naturräume 3. und 4. Ordnung in Baden-Württemberg)

Hier sieht man die verschiedenen Naturräume. Das heißt, es ist in einem anderen Naturraum als dem, wo der Eingriff erfolgt. Wir begründen das damit, dass wir sagen: Es stimmt schon, dass es ein anderer Naturraum ist. Für uns ist aber der bioökologische Zusammenhang eindeutig gegeben, weil beide Gewässer in Richtung Rhein entwässern; dementsprechend bestehen Austauschbeziehungen. Das ist für uns die Rechtfertigung, dass wir sagen: Wir können hier eine Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen für den LRT 3260 vornehmen.

Deswegen haben wir diesen Maßnahmenraum gewählt. Wir denken einfach, dass wir über die Beseitigung der Sohlschalen – dieses System ist dort überwiegend in Sohlschalen geführt – eine große Aufwertung erreichen können und dass wir infolge der Entwicklung für den LRT 3260 auch für den LRT 6430, für die feuchten Hochstaudenfluren, großflächig eine Aufwertung hinbekommen können.

Frau Klein (ILF):

Ich möchte noch kurz die Anforderungen an die Kohärenzmaßnahmen ergänzen. Laut EU-Kommission sind die Kohärenzmaßnahmen in derselben biogeografischen Region zu suchen, in der der Eingriff stattfindet. Das unterscheidet sich vom Naturraum; das ist natürlich viel größerflächiger. Man hat aber nichtsdestotrotz versucht, die Flächen so nahe wie möglich am Eingriffsort zu suchen und zu finden.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Da haben Sie natürlich recht, Frau Klein. Es gibt trotzdem ein paar weitere Anforderungen, die Sie auch im Teil D.II in Kapitel 11.1, Seite 501, genannt haben. Da möchte ich mich auf den dritten Punkt beziehen. Ich lese das gerade mal vor:

„Anforderungen an die Flächen für Kohärenzmaßnahmen

Laut EU-Kommission (EU-Kommission 2000) sind Kohärenzflächen so auszuwählen, dass ... Funktionen vorgesehen werden, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind.“

Zwei Seiten später kommen Sie zu dem funktionalen Zusammenhang: „Um dieser Anforderung“ – also der eben genannten und der anderen – „zu begegnen, wurden die Standarddatenbögen ... berücksichtigt.“

Da werden jetzt – das ist für mich bisher nicht nachvollziehbar – nur die LRT 6230 und 6412, also Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen, genannt. Der LRT 3260, die Fließgewässer, fehlt in dieser Aufführung.

Dann möchte ich noch ergänzen: Unter den Erhaltungs- und Entwicklungszielen für die FFH-Lebensraumtypen aus dem Managementplan „Murg zum Hochrhein“ steht auch klar bei den Fließgewässern unter Erhaltungszielen:

„Erhaltung aller abiotischen Faktoren eines naturnahen Fließgewässers wie Wasserqualität, Wasserchemismus, Struktureichtum des Substrats, Fließgeschwindigkeit, Wassertemperatur, ...“

wo ich meine fachlichen Zweifel habe, ob dies alles in den Klettgaubächen erfüllt werden kann.

Herr Stöcklin (BI):

Ich erinnere mich nur an den Bürgermeister von Klettgau, der seinen Einspruch hier vorgebracht hat und gesagt hat, dass sie jeden laufenden Meter bräuchten, dass sie an Kohärenzflächen, an Fließgewässern schon unterbewertet wären oder zu wenig hätten. Da müsste auch enteignet werden. Das ist ein weiterer schwieriger Punkt, ob das für diesen Fall zulässig ist.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das hatten wir schon unter dem Gesichtspunkt Grundeigentum diskutiert. – Herr Moritz.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Bezüglich dieses Verweises auf Chemismus, Temperatur usw., auf diese ortsspezifischen Eigenschaften habe ich zwei Anmerkungen. Die erste ist: In den Einwendungen werden verschiedene Typisierungen vermischt. Es ist einmal die Rede vom Typ 5 bzw. Typ 7 nach der Wasserrahmenrichtlinie. Da möchte ich grundsätzlich festhalten, dass das eine ganz andere Typisierung ist als für die FFH-Lebensräume, wo es um den Lebensraumtyp 3260 geht, der „nur“ Fließgewässer mit flutender Wasservegetation beinhaltet.

Natürlich schaut man, dass man möglichst Gleiches mit Gleichem ausgleichen kann. Aber da stoßen Sie bereits innerhalb des Gebietes an Grenzen, denn der Lebensraumtyp 3260 unterscheidet sich natürlich auch innerhalb des Gebietes hinsichtlich Chemismus, Fließgeschwindigkeiten usw. – je nachdem, wo Sie sind.

Vielleicht noch eine Querverbindung zum nächsten Punkt, wo es um die Beeinflussung von Quellarten geht: In erster Linie werden Beeinträchtigungen in Bachoberläufen und Quellregionen festgestellt; dort stoßen wir einfach an die Grenze, die Herr Hetzel schon angeführt hat: die der fehlenden Alternativen. Es ist ganz einfach nicht möglich, im Gebiet vor allem quellnahe

Oberläufe zu verbessern; die sind ohnehin relativ oft in einem guten oder naturnahen Zustand. Da ist man gezwungen, auf andere Gebiete auszuweichen. Wie Herr Hetzel schon ausgeführt hat, geht es einfach auch um große, zusammenhängende Fließgewässerräume, um dieses Volumen umsetzen zu können.

Herr Peter (BI Atdorf):

Ich möchte zum Thema Klettgau kommen. Wir waren in der ökologischen Begleitgruppe vor ca. zwei Jahren dort. Das ist ein Gebiet, wo Ausgleichsmaßnahmen bzw. Kohärenzmaßnahmen vorgenommen werden sollen. Wir haben Ackerlandschaft, wir haben Maiskulturen. Sie wissen, was mit Maiskulturen gemacht wird; es sind Intensivkulturen. Da kommen alle möglichen Stoffe hinein, Pestizide und andere. Man kann einen Ausgleich machen, eine strukturmäßige Verbesserung. Aber wenn es umfällt, dort so gestaltet ist, frage ich mich als Gewässerbiologe, ob das sehr sinnvoll ist.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Bevor wir zu den Klettgaubächen kommen, möchte ich noch mal auf die Eignung der Schwarzwaldtäler zurückkommen, weil uns da sehr wohl Täler bekannt sind, die aufgewertet werden können, die streckenweise sogar im Besitz der Schluchseewerk AG sind oder vormals im Besitz der Schluchseewerk AG waren.

Da würden wir doch wollen, dass Sie nochmals diese Täler prüfen. Ich könnte Ihnen da auch Fließgewässerstrecken nennen, auf denen eine Aufwertung möglich wäre. Ich meine, wir hätten das auch irgendwann schon mal eingebracht. Hier möchte ich nur darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht geeignete Schwarzwaldtäler vorhanden sind.

Zu den Klettgaubächen kommt separat noch mal etwas.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Frau Tribukait, könnten Sie uns da gerade mal auf die Sprünge helfen? Mir ist gerade nicht bewusst, was Sie meinen.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich meine ganz konkret den Schwarzenbach im Bereich der Schwarzen Säge, wo man durchaus auf ca. 1 bis 2 km den gesamten Gewässerlauf aufwerten könnte, indem man die vormals durch Wasserkraft genutzte Entnahmestelle rückbaut und den alten Schwarzenbach auf der eben genannten Länge wiederherstellt.

Herr Peter (BI Atdorf):

Ich hätte gerne noch – nicht jetzt gleich, aber bitte zeitnah – eine Antwort auf meine Frage.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Eine kurze Zwischenfrage noch: Meinen Sie beim Schwarzbach mit dem Rückbau der Fassungsstelle eine Dotation des Baches oder Strukturverbesserungen?

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Den Rückbau des Wehrs. An der Schwarzen Säge war mal ein Sägebetrieb. Das Gelände war im Eigentum der Schluchseewerk AG und ist es zwischenzeitlich wohl nicht mehr; da weiß ich nicht den aktuellen Stand. Auf jeden Fall könnte man da die abgehängte Schleife des Schwarzenbachs wieder problemlos anhängen, und dann hätte man sehr viel für einen Schwarzwaldbach getan.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Ich kann leider zu dem Schwarzbach jetzt nichts sagen; er ist mir nicht bekannt an diesem Ort.

Ich kann nur generell festhalten, dass die Grundlage der Ausgleichsmaßnahmen im Schwarzwald eine relativ umfangreiche Strukturkartierung dieser Gewässer war, wo eine Vorauswahl getroffen wurde, die man aus topografischen Gründen getroffen hat, und alle diese als geeignet empfundenen Maßnahmenstrecken, wo es aber in erster Linie um Strukturverbesserungen ging, umgesetzt wurden. Dieses Potenzial hat man auf Grundlage der kartierten Gewässerabschnitte, die einen großen Bereich betroffen haben, umgesetzt. Da hat die Suche nach weiteren Maßnahmenmöglichkeiten angefangen.

Ich darf gleich fortfahren und den Punkt von Herrn Peter aufgreifen: Sie haben die Gewässergüte angesprochen, die durch die umliegenden Landwirtschaftsflächen im Klettgau beeinträchtigt ist. Da haben Sie natürlich recht. Aber für die Eignung als Kohärenzfläche oder Kohärenzmaßnahme gibt es ja mehrere Kriterien. Die Gewässergüte ist nur eines davon. Da kann Herr Hetzel das Gesamtsystem vorstellen. Wenn eines dieser Kriterien bestimmte Anforderungen nicht erfüllt – sprich: in diesem Fall die Gewässergüte –, dann heißt das noch nicht, dass die Maßnahmen nicht als Kohärenzmaßnahmen geeignet sind.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Es gibt immer diese Einstufung des Erhaltungszustandes. Wenn man sich an diese Kriterien hält, ist, wie Herr Moritz sagte, die Gewässergüte ein Einzelkriterium. Das heißt, wenn man die Gewässergüte auch nur mit „B“ bewerten würde, dann hieße das nicht, dass die anderen Kriterien nicht doch mit „gut“ bewertet werden könnten. Das ist das Arteninventar, das heißt das lebensraumtypische Artenspektrum, das wir schon glauben dort erreichen zu können.

Da sind auch Störzeiger, die man sicherlich auch zurückdrängen kann. Das ist die Gewässermorphologie; auch die wollen wir gestalten. Das ist ja ein zentraler Bestandteil der Maßnahme. Dazu gehören auch weitere Beeinträchtigungen, zu denen nicht die Störzeiger gehören. Da glauben wir auch, dass sich das dort entwickeln lassen kann.

Sie haben sicherlich recht, dass die angrenzenden Nutzungen sehr intensiv sind. Aber bei der richtigen Umsetzung der Maßnahme steht für uns nichts im Wege, dass wir sagen, LRT 3260 und angrenzend LRT 6430 können dort gut entwickelt werden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir haben uns gerade noch mal um die Schwarze Säge gekümmert. Da läuft bei uns gerade ein Wasserrechtsantrag zur Reaktivierung des Wasserrechts.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Wir wollten unserer Aufgabe als Umsetzungsfachbehörde nachgehen und haben festgestellt, dass die Schwarze Säge aus dem Eigentum der Schluchseewerk AG am Vorkaufsrecht des Landes vorbei an einen Privaten verkauft wurde, der gerade wieder einen Wasserrechtsantrag gestellt hat.

Herr Peter (BI Atdorf):

Ich möchte noch mal zum Klettgau zurückkommen, dort zu der Rinne. Meiner Meinung nach gehört da die Wasserqualität auch dazu. Sie können tolle Strukturverbesserungen machen. Das kann man wirklich schön gestalten. Aber wenn die Organismen nicht diese Wasserqualität haben, dann frage ich noch mal nach der Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen.

Es ist ein weiterer Punkt, dass die Landwirte relativ nah an das Fließgewässer herankommen. Das heißt, es ist nicht mal die 5-m- oder 10-m-Grenze dort eingehalten. Eine Aufwertung geht dann nur, wenn dieses Gewässer auch breit ausgebaut wird oder verändert wird und keine Einträge mehr aus der Landwirtschaft kommen.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Ich kann mich an die Diskussion sehr gut erinnern. Wir haben gemeinsam dort gestanden. Ich habe Ihnen damals schon gesagt – die Meinung vertrete ich auch heute –: Allein der Eintrag aus landwirtschaftlichen Flächen wäre für mich nie ein Grund, auf strukturverbessernde Maßnahmen zu verzichten. Nur als Randbemerkung: weil es erstens nicht so viele Gelegenheiten gibt, im Rahmen eines Projektes ein Gewässer zu verbessern. Aber jetzt der eigentliche sachliche Grund: Man darf sich das nicht so vorstellen, dass durch die Einträge aus der Landwirtschaft das Gewässer tot ist oder durch Abwasserpilz usw. Güteklasse III aufweist; so ist es ja nicht. Ich weiß nicht, welche Gewässergüte im Detail diese Gewässer dort haben. Aber von der Begehung vor Ort würde ich jetzt nicht sagen, das ist Gewässergüteklasse III oder irgend so etwas. Die Gewässergüteklasse II, die man erreichen soll, hat einen relativ breiten Spielraum. Da passt sehr viel hinein, auch geringe Belastungen.

Gerade in diesen Gewässern gibt es ja auch sehr schützenswerte Arten. Ein großes Thema war zum Beispiel die Kleine Flussmuschel, die im Seegraben vorhanden ist. Wenn das Gewässer durch die Landwirtschaft dermaßen massiv beeinträchtigt wäre, dass wir uns dort im Bereich schlechterer, also höherer Güteklassen bewegen, dann wäre das auch schon ein Problem.

Noch ein wichtiger Punkt: Durch die Renaturierungsmaßnahmen greifen wir zwar nicht direkt in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ein – das können wir in diesem Rahmen ja auch gar nicht –, aber es ist auch vorgesehen, randliche Hochstaudenfluren zu errichten. Das heißt, da

wird auch ein Pufferstreifen gebaut. Allein dadurch wird der Eintrag zumindest gemindert. Ich möchte nicht sagen, dass man ihn so weit reduziert, dass er keine Rolle mehr spielt. Aber tendenziell trägt man auch dazu bei, dass die Gewässergüte dort verbessert wird.

Herr Frisch (Landratsamt Waldshut):

Ich möchte zum biofunktionalen Zusammenhang noch kurz etwas sagen. An anderer Stelle in der Erwiderung ging es um Feldgehölz – ich glaube, im Bereich Wehr –, das im Raum Rickenbach hergestellt werden soll. Da hieß es, es geht in die Ausnahme, weil kein biofunktionaler Zusammenhang bestehe. Der biofunktionale Zusammenhang zwischen einem Schwarzwaldgewässer und einem Klettgaugewässer – – Im Prinzip gibt es Wasser; aber für ein Tier halte ich es nicht für sehr funktional. Dass die Feuersalamanderlarven durch den Hochrhein wandern, das würde ich infrage stellen.

Zu den Klettgaugewässern wäre auch die Frage: Was wird denn hergestellt? Sie müssten ja bestimmte Kriterien von FFH-Fließgewässern erfüllen. Nach meinem Verständnis müsste es im natürlichen Gefälle verlaufen, was für den Seegraben zum Teil nicht zutrifft. Sie müssten auch bestimmte Strukturkriterien erfüllen, was die Gewässerdynamik selbst betrifft. Das heißt, Sie bräuchten einen gewissen Platz für das Gewässer. Es dürfte mäßig ausgebaut oder naturnah sein. Das heißt, da sind auch Grenzen bei der Ufersicherung. Für Querschnitte zwischen zum Beispiel Kläranlage und Teerweg mit 10 m Breite sehe ich im Moment nicht die Möglichkeit, wie Sie das erreichen möchten.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Konkret zuerst zur Lage des Seegrabens am Hang: Das stimmt. Aber genau diese Bereiche wurden aus der Maßnahmenplanung herausgenommen, weil es dort nicht möglich ist, den Seegraben aus dieser Hanglage herauszuführen.

Herr Hetzel hat einleitend erwähnt, dass wir ein generelles Potenzial von ungefähr 20 km gehabt haben. Das haben wir dann reduziert. Eines dieser Kriterien war diese Lage im Hang, wo es ein unverhältnismäßig großer technischer Aufwand gewesen wäre, ganz abgesehen von der Frage, ob es von den Grundverhältnissen überhaupt möglich wäre, den Seegraben dort so weit zu verlegen, dass diese Kriterien erfüllt werden könnten.

Ein zweites Kriterium, warum einige Strecken herausgefallen sind, war zum Beispiel genau das Vorkommen der Kleinen Flussmuschel, wo eine Bestandsaufnahme unterschiedliche Dichten gezeigt hat. Um den Einwänden der Beeinträchtigung der Flussmuschel begegnen zu können, hat man die Bereiche mit den höchsten Bestandsdichten aus der Maßnahmenplanung ausgenommen.

Was die Struktureigenschaften betrifft, haben wir grundsätzlich im Zuge der Ausführungsplanung noch genauer festzulegen, wie dies aussehen wird. Wenn man sich die Situation vor Augen führt – eine Erhöhung der Strukturvielfalt, der Strömungsdiversität usw. –, muss man

den Bach nicht gleich doppelt oder dreimal so breit machen. Das geht auch im Rahmen bestimmter Restriktionen. Wir gehen schon davon aus, dass man diese Kriterien dort einhalten kann.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich würde auch nicht grundsätzlich die Eignung der Klettgaubäche in Abrede stellen. Dem haben wir ja zugestimmt; das war auch abgestimmt. Aber Sie haben gerade die Unio angesprochen. Da haben wir in verschiedenen Gesprächen darauf hingewiesen: Auf eine Vereinbarkeit der Kohärenzmaßnahmen mit dem Projekt zur Förderung der nach FFH-Richtlinie, Anhang II und IV, streng geschützten Bachmuschel ist zu achten.

Gleichzeitig haben wir hier – auch protokollarisch festgehalten – mitgeteilt, dass wir von Maßnahmen im/am Schwarzbach sowie im/am Seegraben aufgrund der Bachmuschelpopulation abraten würden.

In einem weiteren Gespräch haben wir nochmals darauf hingewiesen und unsere Bedenken geäußert. Da wurde uns mitgeteilt, dass die Klettgaubäche nicht für Kohärenzsicherungsmaßnahmen herangezogen würden, sondern „nur noch“ als Ausgleichsmaßnahmen.

Ferner haben wir gesagt, dass, wenn an diesen Maßnahmen festgehalten werden sollte, eine FFH-VP und eine artenschutzrechtliche Prüfung von Unio erfolge müsse, was vielleicht erfolgt ist, was wir aber auf jeden Fall in den Unterlagen nicht finden konnten und gerne anhand der von Ihnen vorhin genannten Erhebung nachprüfen würden.

Frau Klein (ILF):

Diese Prüfungen wurden durchgeführt. Dass wir den Klettgau nicht für Kohärenzsicherungsmaßnahmen brauchen? Mir liegt das Protokoll jetzt nicht vor; ich weiß nicht, auf welche Besprechung Sie sich beziehen. Es wundert mich, weil wir ihn eigentlich von Anfang an als für uns wichtige Kohärenzmaßnahme aufgenommen haben, unter anderem, weil hier auf einer zusammenhängenden Fläche auf einem längeren Bachlauf Maßnahmen durchgeführt werden können, was ja auch den gewissen Charme hat, dass man hier einen längeren Bereich aufwerten kann und nicht einzelne punktuelle Kohärenzmaßnahmen irgendwo im Raum durchführen muss und vielleicht noch weitere FFH-Gebietsausweisungen erforderlich würden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es gab im Planungsprozess diese Schwankung. Zunächst war es als Kohärenzmaßnahme geplant; dann ist man davon abgerückt. Jetzt ist man halt wieder dabei. Das ist auch Antragsgegenstand, dass es jetzt eine Kohärenzmaßnahme ist. – Herr Frisch.

Herr Frisch (Landratsamt Waldshut):

Herr Moritz, ich wollte noch mal auf den Seegraben eingehen. Wir hatten damals einen Bereich südlich von Weisweil angeschaut, der außerhalb des natürlichen Gefälles verläuft. Nördlich von Weisweil scheint es eben so der Fall zu sein. Das sind Maßnahmen, die wir damals nicht

im Blick hatten. Das sind die anderen Bereiche des Seegrabens; andere gibt es nicht mehr in der Planung.

Zur Struktur: Dass die Fließgewässer dort aufwertungsbedürftig sind – sehr aufwertungsbedürftig –, kann man wohl leicht nachvollziehen und fachlich sowieso bestätigen. Nur müssten halt die entsprechenden Kriterien für das FFH-Fließgewässer erfüllt werden.

Ein Fließgewässer, das mäßig ausgebaut ist, was die Anforderung wäre, oder naturnah, bräuchte entsprechend viel Platz, bzw. man müsste einseitig oder beidseitig auf die Ufersicherung gänzlich verzichten. Das müsste auch noch mal dargestellt werden. Wir haben auch früher schon mal Schnitte angefragt: Wie soll das denn gestaltet werden? Das müsste noch dargestellt werden.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Zunächst möchte ich noch mal kurz etwas zur Bachmuschel sagen. Die Bereiche, wo die hauptsächliche Population nachgewiesen worden ist, wurden aus der Maßnahmenkulisse ausgespart. Das muss man einfach mal festhalten.

In den Bereichen, in denen weitere Vorkommen zu erwarten sind oder potenziell möglich sind, sind wir der Meinung, dass wir die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen gewährleisten können, wenn man bestimmte Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Eine Umsetzung der Maßnahme abschnittsweise oder außerhalb empfindlicher Zeiten ist da jetzt ein Thema oder, wenn man Bachmuscheln feststellt, das sorgfältige Bergen der Muscheln aus dem Maßnahmenbereich. Das ist uns durchaus bewusst. Wir sind der Meinung, dass wir mit diesen Vermeidungsmaßnahmen das auch gewährleisten können, ohne eine Schädigung der Bachmuschel zu verursachen.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Sie bringen da gerade ein ganz interessantes Stichwort in die Diskussion. Sie halten es also für nötig, unter Umständen die Bachmuscheln zu bergen. Das ist ein Verbotstatbestand nach § 44.1 Nr. 1; darauf kommen wir ja noch. Jetzt brauchen Sie, um eine Kohärenzmaßnahme in einem FFH-Gebiet umsetzen zu können, eine artenschutzrechtliche Ausnahme. Das gibt ja interessante Verwicklungen.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Ja, interessant; da kann ich nur zustimmen. Auf solche Konflikte stößt man öfter. Schauen wir mal, wie das ausgeht; das ist nicht das erste Mal.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vorhin blieb noch die Frage nach der Bioregion unbeantwortet. Herr Frisch hat da gewisse Zweifel geäußert, dass Ihre Argumentation trägt, dass beide Gewässer vergleichbar seien, weil beide Gewässer in den Rhein entwässern.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Ich finde, man kann es nicht miteinander vergleichen. Herr Frisch hat gerade von Feldgehölzen gesprochen, die man auch nicht vergleichen kann. Ich finde, bei Feldgehölzen und Gewässern ist das noch ein Unterschied. Wir sind schon der Meinung, dass bei dem Gewässereinzugsgebiet schon ein bioökologischer Ausgleich über die Gewässerorganismen möglich ist. Das sehen wir schon so, dass hier ein räumlich-funktionaler Zusammenhang herzustellen ist.

Herr Frisch (Landratsamt Waldshut):

Das Biofunktionale müssen wir vielleicht noch mal definieren. Im Fall der Hecke oder des Feldgehölzes sind das wenige Kilometer; das liegt alles im Revier des Grauspechtes, den wir heute Morgen beim Klettgau schon hatten. Ich sehe nicht, wie die Feuersalamanderlarven irgendwann mal in den Klettgau kommen; das schaffen die im Leben nie.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es ist die Frage, ob die Feuersalamanderlarve der Maßstab ist. Aber gut. – Frau Tribukait.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich wollte nur noch auf die Frage seitens des Schluchseewerks eingehen, wo was wie wann besprochen wurde. Ich beziehe mich auf das Protokoll eines Gesprächs, das bei uns im RP am 08.10.2014 stattfand. Daraus könnte ich jetzt das Ergebnis vorlesen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Frau Tribukait, das brauchen wir jetzt nicht. Ich habe ja schon gesagt, der Planungsstand hat mäandriert. Jetzt ist aber Antragsgegenstand – –

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Nein, es geht nicht um den Planungsstand. Ich lese es doch kurz vor:

„Hinsichtlich der Bachmuschel werden beim Festhalten an der Maßnahmenplanung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese sollten den Unterlagen bei der Vollständigkeitsprüfung, spätestens jedoch zur Offenlage, beigelegt werden. Im Rahmen dieser Maßnahmenbeschreibung im LBP werden seitens des Vorhabenträgers auch Monitoring- und Risikomanagementmaßnahmen vorgesehen werden.“

Das war der Satz, und dann können wir das Thema auch verlassen, weil ja dann noch andere kommen.

Herr Frisch (Landratsamt Waldshut):

Noch eine kurze Ergänzung zur Biofunktionalität: Ich möchte noch auf die natürlichen und künstlichen Wanderungshindernisse verweisen.

Frau Klein (ILF):

Gerade noch zu den Feldhecken, Herr Frisch: Feldgehölze gleichen wir nicht im Rahmen des Kohärenzausgleiches aus, sondern das ist Kompensation in der Eingriffsregelung. Dort ist der Zusammenhang wieder anders zu sehen.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich möchte zusammenfassen. Das heißt, wir hätten einfach nur gerne, weil jetzt zwei unterschiedliche Positionen bestehen – eine Seite sagt, da gibt es *Unio crassus* in den Planungsabschnitten; und Sie sagen, Sie haben es untersucht –, prüffähige Unterlagen, anhand derer man sagen kann, wo die Tiere vorkommen und wo nicht, und prüfen kann, ob die Maßnahmen an der richtigen Stelle gewählt sind.

Dann würde ich gleich überleiten zu Herrn Andres, der jetzt im Thema weiterarbeitet.

Herr Andres (Regierungspräsidium Freiburg):

Zum Thema Fließgewässerprüfung und dem Lebensraumtyp 6430, feuchte Hochstaudenfluren: Wir meinen, dass die Menge an beeinträchtigten Hochstaudenfluren zu hoch angesetzt ist, weil die Brachen von Feuchtwiesen auch als Lebensraumtyp kartiert worden sind oder in die Natura-2000-Prüfung einbezogen worden sind, obwohl das nicht notwendig ist.

Sie haben dann geantwortet, im Kartierschlüssel von 2009 werden keine Einschränkungen für Brachen ehemaligen Feuchtgrünlandes gegeben. Das ist aber nicht richtig. Ich habe in den Kartierschlüssel noch mal hineingeschaut. Auch da gab es schon den Typ 3544: sonstige Hochstaudenfluren, kein LRT. Es stand ausdrücklich drin, dass damit Brachestadien von Feuchtwiesen gemeint sind. Demnach ist das eigentlich nicht korrekt kartiert worden. Der LRT Hochstaudenfluren ist von den Nicht-LRT-Hochstaudenfluren nicht sauber getrennt worden. Deshalb besteht jetzt der Zwang, für die Kohärenz viel mehr Hochstaudenfluren entwickeln zu müssen, als aus unserer Sicht notwendig ist.

Herr Dr. Lüth (ILF):

Ich habe den Kartierschlüssel von 2009 vor mir. Da steht: Für gewässerbegleitende Hochstaudenfluren bzw. Hochstaudenfluren mooriger und sumpfiger und quelliger Standorte ist der FFH-Lebensraumtyp einzutragen. Das wurde bei uns auch so gemacht, egal, ob es sich um eine Brache handelt oder nicht – Seite 167.

Herr Andres (Regierungspräsidium Freiburg):

Wenn Sie da noch weiterschauen, gibt es den Typ 3544 als vierten Typ. Da steht: Hochstaudenflurenbestand auf mäßig feuchtem, jedoch nicht quelligen oder sumpfigen Standort, als Brachestadium auf ehemaligen Acker- und Grünlandflächen.

Herr Dr. Lüth (ILF):

Wie Sie bereits richtig gesagt haben, darf es keine feuchte Hochstaudenflur sein. Dann ist da die Biotoptypenkartierung falsch. Das heißt, dann hätten wir eigentlich als Basis den Biotoptyp 3544 kartieren müssen und nicht den Biotoptyp 3542 oder 3543.

Herr Andres (Regierungspräsidium Freiburg):

Ja, genau so sehe ich das. In den MaPs sind ja auch deutlich weniger Hochstaudenfluren als LRT ausgewiesen. Das liegt meiner Meinung nach genau an diesem Kartierfehler. Das sollte man eigentlich korrigieren; dann sind Sie auch nicht unter dem Druck, so viele neue Hochstauden als Kohärenzmaßnahme entwickeln zu müssen.

Herr Dr. Lüth (ILF):

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bestandskartierung nicht infrage gestellt wird. Wir gehen davon aus, dass es sich um diese beiden Biotoptypen handelt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Unter Umständen hat man ein rechtliches Problem. Wenn hier eines Tages für Hochstaudenfluren Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen und die Grundstückseigentümer nicht damit einverstanden sind, haben wir ein rechtliches Problem – so sehe ich das zumindest –, weil es dann nicht erforderlich ist, auf diese Grundstücke zuzugreifen. Diese Frage müsste man noch einmal aufarbeiten.

Dann fahren wir fort.

Herr Andres (Regierungspräsidium Freiburg):

Die Stellungnahme 15 hat sich aus unserer Sicht erledigt. Da habe ich einfach etwas falsch verstanden. Das wurde jetzt in der Antwort erläutert. Mein Vorschlag ist, diesen vielleicht etwas missverständlichen Abschnitt wegzulassen oder umzuformulieren. Das hat sich erledigt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Giesen, Sie haben den Wunsch nach einer Pause geäußert?

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Wir würden gerne mal eine Pause machen, aber nicht nur, weil wir unbedingt Kaffee trinken müssen. Wir würden auch gerne mal intern etwas abstimmen. Wenn wir das mit einer Kaffeepause verbinden könnten, wären wir sehr froh.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann machen wir eine Pause bis Viertel nach drei.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Danke schön.

(Unterbrechung von 14:38 bis 15:16 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Giesen, Sie wollten zu einigen Punkten noch etwas sagen.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Wir haben drei Punkte, die wir gerne noch einmal kurz erläutern würden, und außerdem noch ein paar Sachen, die wir gerne zusagen würden, da wir der Auffassung sind, dass dazu eigentlich noch etwas mehr Abstimmung gehört.

Zum einen sind vonseiten des RPs und vom Landratsamt Bedenken zu dem Thema Bachmuschel geäußert worden. Wir würden gerne zu Protokoll geben, dass wir hier ein weiteres Abstimmungsgespräch auf Fachebene zusagen, damit wir dieses Thema intensiv und vielleicht auch abschließend diskutieren können, da das Thema, wie wir meinen, noch im Raum steht.

Zum Thema Bachmuschel hat Frau Tribukait Kartierungen gewünscht, die wir selbstverständlich übergeben werden. Sie können also damit rechnen, dass Sie die haben können.

Zu dem Thema Fließgewässer im Klettgau geht es uns um die Beispielplanung zum Lebensraum Typ 3260. Ich bitte Herrn Hetzel, dazu noch einmal etwas zu sagen.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Bevor ich ins Detail gehe, wollte ich noch einmal mein Unverständnis deutlich machen. Wir besitzen für den Bereich Klettgau unabhängig von den rechtlichen Bedingungen eine Möglichkeit, 20 km bzw. 10 km verrohrtes Bachsystem aufzuwerten. Ich finde einfach, dass es eine Möglichkeit geben muss, auch aus rein naturschutzfachlicher Sicht, diese Aufwertung im Klettgau herbeizuführen. Ich verstehe dabei diese restriktive Haltung nicht ganz.

Viele von Ihnen haben sich dieses Bachsystem auch schon vor Ort angeschaut, und Sie werden mir zustimmen müssen, dass hier eine Aufwertung definitiv möglich sein wird. Wir sind davon überzeugt, dass an dieser Stelle der LRT 3260 umsetzbar ist, im Zuge dessen auch der LRT 6430.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Hetzel, es hat niemand bestritten, dass das eine sinnvolle Maßnahme ist. Wir haben nur diskutiert, ob es als Kohärenzsicherungsmaßnahme infrage kommt, und dabei sind eben Zweifel aufgekommen. Weder Herr Frisch noch Frau Tribukait haben dem widersprochen. Frau Tribukait hat gesagt, es sei sinnvoll, und auch Herr Frisch hat gesagt, dass es eigentlich wünschenswert sei. Die Frage ist nur, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, um hier eine Kohärenzsicherungsmaßnahme anzunehmen. Das haben wir inhaltlich diskutiert.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Danke, Herr Gantzer, aber für mich gehört das ein bisschen zusammen. Ich denke, dass der LRT 3260 hier gut umsetzbar ist. Das heißt, als Kohärenzmaßnahme sind die Flächen im Klettgau großflächig gut geeignet.

Wir können Ihnen eine Detailplanung für die Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen für den LRT 6430 und vor allem den LRT 3260 in einem kritischen Abschnitt, mit einem flachen Gefälle, zusagen, um beispielhaft zu zeigen, wie wir uns das vorstellen.

Was das Thema Bachmuschel angeht, möchte ich darauf hinweisen, dass wir die Teilbereiche im Seegraben, wo dieses große, landesweit bedeutende Vorkommen der Bachmuschel gegeben ist, ohnehin schon aus der Maßnahmenkulisse ausgeschlossen haben. Das heißt, in den übrigen Bereichen – Teile des Seebachs, Kotgraben, Klingengraben usw. – ist mit Einzelvorkommen der Bachmuschel sicherlich zu rechnen, aber eben wahrscheinlich nur mit Einzelvorkommen. Man muss noch einmal klarstellen, dass durch die Umsetzung des LRT 3260 für die Bachmuschel langfristig eine Aufwertung stattfinden wird. Das heißt, den Bestand im Seegraben, der momentan relativ isoliert ist, würde man dadurch langfristig absichern.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Eine weitere Klarstellung würden wir auch noch gerne zu der Bestandskartierung machen, LRT 6430. Wir hatten das Gefühl, dass das noch nicht ganz klar übergekommen ist.

Herr Dr. Lüth (ILF):

Es liegt mir fern, jegliche Bestandskartierung anzuzweifeln, weder vonseiten des Antragstellers noch vonseiten des Managementplans. Man sieht hier ganz genau, wie schnell die Dynamik in der Flora sein kann. 2009 wurden von uns allein im Rohrmoos 3,5 ha dieses Lebensraumtyps kartiert und 2013/2014, also drei, vier Jahre später, bereits nur noch die Hälfte, habe ich gerade herausgefunden. Zur Klarstellung: Es gibt natürlich Diskrepanzen, aber im Sinne des „worst case“ wurde vereinbart, dass stets die größere Fläche als Ausgangsfläche zur Kohärenzsicherung heranzuziehen ist. Deswegen nehmen wir die größere Fläche. Ich bitte Herrn Andres, das zu respektieren.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Danke, Herr Lüth. So hatten wir das auch bereits diskutiert, als die Unterschiede bei der Kartierung des Managementplans und der Kartierung des Schluchseewerks auf der Hand lagen. – Herr Rosenhagen.

Herr Rosenhagen (BUND):

Ich habe vorhin von dem Vorsprecher gehört, dass Bachmuscheln umgesetzt werden sollen. Das ist verboten; das wissen Sie auch ganz genau. Warum erwähnen Sie das immer wieder?

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Bachmuscheln sollen nicht umgesetzt werden.

(Herr Rosenhagen [BUND]: Das haben Sie gesagt! Das waren Ihre Worte!)

Was ich damit meinte: Wenn wir in dem Bereich, in dem wir den LRT 3260 entwickeln wollen, auf Einzelvorkommen der Bachmuschel stoßen sollten, müssten diese geborgen und später an Ort und Stelle wieder ausgebracht werden.

(Herr Rosenhagen [BUND]: Das dürfen Sie auch nicht! Das ist genauso verboten! Das ist laut Naturschutzgesetz strikt verboten!)

Herr Peter (BI Atdorf):

Ich wollte noch einmal auf das Schwarzenbächle im Oberen Hotzenwald zurückkommen; ich sage das, weil es mehrere Schwarzenbächle gibt. Dort gibt es – das wurde auch vom RP gesagt – die Schwarze Säge. Die Schwarze Säge ist vermeintlich verkauft worden oder nicht verkauft worden. Dazu hätte ich gerne noch eine Stellungnahme des Schluchseewerks.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

An der Schwarzen Säge bestehen Wasserechte Dritter, in die wir nicht eingreifen wollen. Deswegen haben wir mit der Wasserbehörde abgestimmt, von dieser Maßnahme abzusehen, und haben sie damit abgeschichtet, weil es, wie gesagt, eine sehr große Schwierigkeit wäre, dort in das bestehende Wasserrecht eines anderen einzugreifen.

Herr Frisch (Landratsamt Waldshut):

Herr Hetzel, ich begrüße Ihren Vorschlag. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass es mir nicht darum ging, ob etwas flacher oder steiler ist. Im Vergleich zu einem Herrischrieder Bergbach sind die Klettgaugewässer alle extrem flach.

Mir ging es um die Gewässerdynamik. Mich würde interessieren, wie Sie in dem Bereich ein naturnahes oder mäßig ausgebautes Fließgewässer entwickeln können, wenn Sie einen 10 m breiten Streifen zwischen Kläranlage und Asphaltwirtschaftsweg haben.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Genau das soll durch den Detailplan noch einmal deutlich werden. Wir sind davon überzeugt, dass wir innerhalb dieses Bereiches – meistens sind es 7,50 m rechts und links, wenn ich mich nicht irre – auch einen LRT 3260 entwickeln können.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich fasse es noch einmal kurz zusammen. Wenn es darum ginge, dass wir Ihnen glauben müssen und dürfen, hätten wir ohnehin kein Problem, aber wir müssen Unterlagen prüfen.

Punkt 1 betrifft die Maßnahmenplanung an dem Bach. Wenn ich ausschließlich die Eingriffsregelung zu bewältigen hätte, würde ich auch als Planer in die Hände klatschen und sogar sagen: Wenn ich dort eine Aufwertung in einem pessimalen Bereich habe, ist das doppelt gut.

Aber die Zielsetzung ist, dass wir es rechtlich und fachlich tragfähig hinbekommen müssen. Deshalb sprechen wir jetzt über die Unio crassus. Wenn wir dabei etwas Prüffähiges haben, geht es bestimmt weiter.

Die gleiche Diskussion werden wir nachher auch bei den Kohärenzmaßnahmen haben. Am liebsten würden wir Ihnen glauben und wieder gehen, aber wir müssen natürlich etwas prüfen. Das haben wir auch stufenweise gemacht. Wir fordern dann nach, was wir haben müssen, um mit gutem Glauben sagen zu können, dass die Maßnahme X oder Y so funktioniert, wie sie dargestellt ist. In diesem Spannungsfeld diskutieren wir jetzt die Stellungnahmen weiter.

Überarbeitung Kohärenzflächenauswahl/Prüffähigkeit

Herr Andres (Regierungspräsidium Freiburg):

In der Stellungnahme 17 – das ist eine zusammenfassende Stellungnahme, in der die Themen der vorherigen Stellungnahmen noch einmal aufgegriffen werden – ist die Prüffähigkeit ein wichtiges Thema. Wir haben die vorhandenen Unterlagen stellenweise geprüft und daraufhin gemerkt, dass die Prüffähigkeit aus unserer Sicht nicht gegeben ist. Dann haben wir das Schluchseewerk gebeten, uns Hintergrundinformationen zu liefern, auf die verwiesen wurde. Die haben wir dann auch bekommen. Aufgrund dieser Unterlagen war die Prüffähigkeit auf jeden Fall verbessert, aber aus unserer Sicht noch nicht ausreichend.

Wir haben am Ende der Stellungnahme 17 als Anlage Vorschläge gemacht, wie die Bestandsdaten und Ziele aus unserer Sicht optimal aufbereitet werden könnten und wie das aussehen könnte. Sie hatten mehrmals erwidert, dass die Daten aus Ihrer Sicht hinreichend erhoben und aufbereitet wurden und alles andere eigentlich unverhältnismäßig wäre. Das sehen wir nicht so. Selbst bei kleinsten Eingriffsgutachten gibt es zumindest eine Bestandskarte, sodass man sich vom Schreibtisch aus ein Bild davon machen kann, wie es dort aktuell aussieht, und man nicht in der Flurstückstabelle nachsehen muss, welcher Bestand dort steht. Das wäre ein Beispiel, bei dem wir meinen, dass die Bestandsdaten unbedingt so aufbereitet werden müssen, dass man sie effektiv prüfen kann.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Wir waren vor allem eingebunden, um die Maßnahmenflächen zu identifizieren. Ich möchte, obwohl das nicht die konkrete Frage war, noch einmal darauf hinweisen, dass man für so etwas natürlich erst einmal eine Vielzahl von Auswertungen vornimmt, verschiedene Kataster, Waldbiotopkartierung etc., um auf die Flächen zu kommen.

Wir hatten dann die Vorgabe, für jede Fläche, die wir identifiziert haben, erst einmal rein theoretisch eine Überprüfung im Gelände durchzuführen, was wir auch getan haben. Wir haben einen vier- oder sechsseitigen Bogen dazu ausgefüllt. Dieser Bogen betraf einmal den Biotoptyp, dann die Frage, ob es im Bestand schon ein FFH-Lebensraumtyp oder ein §-30- Biotop ist. Wenn das der Fall war, führte das meist zum Ausschluss der Fläche für die Eignung als Maßnahmenfläche.

Dann haben wir verschiedene Kriterien aufgenommen, wie Naturnähe, ob es sich um eine Brache handelt, wie die Strukturelemente sind. Das heißt, wir haben uns intensiv mit jeder einzelnen Fläche beschäftigt und auch gewisse Zeigerarten auf der Fläche mitgenommen, obwohl es grundsätzlich erst einmal nicht die Frage war. Zusätzlich haben wir auf repräsentativen Probeflächen pflanzensoziologische Aufnahmen durchgeführt.

All das haben wir getan, um die Eignung der Flächen zu belegen, zusätzlich zu dem Auswahlprozess, wie wir eigentlich auf die Fläche gekommen sind. Wir denken schon, dass das ausreichend ist, um die Eignung der Flächen an Ort und Stelle zu belegen. Deswegen haben wir auch geschrieben, dass wir grundsätzlich eine weitere Aufbereitung der Flächen, also eine weitere Erhebung von Parametern, als nicht verhältnismäßig erachten.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Ist das, was Sie jetzt beschreiben, Bestandteil der Unterlagen, die wir prüfen?

Ich kann mich in der Mehrzahl der Fälle an Bögen erinnern, auf denen handschriftlich vier Arten standen. Sie beschreiben jetzt mehrseitige Bögen, in denen das dokumentiert wurde. Wenn wir die haben, denke ich nicht, dass es ein Problem sein wird, das zu prüfen. Wir haben diese Bögen aber weder gefunden noch bekommen.

Sind die Bögen Bestandteil der Antragsunterlagen? Oder kann man die noch zur Prüfung erhalten? Wie gesagt, ich glaube Ihnen prinzipiell erst einmal alles, aber wir sollen es ja trotzdem prüfen.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Es ist schön, dass Sie uns das erst mal glauben. Das glaube ich Ihnen auch.

Wir haben für jede Fläche tatsächlich diesen Bogen ausgefüllt. Wir haben auch diese Vegetationsaufnahmen durchgeführt, und wir haben auch eine Fotodokumentation von jeder Fläche vorliegen. Das ist das, was wir tatsächlich aufgenommen haben. Es mag natürlich sein, dass bei bestimmten Flächen, wenn einfach wenige Zeigerarten erwähnenswert waren, da nur drei Arten stehen; das stimmt schon.

Im Grunde war es nicht zentrale Aufgabe, diese Arten mitzuführen. Das ist sozusagen Beiwerk gewesen, weil wir es bei den meisten Flächen als notwendig erachtet haben.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Herr Zurmöhle, klären Sie mich mal kurz auf: Sie haben eine Tabelle und wollen die Tabelle in einer Karte dargestellt haben? Ist das dann ausreichend? Habe ich das richtig verstanden?

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Nein. Wir hatten letztes Jahr die Diskussion, dass wir erst einmal ganz neutrale Informationen brauchen, um das zu bewerten. Dann haben wir sie angefordert und Einzelbögen erhalten,

weil wir erst einmal stichprobenartig prüfen wollten, ob überhaupt ein Problem existiert. Dann haben wir Bögen ohne räumlichen Bezug bekommen, sodass es fast unmöglich war, zuzuordnen, für welche Räumlichkeit der Bogen Aussagen tätigt.

Ich kann mich nur an Bögen mit drei bis vier Arten erinnern und würde mich natürlich sehr freuen, wenn wir das, was Herr Hetzel beschreibt, bekommen könnten, auch wenn es nur stichprobenartig ist, damit man überhaupt etwas prüfen kann. Das haben wir in einem zweiten Schritt angefordert, und das, was wir bekommen haben, haben wir wieder geprüft und festgestellt, dass wir dazu immer noch nichts sagen können, dass es uns nicht ausreicht.

Ich glaube, wir haben sogar gezielt nachgefragt, ob wir Informationen zur Struktur oder ein paar Arten bekommen können, damit wir irgendetwas haben, das wir prüfen können. Das haben wir bis jetzt nicht erhalten.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Herr Zurmühle, ich sage Ihnen hiermit zu, dass ich mich persönlich darum kümmern werde, dass wir Sie mit unseren Daten „zuschütten“ werden, damit Sie das prüfen können. Ich dachte eigentlich, dass es mit dem Vorgang im letzten Jahr abgeschlossen gewesen wäre, und wenn zwischendurch noch Sachen gefehlt haben, ist mir das entfallen. Aber es ist nichts Neues; es sind dann die Daten, die wir haben, in einer anderen Darstellung.

Herr Faigle (BUND):

Herr Giesen, wir vom BUND hätten das auch gerne, sodass ein gleicher Informationsstand vorhanden ist. Vielen Dank.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Selbstverständlich. Wir werden das dann auch wieder verteilen, in einer Art CD, wie wir das bisher auch schon gemacht haben.

Herr Frisch (Landratsamt Waldshut):

Es sind beim Durchgehen vor Ort ein paar Fälle aufgetaucht, bei denen sich gezeigt hat, dass es gar nicht dem Stand entsprechen kann, was in der Kartierung steht. Ich erinnere an die Fläche bei Dachsberg-Urberg, die in den Unterlagen als artenarme Fettwiese kartiert war. Vor Ort ist es eine hervorragende Bergmähwiese, Wertstufe A, die beste Wertstufe. Daher würde ich gerne darum bitten, dass noch einmal nachgesehen wird, damit man solche Dinge ausschließen kann.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das werden wir am Freitag noch eingehend besprechen.

Herr Steenhoff (Regierungspräsidium Freiburg):

Am Ende der Stellungnahme der Fachgutachter finden sich noch einmal Empfehlungen zu den inhaltlichen Anforderungen an die Daten zu den geplanten Kohärenzmaßnahmen, um die

Prüffähigkeit zu gewährleisten. Das haben Sie, glaube ich. Aber Sie sollten sich das wirklich noch einmal zu Gemüte führen und in dieser Form die Daten aufbereiten, wenn das bisher nicht der Fall ist. Die Gutachter haben Ihnen einen sehr konstruktiven Vorschlag gemacht, wie man es sich vorstellt, wie man die Prüffähigkeit verbessert.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Ich möchte auf den Einwand von Herrn Frisch bezüglich der Fläche Dachsberg-Urberg Bezug nehmen. Wir sind dem noch einmal nachgegangen, wohlgerne zu einem Kartierzeitpunkt, der sicherlich nicht optimal war, aber wir haben uns die Fläche noch einmal angeschaut. Wir würden daher großflächig bei unserer Aussage bleiben wollen, dass es sich um Fettwiesen handelt. Es sind ein paar Bereiche dabei, über die man diskutieren kann; da haben Sie recht. Aber großflächig würden wir bei der Aussage bleiben, dass es sich eigentlich um Fettwiesen handelt, zumindest bei den Flächen, die wir mit Maßnahmen belegt haben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das werden wir systematisch am Freitag diskutieren. – Frau Tribukait.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich habe mir die Flächen auch noch einmal angeschaut, vor einem anderen Hintergrund.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir diskutieren es doch am Freitag, Frau Tribukait.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich kann dazu nur sagen, dass ein Teil der Flächen innerhalb des FFH-Gebiets liegt, Ausstattung: Qualität A. In diesem Zusammenhang würde ich gerne darum bitten, dass eine Bilanz erstellt wird, aus der hervorgeht, welche Lebensraumtypen in welchem Umfang aufgewertet werden und wie viele Hektar Lebensraumtyp neu geschaffen werden. Ich denke, das ist eine ganz erhebliche Frage für die künftige Kohärenz dieses Netzes.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich würde gerne etwas ergänzen, weil Herr Steenhoff auf unsere Empfehlung hingewiesen hat, die als Anlage von Stellungnahme 17 angefügt wurde. Das ist eine maximale Vorstellung – nicht, dass die Kollegen ins Schwitzen kommen und denken, dass die Daten gar nicht alle beigebracht werden können, weil sie nur im September Daten erhoben haben.

Der nächste Schritt wäre die Fragestellung, welche Mindestanforderungen Sie daran stellen würden, wenn Sie es prüfen müssten. Sie würden es in der Form, wie es uns vorgelegt wurde, wahrscheinlich als nicht prüffähig bezeichnen. Wenn Sie die Merkmale, die erfasst sind, durchsehen, werden Sie feststellen, dass Sie nicht abschließend alles anhand der Datengrundlage erbringen können. Darüber müssten wir diskutieren.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Im Anschluss an den Erörterungstermin wird es sicherlich Gespräche darüber geben, was noch zu tun ist. – Herr Stöcklin.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Ich habe eine prinzipielle Frage. Wir haben viele Fragen, die jetzt nachträglich geklärt werden müssen. Folgt dann noch ein Erörterungstermin?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Voraussichtlich.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Mir ist zu dem Grundstück in Dachsberg eingefallen, dass die Dame hier war und ihre Existenzgefährdung vorgetragen hat. Das muss alles zusammengewürfelt werden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das wird man alles zusammenbringen müssen. Wir haben ja insbesondere den Grundstückseigentümern mit möglicher Existenzgefährdung zugesagt, mit ihnen Einzelgespräche zu führen. Außerdem haben sie die Möglichkeit, den Gutachtern ihre betriebswirtschaftlichen Daten zu offenbaren. Der Gutachter muss dann feststellen, ob eine Existenzgefährdung vorliegt, und dann müssen wir über diese Fläche nicht mehr streiten.

Herr Andres.

Herr Andres (Regierungspräsidium Freiburg):

Noch eine Sache, die auch in Stellungnahme 17 zur Sprache kommt, ist die der naturschutzfachlichen Zielkonflikte auf den geplanten Kohärenzflächen bzw. der artenschutzrechtlichen Konflikte, die eventuell auftreten könnten. Da hatten Sie geschrieben, die Maßnahmenflächen seien auf naturschutzfachliche Zielkonflikte hin geprüft worden und auch auf artenschutzrechtliche Konflikte sei geachtet worden. Aber mir ist nicht bekannt, wo in den Antragsunterlagen dazu die Methoden dargestellt sind, nach denen vorgegangen wurde, und welche Kriterien dabei angelegt wurden. Es ist also meiner Meinung nach keine Methoden-Ergebnis-Dokumentation dazu vorhanden.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Die artenschutzrechtlichen Zielkonflikte auf den Maßnahmenflächen, für die Vögel zum Beispiel, wurden zwar berücksichtigt, sind aber in den Antragsunterlagen bisher nicht dargestellt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Da wäre ein gewisser Ergänzungsbedarf. – Dann geht es jetzt mehr ins Rechtliche über:

Anforderungen für die Einbeziehung von Kohärenzflächen in bestehende FFH-Gebiete

Dabei geht es auch darum, ob die Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen. Fachlich – das wurde heute Morgen schon dargestellt – legt das Land großen Wert darauf, dass auch kleine Flächen in der Nähe bestehender FFH-Gebiete liegen und deshalb einbezogen werden können. Anfangs haben wir einen, ich sage mal, Schrotschuss diskutiert. Jetzt haben wir doch größere Flächen. Das war eine der Voraussetzungen, um es fachlich überhaupt der EU unterbreiten zu können.

Wir haben das intern ja schon öfter diskutiert. Aber es kam auch vom Regierungspräsidium der Wunsch, dass die Flächen möglichst an bestehende FFH-Gebiete angegliedert werden können. Herr Steenhoff kann das gerne noch einmal darstellen, wenn er möchte.

Herr Peter (BI Atdorf):

Auf der Tagesordnung gibt es noch den Unterpunkt: **Bestandsbewertung LRT „dystrophe Gewässer“**. Wird das übergangen, oder ist jemand dazu hier?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann gehen wir jetzt noch auf die dystrophen Gewässer ein, auch wenn ich im Moment nicht präsent habe, von wem die Einwendung kam.

Herr Boos (BGL):

Ich habe die dystrophen Gewässer bearbeitet. Ich habe eine kleine Präsentation dazu, wenn das gefragt ist. Man kann das aber auch so beantworten.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Eine Präsentation ist immer anschaulicher. Es wäre schön, wenn Sie sie zeigen könnten, Herr Boos.

Herr Boos (BGL):

Natürlich, gerne.

(Präsentation: Dystrophe Gewässer – BGL 25.1.17)

Das war die Einwendung TÖB-STN-81-&-82, auf Seite 30 zu finden. Ich habe die Fragen aufgelistet und möchte jetzt nicht alle explizit durchgehen. Es geht darum, dass wir ein Gewässer aus dem Lebensraumtyp 3150 herausgenommen haben, also kein dystrophes, sondern ein natürlich eutrophes Gewässer. Daran haben wir als Prinzipfall alles durchgerechnet und die Empfindlichkeit der Gewässer für manche Sachen insgesamt bewertet.

Es wurde eingewandt, dass dieses Gewässer nicht exemplarisch herangezogen werden kann, dass dystrophe Gewässer sehr viel empfindlicher und die Orientierungswerte dafür andere sind und man daraus verallgemeinernd sagen kann, dass dieser dystrophe Gewässertyp im

Raum nicht richtig betrachtet wurde, also die Modellierungen, die durchgeführt wurden, nicht richtig waren. Belegt wurde das unter anderem an Trophieeinstufungen, die wir vorgenommen haben. Trophieeinstufungen sind Schwellenwerte für Nährstoffe. Da wurden verschiedene Werte angeführt. Ich gehe nachher noch darauf ein.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Peter, Sie haben eine Nachfrage?

Herr Peter (BI Atdorf):

Ich bitte darum, dass Sie dieses Stillgewässer konkretisieren, damit wir uns auch eine Vorstellung davon machen können.

Herr Boos (BGL):

Das kommt noch. Ich möchte nur die Einwendungen aufführen. Ich nehme dazu dann noch Stellung.

Wichtig war, dass die dystrophen bzw. oligotrophen Gewässer, also die nährstoffarmen, im Wirkraum ganz anders reagieren als das, was ich herausgezogen habe und an dem ich exemplarisch meine Berechnungen durchgeführt habe.

(Folie 5)

Um was geht es? Um einen methodisch falschen Ansatz. Das Gewässer wurde hinsichtlich der Projektwirkungen „Veränderungen des Nährstoffhaushaltes“ als Referenzgewässer herangezogen. Für dieses Gewässer wurden beispielhaft – als empfindlichstes Gewässer; ich gehe noch darauf ein, wieso es empfindlich ist – alle potenziellen Einflüsse berücksichtigt, und zwar alle Spektren, über die Projektwirkungen hinaus. Ich habe das Gewässer herausgezogen und es über die Projektwirkungen hinaus berechnet. Das Gewässer hat 0,5 ha Fläche, eine maximale Tiefe von 3 m und gehört dem Lebensraumtyp 3150 an.

(Folien 6 bis 8)

Es befindet sich hier in diesem Bereich. Es befindet sich bei Strick, dieses große Fischgewässer. Es ist ein schöner Teich. Er ist empfindlicher, weil er etwas tiefer ist und deshalb eingeschichtet werden kann.

(Folie 9)

Einwand: Das Gewässer kann als Lebensraumtyp 3150 – natürliches, nährstoffreiches und wasserpflanzendominiertes Gewässer – nicht als Referenzgewässer für alle Stillgewässertypen herangezogen werden. Der Vorwurf lautet, ich habe mit dem Gewässer nicht das gesamte Spektrum der Belastungen erfasst.

Was haben wir an dem Gewässer gemacht? Bei diesem Gewässer haben wir, weil es etwas größer ist und von uns besser untersucht werden konnte, den Temperaturhaushalt untersucht und modelliert. Wir haben dieses Gewässer einfach mal beobachtet oder auch mit größerem Dateninput modelliert, was zum Beispiel passiert, wenn die Nährstoffe zunehmen oder die Abflüsse in diesem Gewässer geringer werden.

Projektwirkungen sind Abflussminderungen und können auch Nährstoffzunahmen durch Abflussminderung sein. Wir haben festgestellt, dass für diese Wirkung, die wir rechnen, und über die Wirkung selbst hinaus keine negativen Veränderungen zu erfahren sind. Das liegt daran, dass diese Gewässer alle über die Maßen stark an Fließgewässer angeschlossen sind.

Unsere Antworten waren: Die Belastbarkeit des zugrunde liegenden Datenmaterials ist ausreichend. Der als Bezugsgröße gewählte Lebensraumtyp ist gegenüber den vorhabensbedingten Einflüssen der empfindlichste. Die in der Einwendung vorgeschlagene Erheblichkeitsschwelle für Phosphor ist falsch übernommen worden; darauf gehe ich nachher noch ein. Bei der Critical-Load-Angabe, bei der eingewandt wurde, dass sie nicht genommen wird, handelt es sich nicht um eine gesicherte, allgemein anerkannte Einstufung, sondern nur um ein Expertenvotum.

(Abbruch der Projektion)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Boos hat immer Folien, die sehr verspielt sind, und irgendwann gibt dann der Rechner auf.

Herr Boos (BGL):

Das liegt jetzt nicht an meinem Rechner. Es liegt am System hier.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Darf ich die Pause nutzen, um noch einmal etwas zu den **Kohärenzflächen außerhalb der FFH-Gebiete** zu sagen?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wenn Sie wollen, Frau Tribukait.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Es wäre mir wichtig, dass man auch feststellt, ob sie bereits jetzt LRT-Qualität haben. Das gibt es durchaus auch, weil, wie heute Morgen ganz früh gesagt wurde, nur die am besten geeigneten Gebiete als FFH-Gebiete ausgewählt wurden. Davon unbenommen gibt es ja auch außerhalb der FFH-Gebiete Lebensraumtypen und FFH-Arten. Die sollten natürlich, wenn solche Flächen als Kohärenzflächen berücksichtigt werden, auch genannt sein. Dazu sollte dann

auch, wie von mir vorhin genannt, gesagt werden, in welcher Qualität sie bereits da sind, so dass man ableiten kann, ob hier tatsächlich neue Lebensraumtypen geschaffen werden oder nur vorhandene ein wenig oder viel aufgewertet werden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Antwort darauf machen wir nachher. – Jetzt fährt Herr Boos fort.

Herr Boos (BGL):

Meine Begründung war, dass der Lebensraumtyp 3150 hier nicht als Maßstab für alle Gewässer herangezogen wurde, sondern lediglich die für diesen Lebensraumtyp angegebenen Nährstoffgehalte oder Gütekriterien, die eine Dominanz von Wasserpflanzen gegenüber Algen ermöglichen.

Bei diesem Lebensraumtyp, der der empfindlichste ist, ist es wichtig, dass eine Wasserpflanzendominanz und keine Algendominanz gegeben ist. Dort können wir die Nährstoffgehalte sehr gut angeben. Dort wissen wir, dass Phosphorgehalte von unter 50 µg/l oder 0,05 mg/l ausschlaggebend sind. Die sollten nicht überschritten werden, damit wir die Charakteristik eines LRT 3150 haben. Nur für diesen Lebensraumtyp haben wir so präzise Angaben. Für den LRT 3160, auf den wir dann geschlossen haben, haben wir das leider nicht.

Der Lebensraumtyp 3150 reagiert deutlich empfindlicher als der LRT 3160; das ist dieser dystrophe Gewässertyp. Der Lebensraumtyp 3160 hat eine Schwelle des dreifachen Werts; er ist also viel unempfindlicher als der Lebensraumtyp 3150. Insofern ist es statthaft, diesen herauszunehmen, um diese Schlüsse ziehen zu können, weil es der empfindlichste ist.

Eine Einwendung war auch, dass wir die Stickstoffkonzentrationen nicht berücksichtigt haben. Die Stickstoffkonzentrationen haben wir zwar durchgerechnet, aber nicht abgebildet, weil sie im Untersuchungsgebiet so gering waren, dass wir sie nicht für darstellungsrelevant gehalten haben. Wir liegen dort erheblich unter den Erheblichkeitsschwellen von 2,5 mg/l an Nitratstickstoff.

Die in der Einwendung für Stickstoff angegebene Critical Load von 3 bis 10 kg pro Hektar und Jahr – das ist also eigentlich als ein Niederschlag ausgerechnet; das ist das, was atmosphärisch hereinkommt – für Stillgewässer wurde auf einer Tagung in Holland geäußert. Das ist aber nur ein Expertenvotum, keine anerkannte Einstufung.

Sie können sich vorstellen: Ein Stillgewässer erhält Einträge durch den Niederschlag und durch den Durchfluss. Wenn dort viel durchfließt, fließt auch wieder viel heraus. Das ist klar. Das kann man nicht so einfach übertragen und aus den Einträgen über den Zufluss als Critical Load aufrechnen. Das ist eigentlich auch unüblich. Deswegen gibt es auch in keiner Verordnung und in keinem Gesetz Critical-Load-Angaben bei Stillgewässern, obwohl es durchaus sinnvoll sein könnte. Das hat sich in der Limnologie nicht durchgesetzt, weil es auch sehr viel

schwieriger zu erheben ist. Normalerweise misst man nur im See; für die Erhebung der Critical Load muss man den Zufluss im See und die Konzentration im Zufluss messen.

Weiterhin ist wichtig: Die ganzen 3160-Gewässer im Untersuchungsgebiet – es sind elf Stück – befinden sich in der Ausprägung C, also eutrophiert, schon durchaus überformt. Da wäre die Belastung also schon durch den Niederschlag erreicht.

(Folien 19 und 20)

Hier sehen Sie Beispiele für diese Gewässer. Für die Einstufung diente hier der im Uferbereich wachsende Pflanzenbestand als Orientierung. Man sieht schon, dass das keine Nieder- oder Hochmoore sind, die nicht an Fließgewässer angebunden sind. Sie sind vielmehr voll durchströmt, unterliegen den Einträgen durch das Durchflusssystem und sind deshalb anders zu betrachten.

(Folie 21)

Hier sehen Sie noch ein Gewässer des Typs 3160. Man sieht, dass vorne der Bach hineinläuft und das langsam verlandet. Die Gewässer würden alle über kurz oder lang verlanden.

Nun zu dem Einwand, ob die Schwelle, die ich angegeben habe, überhaupt geeignet ist. Es geht immer noch um meine Schwelle von 50 µg/l oder 0,05 mg/l, obwohl wir in den Modellierungen ausrechnen können, dass wir nicht über 0,035 mg/l hinauskommen. Wir liegen deutlich über dem Schwellenwert, sind also selbst für die schlechteste Einstufung besser.

(Folie 22)

Man sieht in dieser Tabelle – sie ist der Oberflächengewässerverordnung entnommen –, dass diese Gewässertypen unterschiedlichste Einstufungen haben und man für jeden Gewässertyp und Untertyp eigene Werte festlegen muss. Das ist sehr unbefriedigend. Das sind alles Einstufungen für Seen über 50 ha. Der Gesetzgeber liefert uns keine festen Werte für Seen, die kleiner als 50 ha sind. Das ist eigentlich völlig offen. Da gibt es also auch keinen Bezug. Deswegen geht das wild durcheinander. Man kann fast alles heranziehen. Wir haben eine Studie der LUBW herangezogen. Diese hat eine Untersuchung aus England durch Moss zugrunde gelegt. Da waren es genau diese 50 µg/l, bei denen es von mesotroph zu eutroph geht und unter denen wir bleiben wollen; das war unser Schwellenwert.

Es gibt für diese kleinen Gewässer keine gesetzlich verbindlichen Werte. Wir haben auch transparent dargelegt, dass das der richtige Wert ist und die anderen Werte nicht richtig sind oder hier falsch eingeschätzt wurden. In der Einwendung wurde auf den Wert für Gesamtphosphor in dieser Liste hingewiesen und dabei eine Zehnerpotenz falsch abgelesen. Für dystrophe Gewässer gibt es eine Einstufung, die bei 0,15 mg/l oder 150 µg/l, also um den Faktor 3

höher, liegt. Wir bleiben mit unseren Wirkungen und unseren Schwellenwerten um den Faktor 3 darunter, „erschlagen“ damit alle Gewässertypen und sagen: Das muss für alle gelten. – Das erreichen wir auch.

Der Einwand, dass wir diesen Gewässertyp nicht beleuchten können, weil er nicht repräsentativ sei und ganz anderer Einstufungskriterien bedürfe, ist einfach nicht richtig.

Noch einmal zusammengefasst: Der Orientierungswert von 50 µg/l ist der für Kleingewässer empfindlichste Wert. Projektbedingte Effekte führen aber bei Weitem nicht zum Erreichen dieses Orientierungswerts. Im schlechtesten Fall wären es 35 µg/l gewesen, was wir aber nicht erreichen. Das waren sehr extreme Annahmen, bei denen wir sagen können: Schlimmer geht es nimmer; wir bleiben auf jeden Fall darunter.

Man muss noch sagen, dass es einen Hintergrundwert für Fließgewässer gibt. Der liegt auch bei 50 µg/l. Warum sage ich das? Die Gewässer dort sind ja künstlich entstanden. Es wurden Hohlformen oder kleine Teiche geschaffen, die in den Hauptstrom gelegt wurden. Sie würden in Jahrzehnten zusedimentieren und haben durch die hohe Wasseraustauschrate immer einen ähnlichen Wert wie der Hintergrundwert für Fließgewässer. Das ist also der Wert, den man für Fließgewässer annimmt, wenn sie von Menschen unbelastet sind. Das ist auch unser Höchstwert für die Stillgewässer, den wir auf jeden Fall unterschreiten wollen.

Im Rahmen der Prinzipfallberechnung an dem exemplarischen Teich konnten wir zeigen, dass der Wert nicht durch projektbedingte Effekte überschritten wird. Damit ist das auf alle Gewässer übertragbar. Das war auch unser Ziel. Ich hoffe, dass das damit geklärt wäre. Die Typen 3150 und 3160 können wir mit diesem Verfahren gut beschreiben. Diese Einwendungen sind für uns damit widerlegt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Inzwischen haben wir auch den Autor dieses Einwandes identifiziert. Das sind Herr Gonser und seine Kollegen. Sind Sie mit den Antworten zufrieden, Herr Gonser?

Herr Dr. Gonser (Baader Konzept):

Im Großen und Ganzen schon. Entschuldigen Sie das verspätete Auffinden meiner Einwendung. Ich persönlich habe die Einwendung nicht geschrieben. Das waren meine Mitarbeiter. Aber selbstverständlich stehe ich dazu. Der Knackpunkt war, glaube ich, dass im Antragsteil D.I zum Schutzgut Wasser auf Seite 19 steht, dass repräsentative Stillgewässer ausgewählt werden. Aus dieser Auswahl repräsentativer Stillgewässer ist letztendlich nur das eine übrig geblieben. Wenn man die Bandbreite der Stillgewässer sieht, war für uns schwer nachvollziehbar, dass Sie nur das eine herausziehen und an diesem festmachen, was bei den Einflussfaktoren passiert und was nicht.

Mein Vorschlag ist, dass Sie uns die Präsentation freundlicherweise zur Verfügung stellen, weil ich so schnell nicht bei allen Kriterien folgen konnte. Dann werden wir das kurz prüfen und uns vielleicht sogar schon am Freitag entsprechend melden.

Herr Boos (BGL):

Kein Problem, gerne.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann sind wir noch einmal beim Thema

**Anforderungen für die Einbeziehung von Kohärenzflächen
in bestehende FFH-Gebiete**

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Wenn ich Frau Tribukait vorhin richtig verstanden habe, war die Frage, ob man feststellen kann, ob die Fläche, die wir als Maßnahmenfläche vorsehen, im Bestand bereits ein Lebensraumtyp ist. Ist das richtig? – Sie nicken. Das kann man definitiv nachvollziehen, denn auf diesem Bogen, den ich vorhin beschrieben habe, steht auch, ob es ein bestehender FFH-Lebensraumtyp ist oder ob es ein bestehendes §-30-Biotop ist. Das heißt, diese Inhalte sind in den Bögen vorhanden, sodass man das sehen kann.

Wir haben innerhalb von FFH-Gebieten nur solche Flächen als Kohärenzflächen zugelassen, die kein LRT waren. Außerhalb waren in Ausnahmefällen auch Aufwertungen innerhalb bestehender LRT-Flächen vorgesehen.

Herr Zurmöhle (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, dass wir die Stellungnahme 14 übersehen haben. Da es darin aber um das Monitoring und das Risikomanagement für Natura 2000 geht und das bestimmt ein größeres Thema im Zusammenhang mit dem Artenschutz sein wird, ist es vielleicht möglich, das Thema morgen zu behandeln. Wenn allerdings Ihrerseits der Bedarf besteht, kann man es nachher noch einmal aufgreifen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir können das gerne morgen bündeln. – Herr Mäntele.

Herr Mäntele (Laufenburg):

Die Stadt Laufenburg ist mit ziemlich vielen Kohärenzflächen betroffen. Dazu habe ich ein paar Fragen an Sie, Herr Gantzer bzw. an das Landratsamt wie auch an die Schluchseewerk AG. Erstens: Ist es richtig, dass die Ausweisung bzw. Erweiterung des FFH-Gebiets durch die Naturschutzbehörde beim Landratsamt erfolgt? Wenn ja, werden die höheren Naturschutzbehörden mit ins Boot genommen, oder wie läuft das ab? In der Antwort des Schluchseewerks steht nämlich, dass die Ausweisung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens stattfinden soll.

Die nächste Frage an das Schluchseewerk: Was ist das Abgrenzungsobjekt für Kohärenzflächen? Ist es das ganze Grundstück, die Fläche, auf dem die tatsächliche Maßnahme durchgeführt wird, oder was ist das Kriterium für die Abgrenzung?

Eine weitere Frage ist: Ab welchem Zeitpunkt wird das Verfahren zur Ausweitung der Kohärenzflächen als FFH-Gebiet betrieben? Parallel zum Planfeststellungsverfahren, nach erfolgter Planfeststellung oder bei Baubeginn?

Wann wird das FFH-Gebiet rechtskräftig? Bleibt das FFH-Gebiet bestehen, auch wenn der Planfeststellungsbeschluss negativ ausfallen sollte?

Eine weitere Frage: Haben die Angrenzer und Eigentümer der Kohärenzflächen Einspruchsmöglichkeiten bezüglich des FFH-Gebiets? Wenn sie Einspruchsmöglichkeiten rechtlicher Natur haben und Einspruch erheben, welche Auswirkungen hat das auf das Planfeststellungsverfahren und auf die Kohärenzflächen?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das FFH-Gebiet wird nicht von der Planfeststellungsbehörde ausgewiesen, sondern wir erlassen einen Planfeststellungsbeschluss, in dem die Kohärenzmaßnahmen genannt sind. Dann geht es den Weg über das Regierungspräsidium zum Ministerium. Die LUBW wird noch eingeschaltet. Dann wird durch das Ministerium das Verfahren eingeleitet. Die Anhörung ist aber bereits hier in diesem Verfahren erfolgt. Jeder hatte Möglichkeiten, sich gegen die Einbeziehung seiner Flächen in FFH-Gebiete zu wenden. Auch die Nachbarn hatten die Möglichkeit, sich dagegen zu wenden. Es wird also keine zusätzliche Anhörung mehr stattfinden, sondern die LUBW wird die Voraussetzungen zusammen mit dem Ministerium schaffen. Das wird man dann der EU-Kommission melden. So sieht der grobe Ablauf aus; Herr Steenhoff kann mich gerne noch ergänzen.

Das Abgrenzungsobjekt wird von der LUBW zu entscheiden sein. Die Frage ist dann, ob es das ganze Grundstück oder nur ein Zipfel ist. Das wird man Grundstück für Grundstück betrachten müssen. Das muss im Verfahren rechtlich sinnvoll zu sichern sein. Der Zeitpunkt wird sein, wenn ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Wenn es dann der EU-Kommission gemeldet wurde, ist es im Grunde genommen rechtskräftig.

Herr Steenhoff (Regierungspräsidium Freiburg):

Sie haben das Prozedere sehr präzise beschrieben, besser, als ich das gekonnt hätte. Nur ein Hinweis zu der Gebietsvergrößerung: Wenn es nach Brüssel gemeldet wurde, muss noch einmal abschließend festgestellt werden, ob es tatsächlich in dem genauen Umfang notwendig ist. Wenn es im Planfeststellungsverfahren ist, ist es sozusagen als Maximum drin. Ob das dann tatsächlich alles in genau diesem Umfang in die FFH-Gebietskulisse übernommen werden muss, muss man entsprechend prüfen, wenn der Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Das muss nicht eins zu eins sein. Wenn die entsprechende Kulisse nach Brüssel gemeldet wurde, müssen die es auch noch einmal abgleichen. Das wird von dort dann auch veröffentlicht. Weil

wir als Land Baden-Württemberg mittlerweile diese förmlichen FFH-Gebietsverordnungen haben, müssen wir das gegebenenfalls zum Schluss noch in unsere FFH-Gebietsverordnung aufnehmen. Das ist aber dann wirklich der Schlusspunkt. Das wird sicherlich eine Weile dauern. Vor allem, wenn Sie, Herr Gantzer, von einem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss sprechen, gehe ich sicherlich davon aus, dass es noch eine Weile dauert, bis wir tatsächlich ein weiteres FFH-Gebiet haben werden.

Herr Mäntele (Laufenburg):

Eine Frage an die Schluchseewerk AG: Sie haben überwiegend den Lebensraumtyp 91E0 – Erlen-, Eschen-Auenwälder mit Weiden – ausgewiesen. In der FFH-Richtlinie steht, dass diese entlang von Fließgewässern sowie quelligen, durchsickerten Wäldern in Tälern und an Hangfüßen ausgewiesen werden sollen. Sie haben Maßnahmen an einem Steilhang mit 40 bis 60 % Gefälle durchgeführt, in dem die Quellhorizonte angeschnitten werden. Das ist weder in der Talaue noch am Hangfuß. Deshalb stelle ich die Frage, ob diese Maßnahmen überhaupt richtig eingeordnet sind und an dieser Stelle durchgeführt werden können.

Des Weiteren haben Sie auf dem Flurstück 192 der Gemarkung Rotzel auf 8 % der Fläche Umbaumaßnahmen in Sumpf- und Bruchwälder vorgesehen. Zur Information: Das ist der Andelsbach. Dieser hat eine Grundstücksgröße von 7.519 m², eine Länge von ca. 3,7 km, was einen Durchschnitt von 2 m Breite ergibt. Hierzu frage ich Sie, wie Sie das auf einem so schmalen Grundstück machen wollen und wo der Bach hinsoll, wenn Sie dort im Bachbett Umbaumaßnahmen vornehmen? Wurde hier schlicht und ergreifend ein falsches Grundstück als Grundlage gewählt?

Herr Kircher (Schluchseewerk AG):

Wir müssen gerade noch herausuchen, wo die Fläche ist, damit wir nachher die richtigen Kartiererergebnisse haben. Dann können wir antworten.

(Projektion: ATD-GE-PFA-D.05-01033-ILF-Blatt048-Z.0)

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Ich kann schon einmal die „statistischen Daten“ durchgeben. Auf dem Flurstück 192, das eine Gesamtgröße von etwa 7.500 m² hat, sollen 489 m² für die Maßnahmen 1O2 und 5U2 in Anspruch genommen werden. Es ist richtig, dass diese als Kohärenzmaßnahmen für den LRT 91E0* vorgesehen sind.

Herr Mäntele (Laufenburg):

Sie müssen mir aber erklären, wo Sie das auf dem schmalen Grundstück durchführen wollen.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Eine Sekunde, wir müssen die Maßnahmenplanung aufrufen. Wir schauen das nach und können das dann alles beantworten. Es dauert nur einen Moment, bis wir die richtigen Unterlagen haben.

(Projektion: Auszug aus GIS, Kompensations_170113)

Herr Dr. Lüth (ILF):

Vorweg: Man sieht hier ein kleines Bild. Es handelt sich um Auwälder im Pechbach im Norden der Gemeinde Laufenburg. Auch wenn hier eine Steilheit gegeben ist – wir sehen das selbst. Es handelt sich um eine Talaue, die hier entlangfließt. Überall in diesen markierten Bereichen – hier ist ein Seitenbach – ist das geplant. Die Quellbereiche liegen meines Erachtens weiter oberhalb, hier in diesem Bereich. Die Quellen sind außerhalb. Hier sind die Bäche. Es werden natürlich Quellbereiche klarerweise ausgeschlossen. Das wäre sonst nicht im Sinne der Maßnahme. Bachbegleitende Auvegetation – das sagt ja schon der Name – sollte den Bach begleiten.

Herr Mäntele (Laufenburg):

Es dreht sich um die Flurstücke 1779, 1781 und 1736. Das sind die im südlicheren Bereich, die Sie gerade gezeigt haben. Da sind es die Quellbereiche und vor allem der Fassungsbe- reich mit der Wasserschutzzone I, die Sie hereinnehmen wollen. Dagegen wehrt sich die Stadt ganz klar. Das haben wir schon letzte Woche im Eigentumsbereich deutlich gemacht. Es kommt hier aber noch einmal zum Tragen.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Ich habe einen Pausenfüller: In Erzingen konnte das Schluchseewerk auf keinen laufenden Meter Bach verzichten, weil die Meter für die Kohärenzmaßnahmen an Fließgewässern schon nicht reichen. Das habe ich vorhin schon einmal angeführt. Das Schluchseewerk kann hier nicht auf diese Kohärenzmaßnahme verzichten, weil es noch weitere laufende Meter an Ko- härenzflächen verlieren würde.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Das ist keine Pause. Wir suchen gerade die Unterlagen heraus und können nicht mehr folgen, wenn schon die nächste Frage gestellt wird.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das war auch nur eine generelle Anmerkung von Herrn Stöcklin.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Wenn hier flurstücksspezifische Dinge gefragt werden, bitte ich um die Geduld, damit wir das beantworten können.

Zum Flurstück 1779: Das ist Bestandteil der Erwiderung auf die TöB-Stellungnahme 12, Argu- ment 8. Dort haben wir darauf verwiesen, dass die untere Wasserbehörde in ihrer Stellung- nahme ausdrücklich ausführt, dass sie keine Bedenken gegen die Ausführung der Kompen- sationsmaßnahme im Bereich des Wasserschutzgebiets Zone I hat. Dieses Thema haben wir schon behandelt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das haben wir unter dem Gesichtspunkt „Schutzgut Wasser“ schon diskutiert. Die Fragestellung war jetzt aber, ob die Fläche ausreichend ist, um das zu entwickeln, was Sie dort vorhaben. So habe ich Herrn Mäntele verstanden. Er hat Zweifel, ob das auf einem geringen Meterstreifen realisiert werden kann. – Herr Moritz.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Ich möchte nur richtigstellen, dass es keine Gewässermaßnahme, sondern eine Waldumbaumaßnahme ist. Es ist abschnittsweise der Maßnahmentyp 1O2 ausgewiesen. Dort liegt nun einmal der Pechbach, der hinsichtlich der Ufervegetation davon profitiert. Diese Maßnahmen werden nicht als Kohärenzmaßnahmen für Fließgewässer beantragt.

Herr Mäntele (Laufenburg):

Aber als Kohärenzmaßnahmen sind sie bisher trotzdem ausgewiesen.

Herr Moritz (ARGE Limnologie):

Ja, natürlich, aber entgegen dem, was Sie gemeint haben, nicht als Fließgewässermaßnahmen bzw. mit der Begründung, dass wir jeden Meter der Bachstrecken brauchen.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Wenn Sie jetzt schon Informationen zu der Fläche recherchieren, wüsste ich gerne, ob die Maßnahme in dem Quellbereich, die gerade angesprochen wurde, in oder an einem bestehenden FFH-Gebiet liegt. Oder sind das Inseln?

Frau Auer (ILF):

Es geht hier nicht um eine Fließgewässermaßnahme, sondern um die Schaffung eines prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide. Wir hatten vorhin einen Plan, auf dem man gesehen hat, dass es außerhalb liegt.

Herr Dr. Lüth (ILF):

Ich möchte das nur kurz zeigen. Das nächste FFH-Gebiet ist, glaube ich, „Murg zum Hochrhein“. Eine Teilfläche befindet sich hier, und hier ist dieses Bachsystem des Pechbaches. Es geht konkret um dieses Flurstück. Man sieht, dass hier eine Quelle eingezeichnet ist.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das ist die Trinkwasserquelle, richtig?

Herr Dr. Lüth (ILF):

Der Wasserbehälter befindet sich hier.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Ich denke, dann können wir zum Auffüllen der Pause einfach einmal Folgendes klären: Da wird für eine Kohärenzmaßnahme für Beeinträchtigungen von prioritären Lebensräumen in

einem FFH-Gebiet eine Kleinstfläche weit außerhalb eines FFH-Gebiets ausgewählt, die man so natürlich nach europäischem Naturschutzrecht auch nicht unter Schutz stellen kann. Das heißt, hier wird im Grunde genommen der Schutz, der in FFH-Gebieten gilt, nach außen gestülpt. Dieser Schutz wird aber künftig rechtlich nicht mehr wirksam werden, denn auf dieser Fläche greift das Schutzregime des § 34 BNatSchG nicht. Das ist meines Erachtens etwas, was überhaupt nicht geht, weil ich die Schutzgüter aus den FFH-Gebieten in die freie Landschaft herausstülpe und aus dem Schutz des § 34 entlasse.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Dem ist nicht so, Herr Schreiber. Wir haben vorhin diskutiert, ob es überhaupt möglich ist, Kohärenzmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebiets zu machen. Wir haben unterschiedliche Auffassungen, inwieweit das möglich ist. Da muss ich Flagge zeigen: Entweder innerhalb oder außerhalb. Kohärenzmaßnahmen, die außerhalb ausgewiesen werden, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des EuGH anschließend in die FFH-Gebietskulisse einzubeziehen. Das hat Herr Gantzer vorhin auch geschildert. Dann haben sie selbstverständlich den Schutz des § 34 Abs. 3.

Es ist also nicht so, dass der Schutz nach außen gestülpt würde. Die Kohärenzmaßnahmen ersetzen die Funktionen, die beeinträchtigt werden, und werden neuer Teil des Netzes Natura 2000.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Einverstanden. Aber wenn Sie mit Flächen von 400 m² kommen, ist das schlicht und ergreifend nicht mehr handhabbar. Dann stellt sich auch die Frage, welche eigenständige ökologische Funktion solch eine 400 m² große Waldfläche haben kann, die formal zum FFH-Gebiet gehört, aber meinetwegen 2 km Abstand zum nächsten FFH-Gebiet hat. Das ist funktional und fachlich einfach nicht vertretbar.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Nur zur Information: Die Maßnahme hat eine Fläche von 0,6 ha.

Herr Mäntele (Laufenburg):

Ich habe noch eine Frage zum Lebensraumtyp 91E0. Sie schreiben in Ihrer Begründung und auch in den Antragsunterlagen, dass Sie diese Auenwälder mit Erlen, Eschen und Weiden unter anderem mit der Maßnahme 5O7 herstellen wollen. Das ist die Optimierung von Bergmischwald und naturnahen Nadelwaldbeständen. Jetzt frage ich Sie: Was haben naturnaher Bergmischwald und naturnaher Nadelwald mit Erlen-, Eschen-Auenwäldern zu tun?

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Zunächst noch einmal zu der Flächeneignung: Die Fläche, um die es gerade ging, ist quellig durchsickert. Das ist ein besonderer Typ des LRT 91E0. Dadurch hat sie grundsätzlich die Eignung für eine Kohärenzfläche für den LRT 91E0.

Zu Ihrer Frage komme ich noch einmal zu dem Punkt, wie wir die Flächen ausgewertet haben. Für Wald-LRT-Flächen, also die Suche nach Kohärenzflächen für 91E0, haben wir verschiedene Dinge ausgewertet. Das war die Waldbiotopkartierung, das war die potenziell natürliche Vegetation, das heißt eine Vielzahl von Flächen, die diese Eignung als 91E0 an dieser Stelle aufgewiesen hatten. Dann sind wir rausgefahren, haben uns die Flächen angeschaut und haben dort dann grundsätzlich die Eignung festgestellt und auch bestätigt. Das heißt, im Grunde sehen wir die Flächen, um die es hier geht, als geeignet an.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Der Punkt ist doch nicht, dass die Fläche die Qualität nicht hat. Es kommt auf die funktionale Beziehung zum FFH-Gebiet an. Sie entziehen dem FFH-Gebiet einen wertvollen Gebietsbestandteil und deklarieren irgendwo fernab eine Minifläche als Kohärenzfläche, die aber funktional die Bedeutung der beeinträchtigten Fläche überhaupt nicht übernehmen kann.

Im Grunde genommen kehren Sie wieder um, was gerade Baden-Württemberg mit seiner Nachmeldung mühsam eingesammelt hat. Baden-Württemberg hatte eine fürchterlich zersplitterte Gebietskulisse im Jahre 2002, was dem Land von der Kommission vorgehalten wurde. Sie schneiden nun durch Ihr Projekt kleine Stückchen aus dem Gebiet heraus und fangen wieder an, Kleinstflächen zum Gebiet hinzuzufügen. Das ist funktional einfach Unsinn. Diese Flächen können keine ergänzende Funktion für das FFH-Gebiet übernehmen.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Wir haben natürlich vordergründig geschaut, ob Flächen innerhalb des FFH-Gebiets umsetzbar sind. Darüber hatten wir gerade schon gesprochen. Wenn es Entwicklungsflächen gegeben hat, die im Rahmen des MaP nicht benötigt wurden, haben wir diese auch berücksichtigt. Das war natürlich nur kleinflächig möglich. Wenn dies nicht möglich war, sind wir auf Flächen angewiesen, die außerhalb von FFH-Gebieten liegen. Da haben wir natürlich schon probiert, so nah wie möglich an das FFH-Gebiet heranzugehen, damit eine Einbeziehung in das kohärente Netz möglich wird.

Wir sind davon überzeugt, dass dieser räumliche Bezug hergestellt ist. Darüber kann man natürlich streiten. 1.500 m halten wir an dieser Stelle noch für gerechtfertigt.

Herr Mäntele (Laufenburg):

Die Frage zu dem Umbau und dem Bergmischwald, die ich vorhin gestellt habe, habe ich noch nicht beantwortet bekommen.

Ich möchte aber auch noch einmal auf die Größe und auf die Miniflächen eingehen, die in diesem Bereich in Rotzel entstehen. Sie haben vorhin die Waldbiotopkartierung angesprochen. Es gibt eine Kartieranleitung, in der die Erfassungsschwelle für Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern, also 91E0, mit mindestens 0,5 ha, also 5.000 m², Größe angegeben wird. Die Frage, die sich mir als Praktiker nachher draußen stellt, ist: Wer soll künftig wissen, wo überhaupt noch FFH-Gebiete sind? Wer soll das überwachen? Stehe ich als Bewirtschafter

mit einem Bein schon vor dem Kadi, wenn wir etwas in einer FFH-Fläche machen? Oder wie ist es bei meinen Nachfolgern, die gar nicht mehr wissen, dass dort mal eine FFH-Fläche war?

Deshalb sollte ein FFH-Gebiet entweder großflächig oder gar nicht ausgewiesen werden. Solche Miniflächen bringen draußen nur Verdruss und werden im Gelände von keinem Menschen mehr gefunden. Auf der Karte ist das wunderschön anzusehen. Ich muss das Ganze aber draußen bewirtschaften. Wenn ich die falschen Baumarten in dieses Gebiet bringe, habe ich einen Verstoß gegen das FFH-Gebiet begangen und bin somit auch haftbar.

(Beifall)

Herr Dr. Lüth (ILF):

Ich habe das gerade geprüft. Es muss da irgendein Fehler vorliegen. Es gibt keine Maßnahme eines Umbaus zu einem Bergmischwald. Diese Lebensraumtypen haben alle eine Maßnahme: Erstellung/Umbau zu einer bachbegleitenden Auenvegetation. Hier muss es sich wirklich um einen Fehler handeln.

Hier sieht man das bestehende FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“, hier eine Teilfläche und dort eine Teilfläche. Die Idee wäre, hier entlang ein längliches System zu machen. Dieses FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“ bedingt, dass es kleinflächige Teilflächen hat, gerade an Bächen entlang, hier zum Beispiel der Murg.

Herr Mäntele (Laufenburg):

Habe ich Sie richtig verstanden, dass diese 507 nicht maßnahmenbegleitend für 91E0 ist? Sie haben es doppelt wiederholt. Sie haben es einmal auf den Seiten 543 bis 545 Ihrer Antragsunterlagen geschrieben und auch in der Stellungnahme an die Stadt Laufenburg auf Seite 3 wiederholt. Heißt das, dass das falsch ist?

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Es steht unzweifelhaft fest, dass wir auf dem Flurstück 1779 die Maßnahme 507, Optimierung von Bergmischwald, geplant haben. Wir prüfen jetzt noch einmal, ob es sich dabei um eine Kohärenzmaßnahme handelt und, wenn ja, für welchen Verwendungszweck. Das schauen wir noch einmal nach.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

An der Karte kann man sehr schön aufzeigen, wie es laufen müsste. Sie haben eben auch schon angesprochen, wie man es funktional vernünftig machen müsste. Man müsste zum Beispiel diesen Komplex, den man in der Mitte des Bildes sieht, dem FFH-Gebiet zuschlagen, um diesen funktionalen Bezug zum Gesamtgebiet herzustellen. Man kann aber nicht sagen, diese 0,6 ha, die isoliert dort als Inselchen liegen, werden als Gebiet ausweisen.

Wenn man funktional solche Komplexe, wie sie vernünftigerweise zusammen behandelt werden müssten, der Gebietsmeldung zuschlagen muss, dann muss das natürlich rechtzeitig kommuniziert werden. Wer macht das? Oder ist das schon passiert?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wenn der gesamte Bachverlauf einbezogen werden würde, gäbe es eine neue Betroffenheit für andere Grundstücke, und dann gäbe es ein Planergänzungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wir weisen hier nicht das neue FFH-Gebiet aus. Das wurde von Herr Steenhoff bereits gesagt. Das FFH-Gebiet muss nicht mit den Kohärenzflächen identisch sein. Die Kohärenzflächen müssen im FFH-Gebiet liegen, damit sie den Schutz haben. Es gibt aber immer Gebietsbestandteile, die unterschiedliche Wertigkeiten im Vergleich zu anderen haben.

Sie haben selbst darauf hingewiesen, wie eine sinnvolle Neuabgrenzung des FFH-Gebiets aussehen könnte. Aber das führt nicht dazu, dass wir Kohärenzmaßnahmen auf Flächen ausweisen, die bisher nicht drin sind. Das ist dann Gegenstand einer neuen Abgrenzung des FFH-Gebiets. Nicht jeder Quadratmeter im FFH-Gebiet muss der gleiche Lebensraumtyp sein wie nebedran. Das werden Sie nicht anders sehen, denke ich.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es war schon ein Wunsch des Ministeriums, dass die Anhörung in diesem Verfahren stattfindet.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Das tut sie ja auch, aber wir können es nicht quadrameterscharf abgrenzen. Wir können nur sagen, was die geeigneten Flächen sind, wenn es möglichst nicht kleinflächig und möglichst nahe gemacht werden soll. Wie die Flächen später zu einer Flächenkulisse im FFH-Gebiet zusammengefasst werden, müssen wir hier nicht entscheiden.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Entscheiden muss man das hier vielleicht nicht. Wir entscheiden hier sowieso nichts. Man muss sich aber des Umstands bewusst sein: Zweimal 400 m² oder auch mal 6.000 m², inselartig gelegen, sind nicht sinnvoll ins FFH-Gebiet zu integrieren. Man müsste, um bei diesem Beispiel zu bleiben, den ganzen Strang nehmen, vielleicht sogar an das FFH-Gebiet anbinden oder dort, wo offensichtlich eine kleine Siedlung ist, eine Lücke lassen. Das muss hier Gegenstand der Diskussion sein.

Umgekehrt geht es auch nicht, dass diese Flächen ganz ohne Schutz sind. So kleinflächig kann man sie nicht schützen, und großflächig erzeugen sie neue Betroffenheiten, die thematisiert werden müssen.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Irgendwie entwickelt sich das hier gerade zu einer Grundsatzdiskussion. Ich will noch einmal auf die Basis zurückkommen, die wir bis eben diskutiert haben. Wir prüfen jetzt noch einmal, ob wir auf die Fläche verzichten können, und würden dann, glaube ich, weitermachen, weil uns diese Grundsatzdiskussion momentan nicht weiterhilft, wie Sie schon sagten, Herr Schreiber. Das wird wohl an anderer Stelle mal diskutiert werden.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich möchte noch einmal auf Herrn Hetzel eingehen, der sagte, dass bei den Kohärenzflächen natürlich auch die Biotope und die Lebensraumtypen erfasst werden. Bei den Lebensraumtypen geht es nicht nur darum, dass der Lebensraumtyp erfasst wird, sondern bitte auch die Qualität, also ob sie gemäß dem Handbuch „A“, „B“ oder „C“ entspricht.

Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann kommen wir zu den Ausnahmevoraussetzungen. Es wurde von Herrn Sparwasser und Kollegen – Herr Edelbluth ist gerade nicht hier – geltend gemacht, dass wir in jedem Fall zur Kommission müssen. Das sehen wir auch so, dass also nur der Ausnahmetatbestand und sonstige zwingende Gründe, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, in Betracht kommen. Das setzt voraus, dass man eine Stellungnahme der Kommission einholt.

Ich bin mir noch nicht ganz sicher, ob man die Gesundheit des Menschen ganz außen vor lassen kann. Der EuGH hat zumindest zur Trinkwasserversorgung entschieden, dass er diesen Punkt sieht. Ich glaube, dabei ging es um die großflächige Verlegung eines Einzugsgebiets in Griechenland. Die DENA hat ja gesagt: Die Eintrittswahrscheinlichkeit kann man nicht quantifizieren; es kann passieren, es kann nicht passieren. – Ich habe Schwierigkeiten, es darauf zu stützen. Deshalb werden wir den Weg zur Kommission in jedem Fall gehen müssen. – Herr Dolde.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Dem habe ich nichts hinzuzufügen. Das sehen wir auch so.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Dann stellt sich die Frage, ob man nicht gleich im ersten Schritt mit der vollen Wucht des Projektes zur Kommission geht und berücksichtigt, dass das Haselbachtal ein potenzielles FFH-Gebiet ist.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es gab beim Regierungspräsidium ja mal Versuche, mit der Autobahn die Kommission vorzeitig zu einer Stellungnahme zu veranlassen. Die Kommission hat das abgelehnt und gesagt, sie möchte die Stellungnahmen der Umweltverbände und die Erörterung haben. In meinen

Augen sind wir diesbezüglich auch nicht so weit, weil vieles nachzuarbeiten ist. Erst wenn die Nacharbeit und gegebenenfalls die Nacherörterung erfolgt sind, gehen wir zur Kommission, wenn wir uns entschließen sollten, es positiv planfeststellen zu wollen.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Ich möchte noch ganz kurz auf die Anmerkung von Frau Tribukait zurückkommen; wir spielen uns den Ball immer mit zeitlicher Verzögerung zu. Sollte bei der Kartierung der Maßnahmenflächen im Bestand ein LRT nachgewiesen worden sein, dann ist auch der Erhaltungszustand erhoben worden.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das sehen wir ja dann an den ergänzenden Unterlagen, die Sie uns übergeben.

Faktisches Vogelschutzgebiet

Braunkehlchen

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Die Unterlagen weisen das Gebiet als eines der wertvollsten Gebiete für das Braunkehlchen aus. Die Vogelschutzrichtlinie macht ganz klare Vorgaben, dass die geeignetsten Gebiete für die einzelnen Planungsregionen – das sind in Deutschland die Länder – als Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Das sind also dann die zwingend zu meldenden Gebiete. Dabei gibt es keine zusätzliche Einschätzungsprärogative.

Das führt uns dazu, dass wir eine Prüfung für erforderlich halten, ob dieses Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen ist, zumal wir eben auch schon gehört haben, dass die Art in Baden-Württemberg stark zurückgegangen ist. Daher erhöht sich natürlich die Notwendigkeit zur Ausweisung von Schutzgebieten.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Sie sind auf dieses Argument in Ihrer Gegenäußerung eingegangen. Wer stellt es dar?

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Zunächst einmal muss man sagen, dass für die Einbeziehung dieser Flächen mit den Braunkehlchen in das Vogelschutzgebiet natürlich eine genauso hohe Nachweisehürde besteht.

(Projektion: Zusatzfolien_hetzel, Folie 4: Karte Verbreitung des Braunkehlchens)

Hier sehen Sie, in roten Flächen dargestellt, die Verbreitung des Braunkehlchens gemäß dem Managementplan. Es wird deutlich, dass sich diese Flächen auf den nördlichen Bereich des FFH-Gebiets „Murg zum Hochrhein“ beschränken und damit auch außerhalb unseres Wirkbereichs sind.

Man muss sich jetzt die Frage stellen, ob diese nördlichen Bereiche in das Vogelschutzgebiet integriert werden müssen, das durch die durchgezogene orangefarbene Linie dargestellt wird. Dort, wo jetzt der Pfeil ist, ist das bestehende Vogelschutzgebiet. In Lila dargestellt ist das bestehende FFH-Gebiet, und rot schraffiert ist der komplette Wirkraum des PSW Atdorf. Rot dargestellt sind die Flächen für das Braunkehlchen. Nördlich der schwarz gestrichelten Linie ist das ausgewiesene IBA-Gebiet, das es auch noch gibt. Das berücksichtigt diese Flächen zum Großteil.

Wir müssen uns also die Frage stellen: Sind diese Flächen in das Vogelschutzgebiet zu integrieren, ja oder nein? Diesbezüglich weise ich noch einmal darauf hin, dass die Nachweishürde für das Braunkehlchen sehr hoch ist, auch generell, um diese Flächen einzubeziehen. Uns liegen aktuell nur – ich sage das „nur“ bewusst vorsichtig, weil das Braunkehlchen sicherlich eine hohe Bedeutung hat – Nachweise über das Braunkehlchen vor. Zu anderen Vogelarten, die es rechtfertigen würden, diese Flächen in das Vogelschutzgebiet aufzunehmen, liegen uns keine Daten vor.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Fest steht jedenfalls, dass Sie dort eines der wertvollsten Braunkehlchengebiete festgestellt haben. Das steht bei Ihnen in den Antragsunterlagen. Ein zusätzliches Indiz ist, dass die Fläche im IBA-Verzeichnis ist. Damit haben Sie schon zwei der Hürden, die üblicherweise bei der rechtlichen Betrachtung herangezogen werden, genommen.

Ich kann nur sagen, dass es in den letzten drei Jahren in Niedersachsen mehrere Verfahren gegeben hat, die bis hoch zum Bundesverwaltungsgericht gegangen sind. Ein ganz berühmter Fall ist „Bensersiel“, dort, wo die Fähre nach Langeoog ablegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Fall wegen eines fehlerhaft abgegrenzten Gebietes zwei Bebauungspläne für eine Straße gekippt. Ich kann weitere Verfahren anführen.

Das Thema faktische Vogelschutzgebiete ist also nicht tot. Hier haben Sie selbst festgestellt, ein wertvolles Gebiet vorliegen zu haben, und Sie haben eine Betroffenheit der Art festgestellt. Daher werden Sie sich mit diesem Problem intensiv auseinandersetzen müssen.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Noch eine Ergänzung zu meinen Aussagen von gerade eben: Insgesamt sind 19 Vogelschutzgebiete für das Braunkehlchen landesweit ausgewiesen; das sind 21 % aller Vogelschutzgebiete und 52 % der Fläche der gemeldeten terrestrischen Vogelschutzgebiete. Mit Blick auf die Anzahl und die Verteilung der Vogelschutzgebiete würden wir grundsätzlich davon ausgehen, dass Vorkommen von besonderer Größe bzw. repräsentative Vorkommen berücksichtigt worden sind.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Die Zahl der Gebiete ist nicht relevant. Relevant ist, dass auf jeden Fall die geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiete ausgewiesen werden. Das ist ein unumstößliches Kriterium, das

der EuGH in Entscheidungen, die die Vogelschutzgebiete betreffen, rauf und runter betet. Das ist auch vom Bundesverwaltungsgericht so akzeptiert und wiederholt angewandt worden.

Daher bleibt es dabei. Sie haben selbst festgestellt, dass es sich um eines der wertvollsten Gebiete handelt, und die reine Anzahl der Gebiete, die es in Baden-Württemberg gibt, spielt dabei keine Rolle. Wenn die Gebiete nämlich alle geringwertiger sind, sind Sie mit diesem Gebiet dabei.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Was die Nachweispflicht und die Darlegungslast betrifft, gilt dasselbe, was wir heute Vormittag für das potenzielle FFH-Gebiet besprochen haben; deswegen will ich das nicht wiederholen. Ich denke aber, dass es eine Besonderheit gibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat schon gesagt: Je mehr sich die Gebietsvorschläge der Länder zu einem Netz verdichten, umso geringer wird die Kontrollintensität. Insofern ist doch von Bedeutung, was Herr Hetzel sagte, nämlich, wie viele Vogelschutzgebiete es im Land Baden-Württemberg bereits gibt und ob sie ausreichen, dieses Netz zu schaffen.

Anders als im FFH-Recht gibt es ein Auswahlkriterium. Es heißt, die geeignetsten sind zu melden – nicht jedes, sondern nur die geeignetsten.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Genau davon rede ich. Ich rede von den geeignetsten. Um die geeignetsten kommen Sie aber in keinem Fall herum.

Wenn Sie bei ganz seltenen Arten die zehn wichtigsten Gebiete gemeldet haben, dann können Sie anfangen, nicht mehr die Gebiete im Ranking von 11 bis 15 zu nehmen, sondern die Gebiete 16 bis 20, um zum Beispiel eine bessere regionale Streuung hinzubekommen. Sie kommen aber an den geeignetsten Gebieten nicht vorbei, indem Sie zum Beispiel viele kleine verstreut im Land gemeldet haben. Insofern ist dabei, was die geeignetsten Gebiete angeht, der Ermessenspielraum der auszuwählenden Flächeneinheiten auf null reduziert.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Fahren Sie fort mit der Präsentation, Herr Hetzel?

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Es gibt keine Präsentation, nur diese Karte.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann gehen Sie vielleicht einmal auf die Betroffenheit ein.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Die roten Flächen, die als Braunkehlchenflächen zu sehen sind, sind außerhalb vom Untersuchungsgebiet und daher von unserem Projekt gar nicht betroffen. Die Flächen innerhalb des

Untersuchungsgebiets sind im Worst-Case-Szenario durch die Untertagebauwerke möglicherweise betroffen, aber Schäden sind sehr leicht durch die Natura-2000-Maßnahmen oder die Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die eingeführt werden könnten, zu vermeiden. Dann gibt es noch zwei Reviere, die temporär durch Lärm beeinträchtigt werden. Danach steht das Habitat wieder vollständig zur Verfügung, wie es vorher war. Insofern ergibt sich durch das Vorhaben kein negativer Effekt auf die Braunkehlchen.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Sie haben in Ihren Unterlagen selbst Maßnahmen vorgesehen, weil Sie von einer Betroffenheit ausgehen. Ob die Maßnahmen überhaupt zum Zuge kommen dürfen, haben wir ansatzweise schon thematisiert; das ist eine andere Baustelle. Sie haben aber erst einmal diese Betroffenheiten thematisiert. Es sind eben auch keine reinen Vermeidungsmaßnahmen, die Sie vorsehen, und auch keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Es sind ja Maßnahmen, die die Tiere umlenken sollen. Die Betroffenheit ist also da, und daher bleibt es bei dieser Feststellung: Sie müssen von einem faktischen Vogelschutzgebiet ausgehen, und das ist bisher nicht bewältigt.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Mich würde mal interessieren, was die höhere Naturschutzbehörde dazu sagt.

Herr Steenhoff (Regierungspräsidium Freiburg):

Ich habe natürlich befürchtet, dass diese Frage irgendwann einmal kommt. Ich kann sie Ihnen jetzt nicht beantworten. Die Kriterien, nach welchen ein faktisches Vogelschutzgebiet anzunehmen ist, haben Sie intensiv diskutiert; dem kann ich nichts weiter hinzufügen. Ich kann Ihnen nicht sagen: Das ist sicher ein faktisches Vogelschutzgebiet.

Dass das Braunkehlchen dort auch relevant ist, ist bekannt, aber dazu kann ich Ihnen nichts weiter Verbindliches sagen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Sie haben außerhalb des Wirkungsbereiches diese Flächen für das Braunkehlchen kartiert. Jetzt wurde aber von Revieren gesprochen, die innerhalb des Wirkungsbereichs sind, oder habe ich das missverstanden? Sprechen wir also von den Flächen dort oben, oder geht es um Flächen innerhalb des Wirkungsbereichs, wo auch ein Braunkehlchen kartiert wurde?

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Es sind verschiedene Dinge. Die Flächen, die oben zu sehen sind, sind vollkommen außerhalb des Wirkungsbereichs. Innerhalb des Wirkungsbereichs haben wir im Worst-Case-Ansatz der Natura-2000-Bewertung möglicherweise durch Drainageeffekte Wirkungen, die aber hauptsächlich auf die Intensivierung der Landwirtschaft zurückzuführen wären. Das heißt, eine Beibehaltung der Extensivierung, eine Strukturanreicherung und andere einfache Maßnahmen würden diese Beeinträchtigung vermeiden.

Dann gibt es zwei Reviere, die durch Lärm temporär beeinträchtigt sind. Für diese haben wir aus artenschutzrechtlichen Gründen Kompensationsmaßnahmen geplant. Nach Ende des Eingriffs steht dieses Habitat den Braunkehlchen wieder zur Verfügung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Diese Reviere sind auf dieser Karte jetzt nicht dargestellt?

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Die sind dort nicht dargestellt, nein.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Genau. Es wäre ganz interessant, wenn diese Flächen auch mit auf der Karte wären. Dann würde nämlich sehr deutlich werden, dass dieses faktische Vogelschutzgebiet bis in den Wirkungsbereich des Vorhabens hinein auszudehnen wäre.

Herr Hetzel hat vorhin angesprochen, dass es dort keine anderen Arten gebe. Dabei müsste man vielleicht noch etwas in die Tiefe gehen, was wir in dem Bereich, der sich für das Braunkehlchen als der geeignetste ergibt, an weiteren Vogelarten findet. Sie haben in jedem Fall eine Reihe von Anhang-I-Vogelarten dort drin. Sie haben den Schwarzspecht, den Grauspecht und weitere wandernde Arten wie den Baumpieper dort drin. Man müsste dazu jetzt mal in die Karte gehen, aber Sie kommen sicherlich auf 20 Arten, entweder Anhang-I-Arten oder wandernde Arten, die gleichzeitig auch gefährdet sind, sodass Sie dann schon einen wertvollen Raum mit Braunkehlchen als die auslösende Art haben – bei FFH-Gebieten war das vorhin wichtig. Aber wir kommen auch hier auf eine hohe Artenzahl, die die Ausweisung dieses Raumes rechtfertigen würde.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Ich bräuchte Nachhilfe: Wann wurde das letzte Mal die Avifauna auf dem Abhau erfasst?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

2009/2010, denke ich.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Damals hatten wir auch den Steinschmätzer gefunden, ein ganz seltenes Exemplar, auch ein Zugvogel. Wenn man seitdem nicht mehr untersucht hat, ist nicht klar, ob er noch da ist oder wieder weg ist.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Der Steinschmätzer war eine der Arten, die als Folge des Sturms „Lothar“ durch die vielen Windwurfflächen dort vorkommt. Es ist eine vom Aussterben bedrohte Art. Der Steinschmätzer wurde sehr intensiv beobachtet, solange er da war, bis er dann aufgehört hat zu brüten. Jetzt ist davon auszugehen, dass er verschwunden ist, weil die natürliche Sukzession die Flächen wieder verändert hat.

Frau Tribukait (Regierungspräsidium Freiburg):

Noch zur Klarstellung zum Braunkehlchen: Die jetzt rot abgebildeten Flächen sind die Flächen, auf denen die Braunkehlchenlebensstätten sind, wie sie für den Managementplan „Murg zum Hochrhein“ festgestellt wurden. Es wurden auch weitere Flächen untersucht, bei denen in der Tat keine Braunkehlchen bei dieser Kartierung festgestellt wurden, aber die Reviere des Braunkehlchens, die seitens des Schluchseewerks 2009 erhoben wurden, fehlen auf der Karte.

Herr Fink (Schluchseewerk AG):

Wir haben im unmittelbaren Bereich des Abbaus 2009/2010 in den Untersuchungen für Atdorf das Braunkehlchen festgestellt. Bei den Kartierungen zum Managementplan wurde nachgewiesen, dass das Braunkehlchen in dem Bereich nicht mehr vorkommt. Wir gehen davon aus, dass das mit den heute Morgen schon diskutierten großen Bestandsproblemen zusammenhängt, die das Braunkehlchen hat.

Nichtsdestotrotz kann man natürlich nicht ausschließen, dass der Bereich am Abbau auch wieder vom Braunkehlchen besiedelt wird. Deswegen wird bei uns in der Planung nach wie vor angenommen, dass das Braunkehlchen dort vorkommen kann.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

In Ihrer Gegenäußerung waren Sie breiter aufgestellt als heute im Termin, nach dem, was ich da gelesen habe. Dann lassen wir es halt mal so stehen. – Herr Schreiber.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Noch eine kleine Ergänzung zu dieser Information, das Braunkehlchen sei nicht mehr da: Die Flächen haben natürlich unzweifelhaft die Eignung als Lebensraum. Dazu hat sich der EuGH auch schon klar geäußert: Das Nichtmehrvorhandensein einer Zielart rechtfertigt nicht, auf deren Schutz zu verzichten. In dieser Entscheidung hat es viel größere zeitliche Lücken gegeben, als es hier der Fall ist. Das ändert an der Relevanz dieser Fragestellung also gar nichts.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Das ist auch so; wir haben es genau so behandelt. Auch wenn 2014 die Braunkehlchen nicht mehr kartiert wurden, haben wir grundsätzlich von allen Kartierjahren die maximale Anzahl der vorkommenden Reviere als Maßstab genommen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es gab einen Anhang zum Braunkehlchen. Gilt der in der Gegenäußerung noch oder nicht?

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Warum? Der gilt natürlich.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Weil keiner dieser Gesichtspunkte vorgetragen wurde. Aber das überlasse ich Ihnen; ich habe nur nachgefragt.

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Welche Gesichtspunkte?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Was eben angesprochen wurde: ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt oder nicht. Dazu hatten Sie sich in der Gegenäußerung umfangreich geäußert, sowohl fachlich als auch rechtlich.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Rechtlich – ich kann mich wiederholen – gilt das Gleiche wie heute Morgen. Es geht nicht darum, ob man es ausweisen kann, sondern es geht darum, ob die Ausweisung grob falsch ist. Dabei gibt es ein Indiz, aber anders als bei der Erstausweisung hat das nicht die Bedeutung. Ich habe es nur nicht für sinnvoll gehalten, das alles noch einmal zu erzählen, was ich heute Morgen gesagt habe.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Mir ging es auch um die fachlichen Argumente.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Richtig, da geht es um das Fachliche, also die Frage, ob die bisherige Ausweisung so grob und offensichtlich falsch ist, wie sie sein müsste, um ein faktisches Vogelschutzgebiet anzunehmen, und zwar angesichts des bisherigen Standes der Ausweisung, angesichts der in Baden-Württemberg ausgewiesenen Gebiete.

Ich habe vorhin erwähnt: Das Bundesverwaltungsgericht stellt darauf ab, ob sich die Meldungen zu einem zusammenhängenden Netz schließen, wodurch die Kontrolldichte geringer wird und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass den Anforderungen der Richtlinie Rechnung getragen wurde. Umso höher sind aber auch die Darlegungsanforderungen für diejenigen, die geltend machen, die Abgrenzung sei falsch. Das ist unser Prüfungsmaßstab.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Ich habe die fachlichen Gründe zur Substantiierung gerade schon dargestellt. Ich bin auf die Anzahl der Vogelschutzgebiete, die für das Braunkehlchen ausgewiesen waren, eingegangen. Ich bin darauf eingegangen, dass das Braunkehlchen gemäß MaP-Kartierung nur im nördlichen FFH-Gebiet nachgewiesen wurde und dass man aus meiner Sicht nur diese Flächen diskutieren müsste. Ich bin darauf eingegangen, dass man den Nachweis führen müsste, dass nicht nur das Braunkehlchen dort nachgewiesen ist, sondern auch andere Vogelarten. Das war das, was wir auch erwidert haben.

Herr Peter (BI Atdorf):

Ich möchte fordern, dass Sie eine Karte auflegen, auf der alle Vogelarten – zum Beispiel am Oberbecken – verzeichnet sind.

Zu der Diskussion über den Steinschmätzer: Wenn ich richtig informiert bin, gibt es ihn immer noch in dem westlichen Gebiet in Richtung des Segelflugplatzes.

Herr Ness (IUS):

Zur Überbrückung: Wir hatten damals die Erfassung gemacht. Der Steinschmätzer war im ersten Untersuchungsjahr vor Ort. Im zweiten Untersuchungsjahr wurde er im Bereich des Brutplatzes gestört und konnte deshalb nicht brüten. In der Zwischenzeit ist der Biotop durch die Sukzession, wie es schon ausgeführt wurde, so entwickelt, dass er dort nicht vorkommt.

Wir hatten auch in der Nähe des Flugplatzes einen Nachweis, aber auch diesen konnten wir in den letzten Jahren nicht mehr bestätigen. Im Rahmen von Windkraftuntersuchungen, völlig außerhalb der Betrachtungen, die hier heute eine Rolle spielen, haben wir das auch noch mal geprüft, weil wir neugierig waren, aber es ist uns kein Nachweis bekannt, und wir konnten selbst nichts finden. Die Biotopstruktur auf dem Abhau war ursprünglich deutlich besser als im Bereich des Segelflugplatzes, sodass ich mittlerweile für diesen gesamten Bereich den Steinschmätzer von der Biotopstruktur her ausschließen würde.

Herr Peter (BI Atdorf):

Trotzdem würde ich gern einmal die ehemaligen Standorte des Steinschmätzers auf einer Karte sehen.

Herr Kircher (Schluchseewerk AG):

Herr Kollege Bergmüller bereitet es gerade vor. Haben Sie bitte noch ein kleines bisschen Geduld.

(Projektion: ATD-GE-PFA-D.01-09012-ILF-Blatt01-Z.0)

Herr Dr. Bergmüller (ILF):

Dies ist der Bereich des geplanten Oberbeckens, die violette Linie. In der Mitte sehen Sie in Form der violetten Punkte die ehemaligen Vorkommen des Steinschmätzers.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Diese Karte ist ganz schön, weil man darauf eine Reihe von weiteren Vogelarten, die nach der Vogelschutzrichtlinie durch Schutzgebiete zu schützen sind, sehen kann. Sie haben dort zum Beispiel den Schwarzspecht an einer Stelle – das ist eine Vogelart des Anhangs I –, Sie haben den Grauspecht, den wir vorhin schon als charakteristische Art für die Buchenwälder ausführlich behandelt haben; das ist auch eine Anhang-I-Vogelart. Wir haben den Waldlaubsänger dort oben, wir haben das Braunkehlchen mit vier Brutpaaren in diesem Bereich, als wandernde

Vogelart. Wir haben dort oben die Feldlerche, die als wandernde Vogelart mittlerweile gefährdet ist. Wir haben den Neuntöter als Vogelart des Anhangs I. So müsste man alle Kriterien durchgehen, wie ich schon sagte. Wir haben dort oben, wenn ich das richtig erinnere, auch den Raufußkauz, Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Mein Nachbar sagte mir gerade, man hätte dort auch regelmäßig den Rotmilan, der ebenfalls Vogelart des Anhangs I ist. Ein Standort ist sogar auf der Karte eingezeichnet.

Wir kommen, wenn wir das gründlich durchgehen würden, mühelos auf 20 Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen oder gefährdet sind und zu den wandernden Vogelarten gehören. Ich habe es schon einmal gesagt, aber weil eben mit den gleichen Argumenten dagegeengehalten wurde wie vorher, sage ich jetzt auch meine Argumente noch einmal: Wir haben nicht nur eine Kernart, die hier nach den Antragsunterlagen eines der geeignetsten Gebiete hat, sondern wir haben auch eine Fülle weiterer Arten, die die Ausweisung gut unterfüttern würden.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich wiederhole mich ungern, aber es geht nicht darum, dass wir zuerst einmal ein Vogelschutzgebiet ausweisen, sondern dass Sie sagen: Nach Abschluss des umfänglichen, aufwendigen Verfahrens sind die Darlegungsanforderungen erfüllt, aus denen sich offensichtlich ergibt, dass die bisherige Abgrenzung falsch ist. – Dass man es ausweisen kann, reicht dafür nicht, und deswegen gehen wir von unterschiedlichen Ausgangspunkten aus. Das haben wir zwar alles schon dreimal diskutiert, aber ich muss es dann auch wiederholen.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Herr Professor Dolde, Sie gehen aber auf ein zentrales Argument gar nicht erst ein: Wir haben in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des EuGH als wirklich unumstößliches Kriterium, dass die geeignetsten Gebiete in jedem Fall zu melden sind. Von oben herunter sind die geeignetsten Flächen in jedem Falle in die Schutzgebietskulisse der Vogelschutzgebiete einzubeziehen.

Wir haben hier jetzt die Aussage, dass es sich um eines der wertvollsten Gebiete in Baden-Württemberg handelt. Damit sind wir sozusagen in dieser Spur. Da gibt es, wenn wir mit dieser Fläche innerhalb der geeignetsten Gebiete sind, nichts mehr zu diskutieren. Die Anzahl der sonstigen Gebiete spielt dabei keine Rolle. Es ist daran zu messen, ob es zu den geeignetsten Gebieten gehört oder nicht.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich wiederhole mich leider Gottes noch einmal: Es stimmt so eben nicht. Die Kontrolldichte wird immer geringer, je mehr das Netz besteht, und umso größer wird Ihre Darlegungslast. Es reicht nicht, einfach zu sagen, man könne es so ausweisen. Auch die IBA-Liste reicht dafür nicht. Man muss dafür ein bisschen mehr beibringen.

Wenn Sie sagen, dass man es ausweisen kann – wenn man es heute machen würde, würde man es vielleicht anders machen; das weiß ich nicht –, erfüllt das jedenfalls nach meinem Verständnis nicht die qualifizierte Darlegungslast, festzustellen, dass das, was gemacht wurde, grob daneben bzw. unhaltbar ist.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Die Kontrolldichte wird höher und nicht niedriger. Sie sagten gerade, sie wird niedriger. Die Kontrolldichte steigt.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Je mehr ausgewiesen ist, umso geringer wird die gerichtliche Kontrolldichte. Ich kann es Ihnen aus der Antwort auch wörtlich zitieren.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Okay, umso höher ist die Nachweispflicht; Sie haben völlig recht.

Aber ich berufe mich nicht nur auf IBA. Ich berufe mich auf eine gefährdete Art und Ihre Aussage, dass es eines der geeignetsten Gebiete in Baden-Württemberg ist. Das ist mein Merkmal, das ich hier heranziehe, nicht IBA. IBA ist ein zusätzliches Merkmal.

Wir haben, was die Vogelschutzgebiete angeht, noch eine weitere Hausaufgabe der Gerichte, nämlich eine kontinuierliche Überprüfung, die der Mitgliedstaat von sich aus vornehmen muss. Das war eine österreichische Entscheidung vor ein paar Jahren. Daher haben wir hier jetzt neue Erkenntnisse, die das Gebiet als eines der geeignetsten in Baden-Württemberg ausweisen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Die Kontrollpflicht unterliegt dem Mitgliedstaat; dieser schweigt zu diesem Thema. Eigentlich behandeln wir ein Thema, das nicht unser Thema als Antragsteller ist. Ich denke, wir haben es ausdiskutiert. Wir drehen uns etwas im Kreis.

Herr Dr. Hetzel (Bosch & Partner):

Ich will mich gar nicht in die rechtliche Diskussion einmischen, aber rein von der fachlichen Seite: Wenn Sie die Vogelarten, die Sie gerade vorgetragen haben – Feldlerche, Schwarzspecht, Waldlaubsänger –, als Kriterium heranziehen würden, müssten Sie den gesamten Südschwarzwald als Vogelschutzgebiet ausweisen. Ich denke, dass das kein Kriterium sein kann.

Herr Dr. Schreiber (BUND):

Das wollte ich so auch nicht verstanden wissen. Aber es reicht eine Vogelart, für die unzweifelhaft feststeht, dass das Gebiet auf jeden Fall für diese Art gemeldet werden muss. Dann kommen andere quasi als Beifang hinzu.

Ich würde nicht sagen, dass das Gebiet für den Schwarzspecht zwingend als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden muss. Nein, das ist mir schon klar. Aber wenn ich das Gebiet in einer vernünftigen äußeren Grenzziehung abgrenze, gehört die Art dazu, und dann sind wir an der Stelle, die Sie mir vorhin vorgehalten haben, dass es nur für die eine Art gelte. Nein, es ist nicht nur die eine Art, da gibt es noch eine ganze Reihe mehr an Anhang-I-Arten und wandernden Arten. So wollte ich das verstanden wissen. Es gibt eine Art, die es aufgrund dieses Merkmals „eines der geeignetsten Gebiete“ zwingend erfordert, und weitere, die dann als Beifang hinzukommen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich denke, wir haben das jetzt erschöpfend erörtert. Es wird zu entscheiden sein – wie vieles.

Damit wären wir für heute durch, wenn keine weiteren Fragen mehr bestehen. – Das ist der Fall. Dann treffen wir uns morgen früh zum Artenschutz. Ich danke Ihnen und wünsche allen einen guten Nachhauseweg.

(Schluss: 17:10 Uhr)

Die Protokollführerin:

Petra Dischinger